

Bundesrat

Drucksache 80/96

09. 02. 96

VP - Fz - In - K - R - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 961 06 – Te 13/96

Bonn, den 9. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 22. 03. 96

- 1 -

80/96

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Regulierung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anzeigepflicht
- § 5 Berichtspflichten

Zweiter Teil. Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen

Erster Abschnitt. Lizenzen

- § 6 Lizenzpflichtiger Bereich
- § 7 Internationaler Status
- § 8 Lizenzerteilung
- § 9 Wechsel des Lizenznehmers
- § 10 Beschränkung der Anzahl der Lizenzen
- § 11 Vergabeverfahren nach der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen
- § 12 Bereitstellung von Teilnehmerdaten und Notrufmöglichkeiten
- § 13 Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung
- § 14 Widerruf der Lizenz
- § 15 Lizenzgebühr

Zweiter Abschnitt. Universaldienst

- § 16 Universaldienstleistungen
- § 17 Verpflichtung zum Erbringen von Universaldienstleistungen
- § 18 Auferlegung von Universaldienstleistungen
- § 19 Ausgleich für Universaldienstleistungen
- § 20 Universaldienstleistungsabgabe
- § 21 Umsatzmeldungen

Dritter Teil. Regulierung marktbeherrschender Anbieter

- § 22 Widerspruch und Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- § 23 Maßstäbe der Entgeltregulierung

§ 24 Regulierung von Entgelten

§ 25 Veröffentlichung

§ 26 Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung

§ 27 Verfahren der Regulierung genehmigungspflichtiger Entgelte

§ 28 Abweichung von genehmigten Entgelten

§ 29 Verfahren der nachträglichen Regulierung von Entgelten

§ 30 Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung

§ 31 Zusammenschlußverbot

Vierter Teil. Offener Netzzugang und Zusammenschaltungen

§ 32 Besondere Mißbrauchsaufsicht

§ 33 Schnittstellen für offenen Netzzugang

§ 34 Art und Umfang der Zusammenschaltungspflicht

§ 35 Zusammenschaltungsvereinbarungen

§ 36 Anzeigepflicht von Vereinbarungen über Zusammenschaltungen

§ 37 Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

§ 38 Anordnungen im Einzelfall

§ 39 Entgelte für die Zusammenschaltungen

Fünfter Teil. Kundenschutz

§ 40 Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung

§ 41 Kundenschutzverordnung

Sechster Teil. Nummernverwaltung

§ 42 Nummernverwaltung

Siebenter Teil. Frequenzordnung

§ 43 Aufgaben

§ 44 Frequenzbereichszuweisung

§ 45 Frequenznutzungsplan

§ 46 Frequenzzuteilung

§ 47 Frequenzgebühr

§ 48 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme

Achter Teil. Benutzung der Verkehrswege

- § 49 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege
- § 50 Mitbenutzung
- § 51 Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Gemeingebrauch
- § 52 Gebotene Änderung
- § 53 Schonung der Baumpflanzungen
- § 54 Besondere Anlagen
- § 55 Spätere besondere Anlagen
- § 56 Beeinträchtigung von Grundstücken
- § 57 Ersatzansprüche

Neunter Teil. Zulassung, Sendeanlagen*Erster Abschnitt. Zulassung*

- § 58 Endeinrichtungen
- § 59 Nicht für den Anschluß an ein öffentliches Netz bestimmte Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen
- § 60 Störungsfreie Frequenznutzung
- § 61 Beleihung und Akkreditierung
- § 62 Qualifikation
- § 63 Zulassungsbehörde

Zweiter Abschnitt. Sendeanlagen

- § 64 Mißbrauch von Sendeanlagen

Zehnter Teil. Regulierungsbehörde*Erster Abschnitt. Errichtung, Sitz und Organisation*

- § 65 Errichtung, Sitz und Rechtsstellung
- § 66 Schweigepflicht
- § 67 Wissenschaftliche Beratung

Zweiter Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse

- § 68 Aufsicht
- § 69 Befugnisse

Dritter Abschnitt. Verfahren

- § 70 Beschlußkammern
- § 71 Einleitung, Beteiligte
- § 72 Anhörung, mündliche Verhandlung
- § 73 Ermittlungen
- § 74 Beschlagnahme
- § 75 Einstweilige Anordnungen
- § 76 Abschluß des Verfahrens

Vierter Abschnitt. Rechtsmittel

- § 77 Wirkung von Klagen

Fünfter Abschnitt. Tätigkeitsbericht, Zusammenarbeit

- § 78 Tätigkeitsbericht
- § 79 Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt
- § 80 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 81 Statistische Hilfen

Elfter Teil. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung

- § 82 Fernmeldegeheimnis
- § 83 Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen
- § 84 Technische Schutzmaßnahmen
- § 85 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen
- § 86 Datenschutz
- § 87 Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden
- § 88 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen
- § 89 Auskunftspflicht
- § 90 Staatstelekommunikationsverbindungen

Zwölfter Teil. Straf- und Bußgeldvorschriften*Erster Abschnitt. Strafvorschriften*

- §§ 91 bis 92

Zweiter Abschnitt. Bußgeldvorschriften

- § 93 Bußgeldvorschriften

Dreizehnter Teil. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 94 Übergangsvorschriften
- § 95 Überleitungsregelungen
- § 96 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 97 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung festzulegen.

§ 2

Regulierung

(1) Die Regulierung der Telekommunikation und der Frequenzordnung ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Wahrung der Interessen der Nutzer auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Funkwesens sowie die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses,
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation,
3. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (Universaldienstleistungen),
4. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen,
5. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(4) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministers der Verteidigung bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist „Betreiben von Übertragungswegen“ Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Realisierung der Informationsübertragung auf Übertragungswegen unabdingbar erbracht werden müssen,
2. ist „Betreiben von Telekommunikationsnetzen“ Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder nichtgewerblichen Telekommunikationszwecken über Telekommunikationsnetze unabdingbar zur Verfügung gestellt werden müssen; dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Telekommunikationsnetzes angemietete Übertragungswege zum Einsatz kommen,
3. sind „Endeinrichtungen“ Einrichtungen, die unmittelbar an die Abschlusseinrichtung eines Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen oder die mit einem Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei unmittelbar oder mittelbar an die Abschlusseinrichtung eines Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen,
4. sind „Funkanlagen“ elektrische Sende- oder Empfangseinrichtungen, zwischen denen die Infor-

mationsübertragung ohne Verbindungsleitungen stattfinden kann,

5. ist „Grundstück“ ein im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragener Teil der Erdoberfläche oder ein Teil der Erdoberfläche, der durch die Art seiner wirtschaftlichen Verwendung oder nach seiner äußeren Erscheinung eine Einheit bildet und zwar auch dann, wenn es sich im liegenschaftsrechtlichen Sinn um mehrere Grundstücke handelt; dies gilt nicht für Straßen- und Schienennetze,
6. ist „Lizenz“ die Erlaubnis zum Angebot bestimmter Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit,
7. sind „Mobilfunkdienstleistungen“ Telekommunikationsdienstleistungen, die für die mobile Nutzung bestimmt sind,
8. sind „Nutzer“ Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen,
9. ist „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit der technischen Einrichtungen (Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerlässlich sind), an die über Abschlusseinrichtungen Endeinrichtungen angeschlossen werden und die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dient,
10. sind „Regulierung“ die Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen, von Endeinrichtungen oder von Funkanlagen geregelt werden, sowie die Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen ergriffen werden,
11. sind „Satellitenfunkdienstleistungen“ Telekommunikationsdienstleistungen, die unter Zuhilfenahme von Satellitenfunkanlagen erbracht werden,
12. ist „Sprachtelefondienst“ die gewerbliche Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen, vermittelnden Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann,
13. ist „Telekommunikation“ der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen,
14. sind „Telekommunikationsanlagen“ technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder opti-

sche Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können,

15. sind „Telekommunikationsdienstleistungen“ das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte,
16. sind „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für beliebige natürliche oder juristische Personen und nicht lediglich die Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen,
17. sind „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre,
18. ist „Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit der technischen Einrichtungen (Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerlässlich sind), die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zu nichtgewerblichen Telekommunikationszwecken dient,
19. sind „Übertragungswege“ Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlußeinrichtungen.

§ 4

Anzeigepflicht

Jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, muß die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebes innerhalb eines Monats bei der Regulierungsbehörde schriftlich anzeigen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Anzeigen halbjährlich in ihrem Amtsblatt.

§ 5

Berichtspflichten

Jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regulierungsbehörde dieser Berichte zur Verfügung zu stellen, die sie als nationale Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission auf Grund von Richtlinien und Empfehlungen, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) sowie nach Artikel 90 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung

der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden, benötigt.

ZWEITER TEIL

Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen

ERSTER ABSCHNITT

Lizenzen

§ 6

Lizenzpflichtiger Bereich

(1) Einer Lizenz bedarf, wer

1. Übertragungswege betreibt, die die Grenze eines Grundstücks überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden,
2. Sprachtelefondienst auf der Basis selbst betriebener Telekommunikationsnetze anbietet.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Lizenzen werden in folgende Lizenzklassen eingeteilt:

1. Lizenzen zum Betreiben von Übertragungswegen
 - a) für Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 1: Mobilfunklizenz),
 - b) für Satellitenfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 2: Satellitenfunklizenz),
 - c) für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere, für deren Angebot nicht die Lizenzklassen 1 oder 2 bestimmt sind (Lizenzklasse 3),

2. Lizenzen für Sprachtelefondienst (Lizenzklasse 4). Diese Lizenzklasse schließt nicht das Recht zum Betreiben von Übertragungswegen ein.

(3) Es wird vermutet, daß das Betreiben von Übertragungswegen, die von Dritten genutzt werden, eine Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit darstellt.

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag Lizenzen der Lizenzklassen 1 bis 4 auch in einer Lizenz zusammengefaßt erteilen. Dabei ist sie an den vorgegebenen Rahmen des Absatzes 1 gebunden.

§ 7

Internationaler Status

Lizenznehmer, die internationale Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder im Rahmen ihres Angebots Funkanlagen betreiben, die schädliche Störungen bei Funkdiensten anderer Länder verursachen können, sind anerkannte Betriebsunternehmen im Sinne der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion.

§ 8

Lizenzerteilung

(1) Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag von der Regulierungsbehörde schriftlich erteilt. Im Lizenzantrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 können der Lizenz die in diesem Gesetz vorgesehenen Nebenbestimmungen, auch nach Erteilung der Lizenz, beigefügt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Nebenbestimmung entfallen, so hat die Regulierungsbehörde diese auf Antrag des Lizenznehmers aufzuheben.

(3) Eine beantragte Lizenz ist zu versagen, wenn

1. die Regulierungsbehörde über keine nutzbaren Frequenzen verfügt, die dem Antragsteller, der Funkverbindungen betreiben möchte, zugeteilt werden können,
2. die Anzahl der Lizenzen nach § 10 beschränkt ist oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) der Antragsteller nicht die für die Ausübung der beantragten Lizenzrechte erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzt und damit zu erwarten ist, daß diese Lizenzrechte nicht dauerhaft ausgeübt werden, oder
 - b) durch die Lizenzerteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

Die nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a erforderliche

1. Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird,
2. Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden,
3. Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

(4) Die Lizenz kann befristet erteilt werden, soweit dieses wegen Knappheit der zur Verfügung stehenden Frequenzen geboten ist.

(5) Zum Betrieb von Übertragungswegen im Rahmen einer Lizenz benötigte Frequenzen werden nach Maßgabe der §§ 43 bis 47 zugeteilt.

§ 9

Wechsel des Lizenznehmers

(1) Die Übertragung der Lizenz bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Regulierungsbehörde. Für die Versagung der

Genehmigung gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.

(2) Ein anderweitiger Übergang der Lizenz auf einen neuen Inhaber oder ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse beim Lizenznehmer oder eine Überlassung der Lizenz ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Beschränkung der Anzahl der Lizenzen

Die Anzahl der Lizenzen auf Märkten der Telekommunikation kann beschränkt werden, wenn für eine Lizenzerteilung nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen entsprechend dem Frequenznutzungsplan vorhanden sind. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 11

Vergabeverfahren nach der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen

(1) Ist die Anzahl der Lizenzen nach § 10 beschränkt, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise das Versteigerungsverfahren nach Absatz 4 oder das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 durchführen. Die Entscheidung über die Wahl des Verfahrens sowie die Festlegungen und Regeln für die Durchführung der Verfahren nach den Absätzen 4 oder 6 sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(2) Die Vergabe der Lizenzen erfolgt nach § 8, nachdem das in Absatz 4 geregelte Verfahren durchgeführt worden ist, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit bereits eine Lizenz ohne Durchführung eines Versteigerungsverfahrens erteilt worden ist oder ein Antragsteller als Lizenznehmer oder Nutzer der zu lizenzierenden Dienstleistung für die im Rahmen der Lizenzvergabe zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann.

(3) Ist zu erwarten, daß durch ein erfolgreiches Gebot nach Absatz 4 oder durch eine erfolgreiche Bewerbung nach Absatz 6 ein chancengleicher Wettbewerb auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung gefährdet wird, können die jeweiligen Unternehmen von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die berechtigten Interessen der jeweiligen Unternehmen an der Anwendung neuer Technologien sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Mit dem Versteigerungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche der Bieter am besten geeignet sind, die ersteigerten Funkfrequenzen effizient für das Angebot der zu lizenzierenden Tele-

kommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit zu nutzen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung des Versteigerungsverfahrens unter Beachtung der §§ 46, 47 und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

1. die von einem Bieter zu erfüllenden fachlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Versteigerungsverfahren,
2. den sachlich und räumlich relevanten Markt, für den die ersteigerten Funkfrequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplans verwendet werden dürfen,
3. die Lizenzbestimmungen einschließlich des räumlichen Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung sowie die zu beachtenden Frequenznutzungsbestimmungen der künftigen Lizenz,
4. die von einem Bieter für die Aufnahme der Telekommunikationsdienstleistung zu ersteigernde Grundausstattung an Funkfrequenzen, sofern eine solche erforderlich ist.

Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens im einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Die Regulierungsbehörde kann ein Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren festsetzen.

(5) Ist das Versteigerungsverfahren nach Absatz 4 zur Lizenzvergabe nicht geeignet, erfolgt die Vergabe der Lizenzen nach dem Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6.

(6) Mit dem Ausschreibungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche Bewerber ausweislich ihrer Fähigkeiten und Eigenschaften am besten geeignet sind, die Nachfrage der Nutzer nach der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit zu befriedigen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens unter Beachtung der §§ 46, 47 und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

1. die von einem Bewerber zu erfüllenden sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren,
2. den sachlich und räumlich relevanten Markt, für den Lizenzen vergeben werden sollen,
3. die Lizenzbestimmungen einschließlich des räumlichen Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung sowie die zu beachtenden Frequenznutzungsbestimmungen der künftigen Lizenz,
4. die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird.

Kriterien sind die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt. Bei der Auswahl sind diejenigen Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, die einen

höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen gewährleisten. Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Erweist sich auf Grund des Ausschreibungsverfahrens, daß mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los.

(7) Werden Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen nach Absatz 4 oder Absatz 6 vergeben, hat die Regulierungsbehörde Lizenzen mit der Auflage zu verbinden, in dem Lizenzgebiet nach § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Universaldienst, nämlich den Sprachtelefondienst mit ISDN-Leistungsmerkmalen sowie den Zugang zu Notrufmöglichkeiten, für einen bestimmten Anteil der Wohnbevölkerung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anzubieten.

§ 12

Bereitstellung von Teilnehmerdaten und Notrufmöglichkeiten

(1) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, auf Anforderung Teilnehmerdaten unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen anderen Lizenznehmern, die Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, zum Zwecke der Aufnahme eines Auskunftsdienstes oder der Herausgabe eines Verzeichnisses der Rufnummern der Teilnehmer in kundengerechter Form zugänglich zu machen. Hierfür kann ein Entgelt erhoben werden, das sich an den Kosten der effizienten Bereitstellung orientiert.

(2) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist darüber hinaus verpflichtet, auf Anforderung Teilnehmerdaten unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen jedem Dritten zum Zwecke der Aufnahme eines Auskunftsdienstes oder der Herausgabe eines Verzeichnisses der Rufnummern der Teilnehmer in kundengerechter Form gegen ein angemessenes Entgelt zugänglich zu machen.

(3) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, Notrufmöglichkeiten bereitzustellen.

§ 13

Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung

(1) Unternehmen, die auf anderen Märkten als der Telekommunikation über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, müssen Telekommunikationsdienstleistungen in einem oder mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen führen.

(2) Unternehmen, die auf einem Markt der Telekommunikation über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, müssen die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen zwischen Telekommunikationsdienstleistungen im lizenzpflichtigen Bereich zueinander und dieser zu Telekommunikationsdienstleistungen im nicht lizenzpflichtigen Bereich durch Schaffung eines eigenen Rechnungslegungskreises gewährleisten. Dabei kann die Regulierungsbehörde die Gestaltung der internen Rechnungslegung für bestimmte lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen vorgeben.

§ 14

Widerruf der Lizenz

(1) Eine Lizenz kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. der Lizenznehmer den Verpflichtungen gemäß seiner Lizenz nicht nachkommt oder gegen das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder Strafvorschriften verstößt,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 beim Lizenznehmer oder demjenigen, dem die Lizenz überlassen wurde, ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 entsteht.

(2) Vor einem Widerruf der Lizenz ist deren Inhaber anzuhören, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, seine Verpflichtungen zu erfüllen, das beanstandete Verhalten abzustellen oder einen Widerrufsgrund nach Absatz 1 Nr. 2 zu beseitigen.

§ 15

Lizenzgebühr

(1) Lizenzen werden gegen Gebühr erteilt. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln.

(2) Im Fall des Versteigerungsverfahrens nach § 11 Abs. 4 wird eine Gebühr nach Absatz 1 nur erhoben, soweit sie den Erlös des Versteigerungsverfahrens übersteigt.

ZWEITER ABSCHNITT Universaldienst

§ 16

Universaldienstleistungen

(1) Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Telekommunikationsdienstleistungen für

die Öffentlichkeit, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Als Universaldienstleistungen sind Telekommunikationsdienstleistungen zu bestimmen, die den Bereichen des Sprachtelefondienstes und des Betreibens von Übertragungswegen nach § 6 Abs. 1 zuzuordnen sind und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist. Darüber hinaus können auch solche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen bestimmt werden, die mit Telekommunikationsdienstleistungen nach Satz 2 in unmittelbarem Zusammenhang stehen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, Telekommunikationsdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 als Universaldienstleistungen zu bestimmen. In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität und die Maßstäbe für die Bestimmung des Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden. Die Preise der Universaldienstleistungen müssen erschwinglich sein. Die Zustimmung des Bundestages nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

§ 17

Verpflichtung zum Erbringen von Universaldienstleistungen

(1) Wird eine Universaldienstleistung nach § 16 nicht ausreichend und angemessen erbracht oder ist zu besorgen, daß eine solche Versorgung nicht gewährleistet sein wird, ist jeder Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig ist und einen Anteil von mindestens fünf vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereinigt, verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Universaldienstleistung erbracht werden kann. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für ein Unternehmen, das mit einem Lizenznehmer ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 18

Auferlegung von Universaldienstleistungen

(1) Im Falle des § 17 Abs. 1 veröffentlicht die Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt die Feststellung,

auf welchem sachlich und räumlich relevanten Markt eine Universaldienstleistung nach § 16 nicht ausreichend und angemessen erbracht wird. Sie kündigt an, nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung bereiterklärt, diese Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 19 zu erbringen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Regulierungsbehörde eines der in § 17 bezeichneten Unternehmen dazu verpflichten, diese Universaldienstleistung nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung und in den Vorschriften dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen zu erbringen. Die Verpflichtung kann nur für den räumlich relevanten Markt, auf dem der Lizenznehmer seine lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistung erbringt und nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß er dort über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt.

(3) Sofern auf dem jeweiligen Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung mehrere Lizenznehmer gemeinsam über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Lizenznehmer entscheiden, ob und inwieweit sie einen oder mehrere dieser Lizenznehmer verpflichtet, die Universaldienstleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Lizenznehmer im Verhältnis zu anderen Lizenznehmern nicht unbillig benachteiligen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 2 genannten Markt tätig ist und das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 2 oder 3 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

(5) Macht ein Anbieter, der nach den Absätzen 2 bis 4 zur Erbringung einer Universaldienstleistung verpflichtet werden soll, glaubhaft, daß er im Falle einer Verpflichtung einen Ausgleich nach § 19 Abs. 2 Satz 2 verlangen kann, kann die Regulierungsbehörde an Stelle der Entscheidung, einen oder mehrere Unternehmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu verpflichten, die Universaldienstleistung ausschreiben und an denjenigen Bewerber vergeben, der sich als fachkundig erweist, die Universaldienstleistung zu erbringen, und der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt.

(6) Ist eine Verpflichtung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht möglich, wird die Universaldienstleistung entsprechend Absatz 5 ausgeschrieben.

(7) Vor einer Ausschreibung der Universaldienstleistung nach Absatz 5 oder 6 hat die Regulierungsbehörde im einzelnen festzulegen, welche Universaldienstleistung nach § 16 in welchem räumlichen Gebiet oder an welchem Ort zu erbringen ist und nach

welchen Kriterien die erforderliche Fachkunde des Universaldienstleistungserbringers bewertet wird. Sie hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.

§ 19

Ausgleich für Universaldienstleistungen

(1) Wird ein Unternehmen nach § 18 Abs. 2 bis 4 verpflichtet, eine Universaldienstleistung zu erbringen und hat es nach § 18 Abs. 5 Satz 1 das Verlangen nach einem Ausgleich glaubhaft gemacht, gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich für das Erbringen der Universaldienstleistung, wenn es nachweist, daß die langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der Universaldienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals deren Erträge überschreiten. Die Erträge sind auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 festgelegten oder festzulegenden erschwinglichen Preise zu berechnen.

(2) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung der Universaldienstleistung entsteht, gewährt. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach den tatsächlich für die Erbringung der Universaldienstleistungsverpflichtung entstandenen langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der Dienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals abzüglich der mit der Universaldienstleistung erzielten Erträge. Für die Berechnung der Erträge gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Im Falle einer Ausschreibung nach § 18 Abs. 5 oder 6 gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich entsprechend dem Ausschreibungsergebnis.

§ 20

Universaldienstleistungsabgabe

(1) Gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nach § 19 für die Erbringung einer Universaldienstleistung, trägt jeder Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig ist und einen Anteil von mindestens fünf vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereinigt, zu diesem Ausgleich durch eine Universaldienstleistungsabgabe bei. Der Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis seines Umsatzes zu der Summe des Umsatzes der nach Satz 1 Verpflichteten auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Kann von einem nach Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten zu tragen. Der zusätzlich zu zahlende Anteil bestimmt sich

nach dem Verhältnis ihres nach Satz 3 bemessenen Anteils zueinander.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 19 gewährt wird, setzt die Regulierungsbehörde den zu gewährenden Ausgleich sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Lizenznehmer fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach dem durch den zum Angebot der Universaldienstleistung nach § 18 verpflichteten Anbieter nachgewiesenen Defizit nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres.

(3) Die zum Ausgleich nach § 19 beitragenden Unternehmen sind verpflichtet, die von der Regulierungsbehörde festgesetzten auf sie entfallenden Anteile innerhalb von vier Wochen an die Regulierungsbehörde zu entrichten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitteilung.

(4) Ist ein Lizenznehmer mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erläßt die Regulierungsbehörde einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung.

§ 21

Umsatzmeldungen

(1) Ist eine Universaldienstleistung nach § 18 aufgelegt, haben die Lizenznehmer, die in dem jeweiligen Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig sind, der Regulierungsbehörde ihre Umsätze auf dem jeweiligen Markt jeweils auf Verlangen jährlich mitzuteilen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde eine Schätzung vornehmen.

(2) Bei der Ermittlung der Umsätze nach Absatz 1 gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

DRITTER TEIL

Regulierung marktbeherrschender Anbieter

§ 22

Widerspruch und Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Regulierungsbehörde hat Allgemeinen Geschäftsbedingungen für lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen zu widersprechen, soweit diese den Maßstäben nicht gerecht werden, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen, für Informationen über diese Bedingungen und die Verfügbarkeit dieser Informationen in Richtlinien und Empfehlungen aufgestellt werden, die nach Artikel 6 und Anhang 3 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes

für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vor ihrem Inkrafttreten der Regulierungsbehörde schriftlich vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat ihr Widerspruchsrecht innerhalb von vier Wochen wahrzunehmen.

§ 23

Maßstäbe der Entgeltregulierung

(1) Entgelte haben sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und den Anforderungen nach Absatz 2 zu entsprechen. Die Regelungen des § 16 Abs. 1 und 2 und der auf Grund des § 16 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(2) Entgelte dürfen

1. keine Aufschläge enthalten, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eines Anbieters auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind,
2. keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen, oder
3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger Telekommunikationsdienstleistungen auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation einräumen,

es sei denn, daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

§ 24

Regulierung von Entgelten

(1) Nach Maßgabe der §§ 23 und 26 bis 30 unterliegen Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 3 und 4 nach § 6, sofern der Lizenznehmer über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

(2) Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für andere als die in Absatz 1 genannten Telekommunikationsdienstleistungen, die von Unternehmen erbracht werden, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, unterliegen nach Maßgabe der §§ 23, 26 Abs. 4 und 30 dem Verfahren nach § 29.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unterneh-

mens, das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 1 oder einem Unternehmen nach Absatz 2 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 25

Veröffentlichung

Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich in ihrem Amtsblatt, auf welchen sachlich und räumlich relevanten Märkten, auf denen Anbieter nach § 22 dem Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach § 24 Abs. 2 einer Entgeltregulierung unterliegen, eine marktbeherrschende Stellung besteht.

§ 26

Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt Entgelte nach § 24 Abs. 1

1. auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder
2. in der Weise, daß sie Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefaßter Dienstleistungen festlegt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 prüft die Regulierungsbehörde für jedes einzelne Entgelt die Einhaltung des Maßstabs nach § 23 Abs. 2 Nr. 1. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen der Maßstab des § 23 Abs. 2 Nr. 1 als erfüllt.

(3) Die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn die Entgelte den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nr. 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 oder offenkundig den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 nicht entsprechen oder wenn sie mit diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in Absatz 1 genannten Genehmigungsarten näher zu regeln und die Voraussetzungen festzulegen, nach denen die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, welches der in Absatz 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommt. Darin sind die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, insbesondere die von dem Lizenznehmer vorzulegenden Unterlagen, die Ausgestaltung der von ihm durchzuführenden Kostenrechnung sowie die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entgelte. Ferner sind darin die Bestandteile und der Inhalt der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßgrößen und Körbe zu bestimmen. Satz 1 und 2 gilt auch für das Verfahren der Entgeltregulierung nach § 24 Abs. 2.

§ 27

Verfahren der Regulierung genehmigungspflichtiger Entgelte

(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 24 Abs. 1 sind der Regulierungsbehörde schriftlich vorzulegen. Bei befristet erteilten Genehmigungen hat die Vorlage mindestens zwei Monate vor Fristablauf zu erfolgen.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Entgeltanträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Entgeltvorlage. Die Regulierungsbehörde kann innerhalb der in Satz 1 genannten Frist das Verfahren um längstens vier Wochen verlängern. Innerhalb dieser vier Wochen hat sie über den Entgeltantrag zu entscheiden.

(3) Die Regulierungsbehörde soll die Genehmigung mit einer Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen.

(4) Genehmigte Entgelte sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 28

Abweichung von genehmigten Entgelten

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte zu verlangen.

(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, daß das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt. Die Regulierungsbehörde kann die Durchführung eines Rechtsgeschäfts untersagen, das ein anderes als das genehmigte Entgelt enthält.

§ 29

Verfahren der nachträglichen Regulierung von Entgelten

(1) Soweit das Genehmigungsverfahren nach § 26 Anwendung findet und der Regulierungsbehörde Tatsachen nachträglich bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Regulierung nach § 24 Abs. 1 unterliegende Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 genügen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte und der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.

(2) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß der Regulierung nach § 24 Abs. 2 unterliegende Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 genügen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte und der entgeltrelevanten

Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.

(3) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung. Die Fristen und das Verfahren nach § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Sofern die Regulierungsbehörde feststellt, daß der Regulierung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegende Entgelte oder entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 Abs. 2 genügen, fordert die Regulierungsbehörde das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte oder entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich entsprechend den Maßstäben anzupassen.

(5) Erfolgt eine nach Absatz 4 durch die Regulierungsbehörde vorgegebene Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte und die entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam zu erklären. § 28 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Ausübung des Widerspruchs nach Absatz 4 ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 30

Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung

(1) In Wahrnehmung der Entgeltregulierung kann die Regulierungsbehörde anordnen, daß

1. ihr vom Lizenznehmer detaillierte Angaben zum Leistungsangebot, zum aktuellen und erwarteten Umsatz für Dienstleistungen, zu den aktuellen und erwarteten Absatzmengen und Kosten, zu den voraussehbaren Auswirkungen auf die Nutzer sowie auf die Wettbewerber und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die sie zur sachgerechten Ausübung ihres Genehmigungs- oder Widerspruchsrechts auf Grund dieses Gesetzes benötigt,
2. ein Lizenznehmer die Kostenrechnung in einer Form ausgestaltet, die es der Regulierungsbehörde ermöglicht, die für die Entgeltregulierung auf Grund dieses Gesetzes notwendigen Daten über Kosten zu erlangen.

Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutscher Mark festgesetzt werden.

(2) Die Regulierungsbehörde kann vorschreiben, in welcher Form ein Entgelt oder eine Entgeltänderung zu veröffentlichen ist.

§ 31

Zusammenschlußverbot

Einem Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach

§ 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, kann die Regulierungsbehörde als Lizenzauflage aufgeben, sich in Fällen einer nach § 10 durchgeführten Beschränkung der Anzahl der Lizenzen nicht mit einem anderen Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammenzuschließen, sofern dieses andere Unternehmen auf Märkten der Telekommunikation tätig ist oder wird, die mit dem Betätigungsbereich des Lizenznehmers als sachlich und räumlich gleich anzusehen sind.

VIERTER TEIL

Offener Netzzugang und Zusammenschaltungen

§ 32

Besondere Mißbrauchsaufsicht

(1) Ein Anbieter, der auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, hat Wettbewerbern auf diesem Markt den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen, soweit sie wesentlich sind, zu den Bedingungen zu ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung dieser Leistungen für die Erbringung anderer Telekommunikationsdienstleistungen einräumt, es sei denn, daß die Einräumung ungünstigerer Bedingungen, insbesondere die Auferlegung von Beschränkungen, sachlich gerechtfertigt ist. Er darf insbesondere den Zugang nur insoweit beschränken, als dies den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) entspricht. Dabei ist den Wettbewerbern anzugeben, welche der grundlegenden Anforderungen einer Beschränkung im Einzelfall zugrunde liegt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Anbieter, der gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären, soweit dieser Anbieter seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde die Beteiligten auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen. Ein Mißbrauch wird vermutet, wenn ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, sich selbst den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern bei der Nutzung ihrer Dienstleistungsangebote einräumt.

(3) Soweit ein Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 mit anderen Unternehmen ein einheitliches Unternehmen bildet, stehen der Regulierungsbehörde die Befugnisse nach Absatz 2 gegenüber jedem dieser

Unternehmen zu. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 33

Schnittstellen für offenen Netzzugang

(1) Hält ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen nicht die Normen ein, welche die Europäische Kommission oder der Rat nach Artikel 10 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) für verbindlich erklärt hat, so hat die Regulierungsbehörde die in § 32 Abs. 2 und 3 genannten Befugnisse.

(2) Werden von einem Anbieter oder einem Nutzer die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang, die zu berücksichtigen sind, eingehalten, so wird vermutet, daß sie die grundlegenden Anforderungen für den offenen Netzzugang erfüllen.

(3) Sofern für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen keine im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang zu berücksichtigen sind, kann die Regulierungsbehörde dem Anbieter nach § 32 auferlegen, die Einhaltung der Bedingungen für den offenen Netzzugang nachzuweisen.

§ 34

Art und Umfang der Zusammenschaltungspflicht

(1) Ein Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes hat eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer sowie den Zugang anderer Nutzer zu seinem Telekommunikationsnetz zu ermöglichen.

(2) Eine Zusammenschaltung oder einen Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz, die ein Anbieter nach Absatz 1 zu ermöglichen verpflichtet ist, hat dieser in seinem Telekommunikationsnetz über für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse (allgemeine Netzzugänge) oder über besondere Anschlüsse (besondere Netzzugänge) zu gewähren.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge, insbesondere auf Grund von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die nach Artikel 6 der Richt-

linie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzuganges (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden, zu regeln.

§ 35

Zusammenschaltungsvereinbarungen

Vereinbarungen, die die Zusammenschaltung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen solcher Anbieter regeln, denen gegenüber ein Anspruch auf Zusammenschaltung nach § 34 besteht, müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und gleichen Zugang zu diesen Telekommunikationsnetzen gewähren. Sie dürfen nur Beschränkungen enthalten, die den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) entsprechen. Dabei ist den Nutzern anzugeben, welche der grundlegenden Anforderungen einer Beschränkung im Einzelfall zugrunde liegt.

§ 36

Anzeigepflicht von Vereinbarungen über Zusammenschaltungen

Vereinbarungen über Zusammenschaltungen nach § 35 sind der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Sie werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

§ 37

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

(1) Vereinbarungen über Zusammenschaltungen nach § 35 sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu beeinträchtigen.

(2) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 38

Anordnungen im Einzelfall

Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen im Einzelfall erlassen, die die Einzelheiten der Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge regeln. Wenn zwischen den Betreibern von Telekommunikationsnetzen eine Vereinbarung über Zusammenschaltungen nicht zustandekommt, obwohl einer der Betreiber eine solche Vereinbarung verlangt, kann die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden. Sie ist berechtigt, die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge zu setzen, wenn Zusammenschaltungsvereinbarungen nicht in angemessener Frist zustande-

kommen. Die Anordnungen müssen den Maßstäben des § 35 entsprechen.

§ 39

Entgelte für die Zusammenschaltungen

Für die Regulierung der Entgelte für Zusammenschaltungen nach § 34 gelten für Unternehmen, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, die §§ 23, 24 Abs. 1 und 3, §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 30 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Kundenschutz

§ 40

Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung

Ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes in der Lizenz festgelegte Verpflichtung oder eine Anordnung der Regulierungsbehörde verstößt, ist, sofern die Vorschrift oder die Verpflichtung den Schutz eines Nutzers bezweckt, diesem zum Ersatz des aus dem Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet. Er kann von diesem auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

§ 41

Kundenschutzverordnung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum besonderen Schutze der Nutzer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Telekommunikationsverkehr Beteiligten festgelegt werden. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netz Zugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Parlament der Europäischen Gemeinschaft und vom Rat erlassen werden, soweit sie die Stellung der Nutzer regeln.

(3) Im einzelnen sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Haftung der Anbieter und Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche der Nutzer,

2. die Entbündelung des Leistungsangebots für die Nutzer,
3. die Form des Hinweises auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
4. die bei Änderung von Angeboten einzuhaltenden Fristen,
5. besondere Anforderungen für die Rechnungserstellung und für den Nachweis über die Höhe der Entgelte.

SECHSTER TEIL

Nummernverwaltung

§ 42

Nummernverwaltung

(1) Die Regulierungsbehörde nimmt die Aufstellung des Nummernplanes und die Aufgabe der Nummernverwaltung wahr, insbesondere die Erfassung der Nutzung und Strukturierung des Nummernraumes, die Nummernplanänderungen und die Zuteilung von Nummern an Lizenznehmer oder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie veröffentlicht die wesentlichen Elemente des Nummernplanes in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem Gründe der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen, in ihrem Amtsblatt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Nummern Änderungen des nationalen Nummernplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen und Empfehlungen vornehmen. Änderungen sind rechtzeitig allen Betroffenen bekanntzugeben und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die für Lizenznehmer, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Nutzer auf Grund einer Änderung entstehenden Umstellungskosten sind zu berücksichtigen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Lizenznehmern oder Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen Nummern zur Nutzung zuteilen. Die Zuteilung ist auf objektive, nachvollziehbare und nicht-diskriminierende Weise durchzuführen. Dabei sind die Bedürfnisse der Lizenznehmer, der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und der Nutzer zu berücksichtigen. Bei der Zuteilung einer Nummer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Grundsatz eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu berücksichtigen.

(4) Die Nummernzuteilung erfolgt auf Antrag eines Lizenznehmers oder Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie kann mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden werden und erfolgt gegen eine Gebühr. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem

Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln.

SIEBENTER TEIL

Frequenzordnung

§ 43

Aufgaben

(1) Die Regulierungsbehörde nimmt zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen insbesondere die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung des Frequenznutzungsplanes, die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen wahr.

(2) Die Regulierungsbehörde trifft Anordnungen über den Betrieb von Funkanlagen auf fremden Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(3) Für Frequenznutzungen, die der Verteidigung des Bundesgebietes dienen, stellt die Regulierungsbehörde das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.

§ 44

Frequenzbereichszuweisung

(1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung internationaler Vereinbarungen.

(2) Sie weist die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zu.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Frequenzbereichszuweisungsplan in der jeweils gültigen Fassung in ihrem Amtsblatt.

(4) Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des nationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen vornehmen. In die Vorbereitung sind die interessierten Wirtschaftskreise einzubeziehen. Änderungen sind rechtzeitig den Betroffenen bekanntzugeben und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 45

Frequenznutzungsplan

(1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele, der europäischen Harmonisierung, der technischen Entwick-

lung und der Verträglichkeit von Frequenznutzungen in den Übertragungsmedien.

(2) Der Frequenznutzungsplan enthält neben den Bestimmungen des Frequenzbereichszuweisungsplanes die weitere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen. Soweit aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, enthält der Frequenznutzungsplan auch Bestimmungen über Frequenznutzungen in und längs von Leitern. Für die nach Satz 2 betroffenen Frequenzbereiche sind räumliche, zeitliche und sachliche Festlegungen zu treffen, bei deren Einhaltung eine freizügige Nutzung zulässig ist. Der Frequenznutzungsplan kann aus Teilplänen bestehen.

(3) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln, die insoweit der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als in ihr Belange des Rundfunks berührt werden.

§ 46

Frequenzzuteilung

(1) Für jede Frequenznutzung bedarf es einer vorherigen Zuteilung durch die Regulierungsbehörde. Die Frequenzzuteilung erfolgt nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren.

(2) Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bedürfen in den ausschließlich für militärische Nutzungen im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen keiner Zuteilung.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung und des Widerrufs der Frequenzzuteilung zu regeln, die insoweit der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als in ihr Belange des Rundfunks berührt werden.

(4) Die Zuteilung von Frequenzen erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch Verwaltungsakt. Sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann unbeschadet der Absätze 1 und 2 angeordnet werden, daß der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren auf Grund der von der Regulierungsbehörde festzulegenden Bedingungen voranzugehen hat; § 11 gilt entsprechend. Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Frequenzzuteilung mit der Nutzung der zugewiesenen Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist.

(5) Für einen Wechsel des Nutzers von Frequenzen gilt § 9 unter Aufrechterhaltung der getroffenen Zu-

teilungsbestimmungen entsprechend. Für die Vergütung und den Widerruf von Frequenzen gelten § 8 Abs. 3 und § 14 entsprechend.

§ 47

Frequenzgebühr

Die Frequenzen werden gegen Gebühr zugeteilt. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 48

Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme

Die Regulierungsbehörde ist befugt, zur Sicherstellung der Frequenzordnungen die Frequenznutzung zu überwachen. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der auf Grund des § 46 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung kann die Regulierungsbehörde eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Geräten anordnen.

ACHTER TEIL

Benutzung der Verkehrswege

§ 49

Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit nicht dadurch der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.

(2) Der Bund überträgt das Recht nach Absatz 1 auf Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen der Lizenzerteilung nach § 8. Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der Zustimmung der Träger der Wegebauart. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebauartsträger, der Lizenznehmer und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Die Zustimmung kann mit techni-

schen Bedingungen und Auflagen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind.

(4) Ist der Wegebauartsträger selbst Lizenznehmer oder mit einem Lizenznehmer im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Regulierungsbehörde für die Zustimmungserteilung nach Absatz 3 zuständig, wenn ein anderer Lizenznehmer die Verkehrswege des Wegebauartsträgers nutzen will.

§ 50

Mitbenutzung

Soweit die Ausübung des Rechtes nach § 49 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehenen Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Nutzer an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.

§ 51

Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat der Nutzungsberechtigte dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg so bald als möglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telekommunikationslinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 52

Gebotene Änderung

(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, daß sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen.

(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung.

(3) In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.

§ 53

Schonung der Baumpflanzungen

(1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telekommunikationslinie oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt der Nutzungsberechtigte die Ausästungen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

(3) Der Nutzungsberechtigte ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf sein Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 54

Besondere Anlagen

(1) Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinien zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche dem Nutzungsberechtigten aus der Benutzung eines anderen ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen zur Nutzung Berechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 55

Spätere besondere Anlagen

(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.

(2) Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muß auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden kabelgebundenen Telekommunikationslinie kann nur dann verlangt werden, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telekommunikationslinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind dem Nutzungsberechtigten die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telekommunikationslinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 56

Beeinträchtigung von Grundstücken

Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück insoweit nicht verbieten, als sie die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Unwesentlich ist eine Beeinträchtigung des Grundstücks auch dann, wenn auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und das Grundstückseigentum durch diese Nutzung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Satz 2 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Leitung oder Anlage einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, so hat der Betreiber auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen.

§ 57

Ersatzansprüche

Die auf den §§ 49 bis 56 beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

NEUNTER TEIL**Zulassung, Sendeanlagen****ERSTER ABSCHNITT****Zulassung**

§ 58

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen, die die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen und entsprechend einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen und gekennzeichnet sind, dürfen in den Verkehr gebracht und zur bestimmungsgemäßen Verwendung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen und betrieben werden.

(2) Grundlegende Anforderungen an Endeinrichtungen sind:

1. die Sicherheit von Personen, soweit diese nicht durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146) oder durch das Gerätesicherheitsgesetz in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794) geregelt ist,

2. die Sicherheit des Personals der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, soweit diese nicht durch die in Nummer 1 genannten Vorschriften geregelt ist,
3. die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit, soweit sie für Endeinrichtungen spezifisch sind,
4. der Schutz eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes vor Schaden,
5. die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und der Orbitressourcen sowie die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen und sonstigen technischen Systemen bei entsprechenden Einrichtungen,
6. die Kommunikationsfähigkeit der Endeinrichtungen mit Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und
7. die Kommunikationsfähigkeit von Endeinrichtungen untereinander über ein öffentliches Telekommunikationsnetz in nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gerechtfertigten Fällen.

(3) Für Endeinrichtungen nach Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) und Satellitenfunkanlagen nach Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1), die mit einer Spannung bis zu 50 Volt für Wechselstrom oder bis zu 75 Volt für Gleichstrom betrieben werden, gehören zu den grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch die Anforderungen zur Sicherheit von Personen nach § 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629).

(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter Beachtung der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1)

1. die Einzelheiten der grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2, das Verfahren der Konformitätsbewertung und der Zulassung von Endeinrichtungen und die Einzelheiten sowie das Verfahren zur Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 6 bis 8,

2. die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung von Endeinrichtungen und
3. die Form und den Inhalt der Kennzeichnung festzulegen.

Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II S. 266, 1294) zu beachten. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Das Einhalten der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 beschriebenen grundlegenden Anforderungen wird für Endeinrichtungen vermutet, die mit den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in DIN-/VDE-Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

(6) Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes schaltet an sein Netz angeschaltete Endeinrichtungen ab, die nicht die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Widerspricht der betroffene Teilnehmer der Abschaltung seiner Endeinrichtung, darf der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Endeinrichtung nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde abschalten.

(7) Sind Endeinrichtungen mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Zulassungszeichen gekennzeichnet, ohne daß dazu die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, untersagt die Regulierungsbehörde das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Einrichtungen nach Maßgabe der nach Absatz 4 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung und läßt deren Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder Lieferanten entwerfen oder beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn Endeinrichtungen mit Zeichen gekennzeichnet sind, die mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Zulassungszeichen verwechselt werden können.

(8) Die Bediensteten der Regulierungsbehörde sind in Ausübung ihres Amtes nach Absatz 7 nach Maßgabe der nach Absatz 4 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung befugt, Grundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume, auf und in denen Endeinrichtungen oder Einrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens oder freien Warenverkehrs lagern, ausgestellt sind oder zu diesem Zwecke betrieben werden, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und die Endeinrichtungen und die anderen genannten Einrichtungen zu besichtigen und zu prüfen.

§ 59

Nicht für den Anschluß an ein öffentliches Netz bestimmte Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen

(1) Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommuni-

kationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, dürfen an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nicht angeschlossen werden.

(2) Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine ausdrückliche Erklärung des Herstellers oder Lieferanten über den Verwendungszweck entsprechend Anhang VIII der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), sowie die Gebrauchsanweisung beigegeben werden und die Einrichtungen entsprechend Anhang VII der Richtlinie gekennzeichnet sind.

(3) Satellitenfunk-Empfangsanlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. das Verfahren der Konformitätsbewertung und Zulassung nach § 58 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 durchlaufen haben und nach § 58 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gekennzeichnet sind oder

2. das Verfahren der internen Fertigungskontrolle entsprechend dem Anhang zur Richtlinie 93/97/EWG durchlaufen haben und nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 93/97/EWG gekennzeichnet sind.

(4) Für Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 und für Satellitenfunk-Empfangsanlagen nach Absatz 3, die die sie betreffenden Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen oder im Widerspruch zu diesen betrieben werden, gilt § 58 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten und das Verfahren zu den Absätzen 2 bis 4 festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II 1993 S. 266, 1294) zu beachten.

(6) Erfolgt das erstmalige Inverkehrbringen von Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat der Hersteller oder Lieferant vorher der Zulassungsbehörde eine Ausfertigung der Erklärung über den Verwendungszweck zu übermitteln. Der Hersteller oder Lieferant ist verpflichtet, auf Ersuchen der Zulassungsbehörde den Verwendungszweck solcher Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen auf der Grundlage ihrer technischen Merkmale und Funktion zu begründen sowie den vorgesehenen Marktbereich anzugeben.

(7) Für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignete, aber dafür nicht vor-

gesehene Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die vor dem 1. Januar 1995 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen, auch wenn sie die grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 und 3 nicht einhalten, weiter im Verkehr bleiben, ohne entsprechend Absatz 2 gekennzeichnet zu sein. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 60

Störungsfreie Frequenznutzung

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie zur Sicherstellung der störungsfreien und effizienten Nutzung des Frequenzspektrums entsprechend der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 4 die Voraussetzungen und das Verfahren für das Inverkehrbringen und Betreiben von Funkanlagen, die nicht für die Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, und von Geräten, die der Nutzaussendung elektromagnetischer Wellen dienen, zu regeln. Für die Überwachung gilt § 58 Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 61

Beleihung und Akkreditierung

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1), die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen nach Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/263/EWG, die Anforderungen und das Verfahren für die Akkreditierung von Testlabors für Endeinrichtungen sowie für die Akkreditierung von Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme auf dem Gebiet der Telekommunikation festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II 1993 S. 266, 1294) zu beachten. In den Verfahren sind auch die Bedingungen für den Widerruf und für das Erlöschen von Beleihungen und Akkreditierungen festzulegen.

(2) Zuständige Behörde für die Beleihung benannter Stellen und für die Akkreditierung von Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme und Testlabors im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Regulierungsbehörde.

§ 62

Qualifikation

(1) Soweit es zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 und 3 erforderlich ist, dürfen Endeinrichtungen nur von Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden, die auf Grund ihrer Sach- und Fachkunde sowie Geräteausstattung für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen sind. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, welche Endeinrichtungen nur von zugelassenen Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden dürfen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Als Voraussetzungen für die Zulassung können ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sowie des Telekommunikationsrechts und eine für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung mit Geräten und Ersatzteilen gefordert werden.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich aus der Ausführung der Arbeiten die Unzuverlässigkeit der zugelassenen Person ergibt.

§ 63

Zulassungsbehörde

(1) Zuständige Behörde für die in den §§ 58, 59, 60 und 62 genannten Zulassungen und die damit verbundenen sonstigen Aufgaben ist die Regulierungsbehörde.

(2) Erfüllt eine benannte Stelle die nach einer nach § 61 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Bedingungen, wird sie mit der Aufgabe beliehen, Zulassungen nach § 58 zu erteilen und Aufgaben der Zulassungsbehörde nach §§ 59 und 60 wahrzunehmen.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft in den Verordnungen nach § 58 Abs. 4, § 59 Abs. 5, §§ 60, 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Sendeanlagen

§ 64

Mißbrauch von Sendeanlagen

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören. Das Verbot, solche Sendeanlagen zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sendeanlage

- a) als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten nach Absatz 2 erlangt,
- b) von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 2 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,
- c) als Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,
- d) von einem Berechtigten nach Absatz 2 vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
- e) lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,
- f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefern,
- g) von Todes wegen erwirbt, sofern er die Sendeanlage unverzüglich einem Berechtigten überläßt oder sie für dauernd unbrauchbar macht,
- h) erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich der Regulierungsbehörde schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse – insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit das Bundesausfuhramt die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat.

(3) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, daß die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

ZEHNTER TEIL

Regulierungsbehörde

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung, Sitz und Organisation

§ 65

Errichtung, Sitz und Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz und anderen Gesetzen ergebenden Aufgaben wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Sitz in Bonn errichtet.

(2) Die Regulierungsbehörde wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident vertritt die Regulierungsbehörde gerichtlich und außergerichtlich und regelt die Verteilung und den Gang ihrer Geschäfte durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft. § 70 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft allgemeine Weisungen für den Erlass oder die Unterlassung von Entscheidungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 66

Schweigepflicht

Die bei der Regulierungsbehörde Beschäftigten, von ihr beauftragten oder sie beratenden Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines Lizenznehmers, eines anderen im Bereich der Telekommunikation tätigen Unternehmens oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit, ihr Amt oder ihr Auftrag beendet ist.

§ 67

Wissenschaftliche Beratung

(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen auf dem Gebiet von Telekommunikation oder Post über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

(2) Die Regulierungsbehörde erhält bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fortlaufend wissenschaftliche Unterstützung. Diese betrifft insbesondere

1. die regelmäßige Begutachtung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen

und sozialen Entwicklung der Telekommunikation und des Postwesens im Inland und Ausland,

2. die Aufbereitung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Lizenzvergabe, die Gestaltung des Universaldienstes, die Regulierung marktbeherrschender Anbieter, für die Regeln über den offenen Netzzugang und die Zusammenschaltung sowie die Nummernverwaltung und für den Kundenschutz.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse

§ 68

Aufsicht

Die Regulierungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der gemäß diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergangenen Auflagen, Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Einhaltung der einem Lizenznehmer erteilten Auflagen. Die Regulierungsbehörde kann Anbietern von lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht über eine gültige Lizenz verfügen, die Ausübung dieser Tätigkeiten untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 69

Befugnisse

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde

1. von in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen verlangen,
2. bei in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Regulierungsbehörde fordert die Auskunft und ordnet die Prüfung durch schriftliche Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(3) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken

während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.

(4) Personen, die von der Regulierungsbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Räume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten betreten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(5) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 4 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(6) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Auf die Beschlagnahme findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(7) Ein zur Auskunft nach Absatz 3 Verpflichteter kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwerdung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen.

(9) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Lizenzauflagen, Anordnungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde ergeben haben, hat das Unternehmen der Regulierungsbehörde die Aufwendungen für diese Prüfungen einschließlich ihrer Auslagen für Sachverständige zu erstatten.

(10) Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetz-

zes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festgesetzt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 70

Beschlußkammern

(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet mit Ausnahme der im Elften Teil geregelten Fälle durch Beschlußkammern, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft gebildet werden. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt.

(2) Die Beschlußkammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben.

§ 71

Einleitung, Beteiligte

(1) Die Beschlußkammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) An dem Verfahren vor der Beschlußkammer sind beteiligt

1. der Antragsteller,
2. die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, gegen die sich das Verfahren richtet,
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.

§ 72

Anhörung, mündliche Verhandlung

(1) Die Beschlußkammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Vertretern der von dem Verfahren betroffenen Wirtschaftskreise kann die Beschlußkammer in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Beschlußkammer entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

§ 73

Ermittlungen

(1) Die Beschlußkammer kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Regulierungsbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Beschlußkammer kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung zur Herbeiführung entscheidet das Gericht.

§ 74

Beschlagnahme

(1) Die Beschlußkammer kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Beschlußkammer hat binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 75

Einstweilige Anordnungen

Die Beschlußkammer kann bis zur endgültigen Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

§ 76

Abschluß des Verfahrens

(1) Entscheidungen der Beschlußkammer sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Entscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ergehen, stellt die Beschlußkammer demjenigen zu, den das Unternehmen der Beschlußkammer als Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Hat das Unternehmen einen Zustellungsbeauftragten nicht benannt, so stellt die Beschlußkammer die Entscheidung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.

(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beschlußkammer kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsmittel und Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 77

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gilt § 90 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. In diesen Fällen treten an die Stelle des Bundeskartellamtes und seines Präsidenten die Regulierungsbehörde und ihr Präsident.

FÜNFTER ABSCHNITT

Tätigkeitsbericht, Zusammenarbeit

§ 78

Tätigkeitsbericht

(1) Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation vor. In diesem Bericht ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Telekommunikationsdienst-

leistungen als Universaldienstleistungen im Sinne von § 16 gelten, empfiehlt.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht fortlaufend in ihrem Amtsblatt ihre Verwaltungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Lizenzen und die Festlegung von Lizenzauflagen.

(3) Die Regulierungsbehörde legt alle zwei Jahre mit dem Bericht nach Absatz 1 den Bericht der Monopolkommission zu der Frage vor, ob auf den Märkten der Telekommunikation ein funktionsfähiger Wettbewerb besteht. Dabei kann die Monopolkommission auf aus ihrer Sicht notwendige Konsequenzen für einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen. Die Bundesregierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.

§ 79

Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

In den Fällen des § 11 Abs. 3 entscheidet die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Dies gilt auch für die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes durch die Regulierungsbehörde. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach dem Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes oder fügt sie der Lizenz nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nebenbestimmungen bei, die den Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes betreffen, gibt sie dem Bundeskartellamt vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Führt das Bundeskartellamt im Bereich der Telekommunikation Verfahren nach §§ 22 und 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt es der Regulierungsbehörde vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Beide Behörden wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

§ 80

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Sofern es für die Durchführung der Aufgaben der Regulierungsbehörde erforderlich ist, arbeitet sie im Falle grenzüberschreitender Auskünfte oder Prüfungen mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammen.

§ 81

Statistische Hilfen

(1) Für die Begutachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung im Bereich der Telekommunikation dürfen der Regulierungsbehörde vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der

Länder aus den von diesen geführten amtlichen Statistiken zusammengefaßte Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen des jeweiligen Marktes

1. am Wert der zum Absatz bestimmten Telekommunikationsdienstleistungen,
 2. am Umsatz,
 3. an der Zahl der tätigen Personen,
 4. an den Lohn- und Gehaltssummen,
 5. an den Investitionen,
 6. an der Wertschöpfung und
 7. an der Zahl der Betriebe
- übermittelt werden.

(2) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

ELFTER TEIL

Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung

§ 82

Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 83

Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 82 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 84

Technische Schutzmaßnahmen

(1) Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen dienen, hat bei den zu diesem Zweck betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze

1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten,
2. der programmgesteuerten Telekommunikations-, Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe,
3. gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen führen, und
4. von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen

zu treffen. Dabei ist der Stand der technischen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach Anhörung von Verbraucherverbänden und von Wirtschaftsverbänden der Hersteller und Betreiber von Telekommunikationsanlagen einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, um eine nach dem Stand der Technik und internationalen Maßstäben angemessene Standardsicherheit zu erreichen. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Katalog wird von der Regulierungsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der für die Schutzmaßnahmen zu erbringende technische und wirtschaftliche Aufwand ist von der Bedeutung der zu schützenden Rechte und der zu sichernden Anlagen für die Allgemeinheit abhängig.

(2) Lizenzpflichtige Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,

1. welche Telekommunikationsanlagen eingesetzt und welche Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden,

2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 getroffen oder geplant sind.

Das Sicherheitskonzept ist der Regulierungsbehörde vorzulegen, verbunden mit einer Erklärung, daß die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt umgesetzt werden. Stellt die Regulierungsbehörde im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie vom Betreiber deren Beseitigung verlangen.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu regeln. Dabei kann der Kreis der Verpflichteten nach Absatz 1 und das zu fordernde Maß an Schutzvorkehrungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Telekommunikationsanlage festgelegt werden.

§ 85

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

(1) Die technischen Einrichtungen zur Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation sind von dem Betreiber der Telekommunikationsanlage zu gestalten und vorzuhalten.

(2) Die technische Gestaltung dieser Einrichtungen bedarf bei Betreibern von Telekommunikationsanlagen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in diesen Telekommunikationsanlagen und

2. das Genehmigungsverfahren

zu regeln. Der Betrieb einer Telekommunikationsanlage darf erst aufgenommen werden, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage

1. die in Absatz 1 bezeichneten technischen Einrichtungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet und

2. dies der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt hat.

(3) Telekommunikationsanlagen, mittels derer in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen werden soll und die von den gesetzlich berechtigten Stellen betrieben werden, sind im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde technisch zu gestalten.

(4) Jeder Betreiber einer Telekommunikationsanlage, der anderen den Zugang zu seiner Telekommunikationsanlage geschäftsmäßig überläßt, ist verpflichtet, den gesetzlich zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung einen Zugang für die Übertragung der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallenden Informationen unverzüglich und vorrangig bereitzustellen. Die technische Ausgestaltung derartiger Zugänge kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Für die Bereitstellung und Nutzung gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife. Besondere vertraglich vereinbarte Rabattierungsregelungen bleiben von Satz 3 unberührt.

(5) Die nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung oder dem § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben eine Jahresstatistik über nach diesen Gesetzen durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Regulierungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Statistik im einzelnen kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Betreiber dürfen die Statistik Dritten nicht zur Kenntnis geben.

§ 86

Datenschutz

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(2) Nach Maßgabe der Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungen, nämlich für

- a) das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,

- b) das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung,
 - c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich der auf andere Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Nutzer eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,
 - d) das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen,
 - e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der Telekommunikationsdienstleistungen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen enthalten,
2. für das bedarfsgerechte Gestalten von Telekommunikationsdienstleistungen; dabei dürfen Daten in bezug auf den Anschluß, von dem der Anruf ausgeht, nur mit Einwilligung des Anschlußinhabers verwendet und müssen Daten in bezug auf den angerufenen Anschluß unverzüglich anonymisiert werden,
3. auf schriftlichen Antrag eines Nutzers zum Zwecke
- a) der Darstellung der Leistungsmerkmale; hierzu dürfen insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummern der von seinem Anschluß hergestellten Verbindungen unter Wahrung des in der Rechtsverordnung zu regelnden Schutzes von Mitbenutzern und Anrufen bei Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die gemäß ihrer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Aufgabenbestimmung grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, mitgeteilt werden,
 - b) des Identifizierens von Anschlüssen, wenn er in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vorgetragen hat, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein; dem Nutzer werden die Rufnummern der Anschlüsse sowie die von diesen ausgehenden Verbindungen und Verbindungsversuche einschließlich Name und Anschrift des Anschlußinhabers nur bekanntgegeben, wenn er zuvor die Anrufe nach Datum und Uhrzeit eingrenzt, soweit ein Mißbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann;

grundsätzlich wird der Anschlußinhaber über die Auskunftserteilung nachträglich informiert.

(3) Es dürfen nur die näheren Umstände der Telekommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Nachrichteninhalten ist unzulässig, es sei denn, daß sie im Einzelfall für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e oder solche nach Absatz 4 und 5 unerlässlich ist. Werden für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e Nachrichteninhalte erfaßt, ist die Regulierungsbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Betroffene ist zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahmen möglich ist.

(4) Beim Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen dürfen Nachrichteninhalte nur aufgezeichnet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst verarbeitet werden, soweit dies Gegenstand oder aus verarbeitungstechnischen Gründen Bestandteil der Dienstleistung ist.

(5) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber der Telekommunikationsanlage oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Das Aufschalten muß den betroffenen Gesprächsteilnehmern durch ein akustisches Signal angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden.

(6) Ferner dürfen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben,

1. an die zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist,

2. verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Nutzer nicht widersprochen hat.

(7) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 im Einzelfall Auskunft über in öffentlichen Verzeichnissen enthaltene Daten der Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Auskunft nach Satz 1 darf nur über Daten von Nutzern erteilt werden, die in angemessener Weise darüber informiert worden sind, daß sie der Weitergabe ihrer Daten widersprechen können, und die von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Ein Widerspruch ist in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Er ist auch von anderen Diensteanbietern und von allen Informationsanbietern zu beachten, sobald

er in dem öffentlichen Kundenverzeichnis des Diensteanbieters vermerkt ist.

(8) Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und deren Entgeltfestlegung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung oder Entgeltfestlegung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind. Soweit die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Kunden von seiner Einwilligung abhängig machen, haben sie ihn in sachgerechter Weise über Inhalt und Reichweite der Einwilligung zu informieren. Dabei sind die vorgesehenen Zwecke und Nutzungszeiten zu nennen. Die Einwilligung muß ausdrücklich und in der Regel schriftlich erfolgen. Soll sie im elektronischen Verfahren erfolgen, ist dabei für einen angemessenen Zeitraum eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.

§ 87

Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Jeder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ist verpflichtet, Kundendateien zu führen, in die unverzüglich die Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere vergeben werden, sowie Name und Anschrift der Inhaber von Rufnummern und Rufnummernkontingenten aufzunehmen sind, auch soweit diese nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen sind.

(2) Die aktuellen Kundendateien sind von dem Verpflichteten nach Absatz 1 verfügbar zu halten, so daß die Regulierungsbehörde einzelne Daten oder Datensätze in einem von ihr vorgegebenen automatisierten Verfahren abrufen kann. Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.

(3) Auskünfte aus den Kundendateien nach Absatz 1 werden

1. den Strafverfolgungsbehörden,
2. den Polizeien des Bundes und der Länder für Zwecke der Gefahrenabwehr,
3. den Zollfahndungsämtern für Zwecke eines Strafverfahrens sowie dem Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes und
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst

erteilt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Regulierungsbehörde darf die Daten, die in den Kundendateien der Verpflichteten nach Absatz 1 gespeichert sind, auf Ersuchen der in Absatz 3 genannten Stellen im automatisierten Verfahren abrufen und an die ersuchende Stelle weiterübermitteln.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 3 genannten Behörden. Die Regulierungsbehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlaß besteht. Sie protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die die Daten abrufende Person sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Dritte, die geschäftsmäßig Rufnummern aus einem Rufnummernkontingent vergeben, ohne Verpflichteter im Sinne von Absatz 1 zu sein, mit der Maßgabe, daß es dem Dritten überlassen bleibt, in welcher Form er die in Absatz 1 genannten Daten zur Auskunftserteilung vorhält. Er hat die Auskünfte aus den Kundendateien den in Absatz 3 genannten Behörden auf deren Ersuchen zu erteilen. Über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände hat der Auskunftspflichtige Stillschweigen, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, zu wahren.

(6) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat alle Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für den automatisierten Abruf gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

(7) In den Fällen der Auskunftserteilung nach Absatz 5, in denen das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nicht gilt, sind die Vorschriften des genannten Gesetzes über die Höhe der Entschädigung entsprechend anzuwenden.

(8) Die Leistungen und Aufwendungen der Regulierungsbehörde nach Absatz 4 sind von der anfragenden Behörde nach Pauschalsätzen zu erstatten, die die durchschnittlichen Aufwendungen für Auskunftersuchen einzelner Fallgruppen decken müssen. Die Sätze sind jährlich jeweils zum 1. Juli neu festzusetzen und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekanntzumachen.

(9) Bei wiederholten Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 kann die geschäftliche Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Regulierungsbehörde dahingehend eingeschränkt werden, daß der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.

§ 88

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung des Elften Teils dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Teils ergangenen Rechtsverordnungen sicherzustellen. Dazu können von den Verpflichteten erforderliche Auskünfte verlangt werden.

Die Regulierungsbehörde ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(2) Zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die Betreibern von Telekommunikationsanlagen durch eine Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 auferlegt sind, kann die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder bis zu drei Millionen Deutsche Mark und zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 87 Abs. 1 und 2 Zwangsgelder bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark festsetzen.

(3) Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Elften Teils dieses Gesetzes kann die Regulierungsbehörde den Betrieb der betreffenden Telekommunikationsanlage oder das Angebot der betreffenden Telekommunikationsdienstleistung ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.

(4) Soweit für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an das Bundesministerium für Wirtschaft und übermittelt diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.

(5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung von Kontrollen nach dieser Vorschrift erforderlich ist.

§ 89

Auskunftspflicht

(1) Wer Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der Telekommunikationsdienstleistungen und -netze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen. Einzelne Telekommunikationsvorgänge und Bestandsdaten von Teilnehmern dürfen nicht Gegenstand einer Auskunft nach dieser Vorschrift sein.

(2) Anfragen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes vorliegt und soweit die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erforderlich ist. Die Verwendung einer nach dieser Vorschrift erlangten Auskunft zu anderen Zwecken ist auszuschließen. Das Bundesministerium für Wirtschaft

kann die Befugnis zu Anfragen nach Absatz 1 auf die Regulierungsbehörde übertragen.

§ 90

Staatstelekommunikationsverbindungen

Telekommunikationsunternehmen, die einen handvermittelten Telekommunikationsdienst anbieten, sind verpflichtet, gemäß den Regelungen der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion den Staatstelekommunikationsverbindungen im Rahmen des Möglichen Vorrang vor dem übrigen Telekommunikationsverkehr einzuräumen, wenn dies von dem Anmelder der Verbindung ausdrücklich verlangt wird.

ZWÖLFTER TEIL

Straf- und Bußgeldvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 91

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 64 Abs. 1 dort genannte Sendeanlagen

1. besitzt oder
2. herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 92

Wer entgegen der in § 83 bezeichneten Pflicht zur Geheimhaltung den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ZWEITER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 93

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 5 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

3. ohne Lizenz nach § 6 Abs. 1 Übertragungswege betreibt oder Sprachtelefondienst anbietet,
4. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nicht in rechtlich selbständigen Unternehmen führt oder die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet,
5. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 1 ein Entgelt erhebt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 2, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 32 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, nach § 33 Abs. 1, § 43 Abs. 2 oder § 48 Satz 2 zuwiderhandelt,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 zuwiderhandelt,
9. einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 58 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 84 Abs. 3 Satz 1 oder § 86 Abs. 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
10. ohne Frequenzzuteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Frequenzen nutzt,
11. entgegen § 59 Abs. 6 Satz 1 eine Ausfertigung der Erklärung über den Verwendungszweck nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
12. entgegen § 64 Abs. 3 für eine Sendeanlage wirbt,
13. entgegen § 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt,
14. entgegen § 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt,
15. entgegen § 85 Abs. 4 Satz 1 einen Zugang nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder
16. entgegen § 87 Abs. 2 Satz 1 eine Kundendatei nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verfügbar hält oder entgegen § 87 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 13 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutscher Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 11, 12, 14, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

DREIZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 94

Übergangsvorschriften

(1) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG die in der nach § 16 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungsverordnung genannten Dienstleistungen nicht in vollem Umfang oder zu schlechteren als den in dieser Verordnung genannten Bedingungen anzubieten, hat sie dieses der Regulierungsbehörde ein Jahr vor Wirksamwerden anzuzeigen.

(2) Für das Angebot von Sprachtelefondienst gelten bis zum 31. Dezember 1997 das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch § 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), und das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371), geändert durch § 96 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, weiter.

(3) Die Genehmigung der Entgelte der Deutschen Telekom AG für das Angebot von Sprachtelefondienst durch die zuständige Behörde richtet sich bis zum 31. Dezember 1997 ausschließlich nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens. Vorgaben und Genehmigungen für das Angebot von Sprachtelefondienst, die vor dem 1. Januar 1998 nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens an die Deutsche Telekom AG ergangen sind, bleiben bis längstens zum 31. Dezember 2002 wirksam.

(4) Verleihungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleiben unberührt.

§ 95

Überleitungsregelungen

Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 1997 vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

§ 96

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht hiermit der Deutschen Telekom AG bis zum 31. Dezember 1997

das ausschließliche Recht, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) zu erbringen."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang des ausschließlichen Rechtes nach Absatz 4 mit Beteiligung des Regulierungsrates nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.“

2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über die Telekommunikation verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat. Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

3. Es werden aufgehoben:

§§ 1 a bis 6, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 11, 13 bis 18 und §§ 20 bis 27.

(2) Das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Abs. 2 und“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „diese gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 97

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die §§ 65 und 70 bis 76 treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus § 6 ergebenden Rechte können erst vom 1. Januar 1998 an ausgeübt werden, soweit sie sich auf das Angebot von Sprachtelefondienst beziehen.

(2) Das Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1053), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldeanlagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Entwicklung und Bedeutung des Telekommunikationsmarktes

Die Telekommunikationsordnung in Deutschland ist bislang durch staatliche Monopole gekennzeichnet, die von einem Unternehmen mit flächendeckender Versorgungspflicht wahrgenommen werden. Diese Ordnung ist überholt. Wesentliche Ursache hierfür sind Entwicklungen im Technologiebereich: Die Mikroelektronik ist zur gemeinsamen technologischen Basis der Kommunikations- und Informationstechnik geworden, sie hat die Leistungsfähigkeit der Funktechnik und – zusammen mit der Glasfasertechnik – die der drahtgebundenen Nachrichtentechnik so drastisch gesteigert, daß eine Monopolbewirtschaftung von Kommunikationsnetzen überflüssig geworden ist. Es zeigt sich im übrigen, daß ein einzelnes mit besonderen und ausschließlichen Rechten ausgestattetes Unternehmen heute auch nicht mehr annähernd in der Lage ist, das Innovationspotential bei kommunikations- und informationstechnischen Anwendungen auszuschöpfen.

Dabei bestimmen Informations- und Kommunikationstechnik zunehmend das gesellschaftliche Leben in modernen Industrienationen, sie sind die Basis für wesentliche Produktivitätssteigerungen in der Wirtschaft und führen zu erheblichen Verbesserungen der Qualität von Dienstleistungen und zum Angebot einer nicht absehbaren Vielzahl und Vielfalt neuer Dienste. Die Europäische Kommission geht davon aus, daß gegen Ende dieses Jahrzehnts 7 % des Brutto-sozialprodukts in der Gemeinschaft direkt vom Telekommunikationssektor abhängig sein werden. Die weltweiten durchschnittlichen Wachstumsraten lagen in den letzten vier Jahren bei über 9 %, der Weltmarkt für Telekommunikationsgeräte und -dienstleistungen sowie für informationstechnische Produkte umfaßt derzeit ein Volumen von 1,5 Billionen DM pro Jahr.

Die besondere Bedeutung, die moderne elektronische Kommunikationsmittel für Industrie, Handel, öffentliche Verwaltung und Privathaushalte in der Europäischen Union haben, zeigt sich in den Entscheidungen der Europäischen Kommission, europaweit die Monopole für den Sprachtelefondienst und die Telekommunikationsnetze zum 1. Januar 1998 aufzuheben, um über Wettbewerb im Telekommunikationssektor die Wachstumspotentiale auszuschöpfen.

Mit der Postreform II erfolgte die Umwandlung der Deutschen Bundespost TELEKOM in eine Aktiengesellschaft. Zusätzlich sind diejenigen Gesetze, die die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen im Telekommunikationsbereich regeln, bis zum 31. De-

zember 1997 befristet worden. Es handelt sich dabei um das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG), das Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG), das Telegraphenweges-gesetz (TelwegG) und das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien (PIVereinfG). Mit dieser Befristung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 zu schaffen.

Das Datum der Befristung ist deckungsgleich mit den Entscheidungen der Europäischen Union, zum 1. Januar 1998 das Netz- und Telefondienstmonopol aufzuheben. Mit der Entschließung des Rates der Telekommunikationsminister vom 22. Juli 1993 zur Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998 und der Entschließung vom 22. Dezember 1994 zur Liberalisierung der Netzinfrastruktur sind wesentliche Grundentscheidungen zur Öffnung des Marktes getroffen worden.

Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der ebenfalls im Rahmen der Postreform II geänderten verfassungsrechtlichen Bestimmungen, wonach der Bund nach Artikel 87f des Grundgesetzes (GG) flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation zu gewährleisten hat. Nach Artikel 87f Abs. 2 GG sollen diese Dienstleistungen durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden; das heißt, der Gesetzgeber ist aufgefordert, im Bereich der Telekommunikation Wettbewerb zuzulassen und auch zu fördern.

Zweck des Gesetzes

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Markt für Telekommunikationsdienstleistungen auch nach Wegfall der Monopole noch für längere Zeit von der Deutschen Telekom AG bestimmt sein wird. Das Unternehmen wird bei den wesentlichen Telekommunikationsdienstleistungen mit einem Marktanteil von 100 % in den Wettbewerb entlassen. Es verfügt zudem als einziges Unternehmen in der Bundesrepublik auf dem Telekommunikationsmarkt über ein flächendeckendes modernes Telefonnetz mit fast 40 Mio. Kunden und über flächendeckende Netzinfrastrukturen für Mietleitungsangebote. Darüber hinaus ist es dominanter Anbieter von Datenkommunikationsdiensten. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem

dominanten Anbieter. In Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags, die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im Wettbewerb sicherzustellen, besteht ein wesentliches Ziel der gesetzlichen Bestimmungen darin, die staatlichen Rahmenbedingungen in der Telekommunikation so zu gestalten, daß chancengleicher Wettbewerb durch die neu hinzutretenden Anbieter ermöglicht wird, sowie durch regulierende Eingriffe in das Marktverhalten beherrschender Unternehmen einen funktionsfähigen Wettbewerb zu fördern. Um letzteres Ziel zu erreichen sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionell monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Um potentiellen Wettbewerbern den Einstieg in den Markt tatsächlich zu ermöglichen, sind spezifische zusätzliche Regelungen erforderlich, die es der Regulierungsbehörde ermöglichen, marktbeherrschende Unternehmen in besonderer Weise zu regulieren. Dazu gehört auch die Genehmigung von Tarifen marktbeherrschender Unternehmen in wesentlichen Dienstleistungsbereichen.

Notwendigkeit eines neuen Gesetzes

Diese Rechtsnormen können in sinnvoller Weise nicht im Wege einer Novellierung des FAG und des PRegG geschaffen werden. Das inzwischen nahezu 100 Jahre alte FAG regelte vor allem technische Sachverhalte, das PRegG diente in der Hauptsache der Weitergeltung von Regelungen des außer Kraft getretenen Postverfassungsgesetzes von 1989 in der Übergangszeit von 1994 bis 1997.

Der künftige Regulierungsrahmen ist deshalb in Form eines neuen Telekommunikationsgesetzes festgelegt worden.

Mit diesem Telekommunikationsgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen und zu entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die europäischen Entscheidungen zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte umgesetzt und so den Marktteilnehmern die notwendige Rechts- und Planungssicherheit verschafft.

1. Lizenz als Marktzugangsvoraussetzung

Die besonderen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes berücksichtigen die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Berufs- und Gewerbefreiheit, wonach grundsätzlich jedermann berechtigt ist, Telekommu-

nikationsdienstleistungen am Markt anzubieten. Der regulatorische Rahmen steht deshalb sehr weitreichende Marktzutrittsmöglichkeiten vor; die durch die Verfassung garantierten Rechte werden nur im unbedingt erforderlichen Umfang eingeschränkt.

Für die Lizenzpflicht sind nur die Märkte vorgesehen, die bisher im Bereich des Netz- und Telefondienstmonopols liegen; hierzu gehören auch die Satelliten- und Mobilfunkkommunikation. Ein Tätigwerden in diesen Bereichen ist für alle Anbieter dann lizenzpflichtig, wenn die entsprechende Telekommunikationsdienstleistung als kommerzielle Dienstleistung für die Öffentlichkeit vorgesehen ist. Soweit dies der Eigenversorgung dient oder eine Dienstleistung nicht für die Öffentlichkeit erbracht wird, unterliegt ein Tätigwerden in diesen Bereichen keiner besonderen Regulierung.

Die Lizenzpflicht ist notwendig, weil die Verpflichtungen, denen Lizenznehmer unterliegen, in vielen Bereichen nur einzelfallbezogen beschrieben werden können. Es geht dabei um die Einhaltung grundlegender Anforderungen, wie die der Netzsicherheit, der Katastrophen- und Krisenvorsorge, des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses, der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Bestimmte Auflagen sind darüber hinaus von subjektiven Voraussetzungen abhängig, die eine individuelle Zuordnung von Auflagen erforderlich machen. Auch müssen notwendige Anpassungen individuell und flexibel durchgeführt werden können. Deshalb muß es möglich sein, mit der Lizenz Auflagen individuell zu erteilen und nicht alle Verpflichtungen unmittelbar gesetzlich zu normieren.

Mit Ausnahme der Bereiche, in denen die begrenzte Verfügbarkeit knapper Ressourcen eine Beschränkung gebietet – dies ist nur bei der Vergabe von Funkfrequenzen der Fall – ist eine Begrenzung der Anzahl zu vergebender Lizenzen nicht vorgesehen, da nach Wegfall der Monopole schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – wie oben ausgeführt – grundsätzlich jedermann zum Markteintritt berechtigt ist. Lizenzauflagen müssen entsprechend verhältnismäßig sein, so daß auch kleineren und mittleren Unternehmen ein Marktzutritt möglich und die Lizenzvergabe nicht von vorneherein auf wenige große Unternehmen oder Konsortien beschränkt ist.

2. Regulierung marktbeherrschender Unternehmen

Im Interesse der Sicherstellung eines chancengleichen und der Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs sind marktbeherrschende Unternehmen einer besonderen Regulierung unterworfen (Dritter und Vierter Teil des Gesetzes). Dies betrifft insbesondere die Regulierung von Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Gewährleistung eines offenen Netzzugangs.

3. Unversaldienst

Die Bestimmungen zum Unversaldienst orientieren sich an den ordnungspolitischen Vorstellungen der

Europäischen Union (Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation (94/C 48/01) und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) vom 31. August 1995 (95/C 313/04). Die Universaldienstleistungen werden als Mindestangebot definiert, das für alle Nutzer mit bestimmter Qualität und zu einem erschwinglichen Preis unabhängig von deren Wohn- oder Geschäftsort zugänglich sein muß. Da als Universaldienstleistung solche Telekommunikationsdienstleistungen zu bestimmen sind, die für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden sind, enthält das Gesetz die Möglichkeit, zusätzliche oder andere Dienstleistungen als Universaldienst zu bestimmen, wenn die Breite ihrer Nutzung und der technische Fortschritt dies geboten erscheinen lassen. Das Gesetz sieht die Ermächtigung zum Erlass einer Universaldienstleistungsverordnung vor, um dieses Mindestangebot zu konkretisieren. Die gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen ferner die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Berufs- und Gewerbefreiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch, daß sie staatliche Eingriffe nur dann vorsehen, wenn das gesetzlich definierte Mindestangebot im Wettbewerb nicht ausreichend erbracht wird.

4. Preisregulierung

Eine zentrale Aufgabe der Regulierungsbehörde wird die Preisregulierung sein. Die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes sehen zum Schutze der Nutzer eine Regulierung der Preise in abgestufter Intensität vor. Tarife für Telekommunikationsdienstleistungen, die heute ausschließlich von der Deutschen Telekom AG angeboten werden – Sprachtelefondienst und Übertragungswege – sind von Anbietern vor Markteinführung zur Genehmigung vorzulegen, die auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Die Tarife für alle übrigen Telekommunikationsdienstleistungen, die von marktbeherrschenden Anbietern gefordert werden, unterliegen nach ihrer Markteinführung einer Kontrolle der Regulierungsbehörde, falls sich Anhaltspunkte für die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ergeben.

5. Zusammenschaltungen

Mit der Öffnung des Wettbewerbs werden neben den Telekommunikationsnetzen der Deutschen Telekom AG weitere Netze entstehen, über die Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Damit die Nutzer der verschiedenen Telekommunikationsnetze Verbindungen zueinander aufbauen können, sind Möglichkeiten für die Zusammenschaltung und das Zusammenwirken von Netzen zu schaffen. Hierfür bedarf es besonderer Regelungen, die Anbieter öffentlicher Tele-

kommunikationsnetze in Abhängigkeit von ihrer Marktstellung im Ergebnis dazu anhalten bzw. verpflichten, Zusammenschaltungen ihrer Netze mit öffentlichen Netzen anderer Anbieter zu ermöglichen sowie den Zugang anderer Nutzer zu ihren Netzen zu gewähren. Zu verwirklichen sind im einzelnen die Prinzipien des im sekundären Gemeinschaftsrecht verankerten offenen Netzzugangs. Die Regelungen zur Zusammenschaltung und zum Netzzugang umfassen technische, betriebliche und kommerzielle Aspekte und sind von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg des Wettbewerbs.

6. Nummernverwaltung

Rufnummern ermöglichen die Identifikation von Telekommunikationsteilnehmern und stellen somit eine unverzichtbare Ressource für die im Wettbewerb tätigen Telekommunikationsanbieter dar. Sie sind aufgrund der internationalen Festlegungen zur Numerierung grundsätzlich als knappes Gut anzusehen, an dem die Regulierungsbehörde durch Zuteilungsakte Nutzungsrechte einräumt. Die Nummernverwaltung ist insoweit eine wichtige regulatorische Aufgabe, die der Regulierungsbehörde zugeordnet ist. Sie umfaßt sowohl die Strukturierung und Dimensionierung des Nummernplans als auch die Verwaltung der Nummern und ihre Zuteilung an die Nutzer. Dabei ist dem Gebot der Transparenz, der Objektivität und der Nichtdiskriminierung zu genügen, um chancengleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter zu gewährleisten.

7. Frequenzordnung

Der Vorrat an Frequenzen für funktechnische Anwendungen im Bereich der Telekommunikation ist grundsätzlich begrenzt. Frequenzen sind damit, soweit es um ihre Nutzung für funktechnische Anwendungen geht, zumindest potentiell eine knappe Ressource. Die mit Funkanwendungen verbundene Freiraumausbreitung elektromagnetischer Wellen erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Koordination, um wechselseitige Störungen von Funksignalen auszuschließen. Hiermit ergeben sich staatliche Aufgaben. Der zweite Teil dieses Gesetzes enthält Regelungen, mit denen auf den Märkten der Telekommunikation ein chancengleicher Wettbewerb sichergestellt werden soll. Die Regelungen des siebenten Teils beziehen sich auf die Frequenzordnung selbst und hier insbesondere auf die Bereiche Frequenzbereichszuweisung, Erstellen des Frequenznutzungsplanes und Frequenzzuteilung. Sie haben auch Bedeutung für Anwendungen außerhalb der Telekommunikation.

8. Benutzung öffentlicher Wege und Plätze

Nach Artikel 87f des Grundgesetzes gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen, die als privatwirtschaftliche Tätigkeit durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden. An die Stelle der Deut-

schen Telekom AG, die bisher als mit ausschließlichen Rechten ausgestatteter, eine verfassungsrechtlich begründete Versorgungspflicht erfüllender Alleinanbieter tätig war, treten eine Vielzahl von Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen im Wettbewerb anbieten. Da der Bund gemäß Artikel 87f Abs. 1 GG Gewährleistungsträger ist, steht ihm das Recht zur Benutzung öffentlicher Wege originär zu. Er überträgt dieses unentgeltliche Nutzungsrecht gemäß § 49 Abs. 2 auf alle Lizenznehmer, die künftig im Bereich des derzeitigen Netzmonopols tätig werden. Aufgrund der grundsätzlich normierten Gewährleistungspflicht und des darin zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesses an einem flächendeckenden Angebot angemessener und ausreichender Dienstleistungen ist die Unentgeltlichkeit des Nutzungsrechts wie bisher gerechtfertigt, obwohl die Dienstleistungen nach Artikel 87f Abs. 2 GG von Privaten angeboten werden, die selbst nicht in Erfüllung einer verfassungsrechtlich begründeten öffentlichen Versorgungsaufgabe handeln. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Gemeinwohlorientierung öffentlicher Straßen und Plätze sachgerecht. Über die Nutzung öffentlicher Wege im Einzelfall entscheidet nach § 49 die Baulastbehörde, in bestimmten Ausnahmefällen die Regulierungsbehörde.

9. Zulassung

Die Bestimmungen über die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einhaltung grundlegender Anforderungen, die Anschaltung an öffentliche Telekommunikationsnetze und die technischen Zulassungen von Endeinrichtungen entsprechen im wesentlichen den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen und sind weitestgehend durch sekundäres Gemeinschaftsrecht vorgeprägt.

10. Regulierungsbehörde

Zur Wahrnehmung der Regulierungsaufgabe wird eine Regulierungsbehörde des Bundes eingerichtet (Zehnter Teil des Gesetzes). Diese ist zur Durchsetzung der Regulierungsziele mit wirksamen Instrumenten ausgestattet, die auch Informations- und Untersuchungsrechte sowie abgestufte Sanktionsmöglichkeiten einschließen.

11. Der Elfte und Zwölfte Teil des Gesetzes enthalten Vorschriften über die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes, notwendige Bestimmungen über die Netzsicherheit, Regelungen zur öffentlichen Sicherheit und Straf- und Bußgeldvorschriften.

Durch die Marktöffnung in allen Bereichen der Telekommunikation sowie durch die Entstehung von Wettbewerb aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ist zu erwarten, daß die Einzelpreise für Telekommunikationsdienstleistungen auf ein Niveau sinken, wie es in anderen Staaten mit liberalisierter Telekommunikationsordnung existiert, und daß sich der Umsatz im Telekommunikationsbereich stark ausweit.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zentrales Ziel des Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation die Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß funktionsfähiger Wettbewerb entstehen kann. Ein Angebot im Wettbewerb wird die Wahlmöglichkeiten der Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen hinsichtlich Art, Qualität und Preis erweitern; Wettbewerb wird damit auch in der Telekommunikation – wie auf anderen Märkten üblich – zugunsten der Nutzer wirken.

Außerdem stellt die Vorschrift den Bezug zu Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes her, nach der der Bund flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation gewährleistet. Zusätzlich ist die Gestaltung der Frequenzordnung als Zweck des Gesetzes aufgeführt, weil sie über den Bereich der Regulierung hinaus von Bedeutung ist.

Zu § 2 (Regulierung)

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung sind in Anlehnung an Artikel 87f Abs. 2 des Grundgesetzes die hoheitlichen Aufgaben klargestellt, die allein in der Kompetenz des Bundes liegen. Dienstleistungen werden durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter im Wettbewerb ausschließlich als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll die wichtige Maßgröße sein, an der die gesamte Regulierung auszurichten ist.

Regulierung im Sinne dieses Gesetzes sind vor allem die Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen, von Endeinrichtungen oder von Funkanlagen geregelt werden. Diese Regelungen betreffen insbesondere

- den Marktzugang,
 - die Wettbewerbsbedingungen und
 - das Wettbewerbsverhalten
- auf den Telekommunikationsmärkten.

Die Interessen der Nutzer sind als Hauptmotiv der Liberalisierung noch einmal hervorgehoben.

Zu Absatz 3

Die Regelung unterstreicht das Verhältnis der sektorspezifischen Verhaltensaufsicht im Bereich der Telekommunikation als Spezialgesetz gegenüber dem allgemeinen Wettbewerbsrecht und insbesondere gegenüber dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das subsidiär immer dann Anwendung findet, wenn keine Spezialregelung getroffen ist.

Die Notwendigkeit der besonderen Regelung des Telekommunikationsbereichs ergibt sich aus der Historie, den über hundertjährigen Monopolen der Fernmeldeverwaltungen, die zunächst die Herstellung und Förderung des Wettbewerbs in diesem Bereich erfordert, bevor die allgemeinen Regelungen der Wettbewerbsaufsicht greifen können.

Die vorrangigen Wettbewerbsregeln des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften und die Fusionskontrollverordnung bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß der Bundesminister der Verteidigung, wenn er Telekommunikation betreibt – also Fernmelde- und Funkanlagen mit den dazugehörigen Übertragungswegen und Abschlusseinrichtungen errichtet und betreibt und die entsprechenden Frequenzen nutzt – soweit dies für die Verteidigung des Bundesgebietes und für die Durchführung des Verfassungsauftrages der Bundeswehr erforderlich ist, keine Lizenz benötigt. Die Formulierung wurde in Anlehnung an § 1 Abs. 6 des Fernmeldeanlagengesetzes vorgenommen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Eine Definition der Begriffe ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich; an frühere Begriffsbestimmungen des FAG soll bewußt nicht angeknüpft werden.

Die Definitionen zu den Begriffen „Telekommunikation“, „Telekommunikationsdienstleistungen“ und „Telekommunikationsnetz“ sollen unterstreichen, daß es sich bei der Telekommunikation um die Übermittlung von Nachrichten handelt. Dabei ist unerheblich, welcher Art die Nachrichten (z. B. menschliche Sprache oder Rundfunkprogramme) und welcher Art die verwendeten technischen Systeme sind. Durch die Verwendung dieser Begriffe im Gesetz soll sichergestellt werden, daß die Regelungen sich ausschließlich auf die Übermittlungsmöglichkeiten der Telekommunikation beziehen und nicht auf die Nachrichteninhalte. Damit ist gleichzeitig eine klare Abgrenzung des Gesetzes als Telekommunikationsgesetz gegenüber dem Rundfunkrecht, das insoweit unberührt bleibt, gegeben.

Zu § 4 (Anzeigepflicht)

Die Regelung wurde aufgenommen, um Mißbrauch und Umgehung zu vermeiden. Gleichzeitig soll so eine Grundlage für erforderliche Marktbeobachtung – durch die Regulierungsbehörde und auch für die Marktteilnehmer – geschaffen werden.

Zu § 5 (Berichtspflichten)

Es ist erforderlich, ein Instrument zu schaffen, mit dessen Hilfe den Berichtspflichten gegenüber Organen der Europäischen Union genügt werden kann, sofern dies aufgrund von europäischen Regelungen notwendig ist. Dies gilt auch, wenn sich die Anfragen

auf den nicht lizenzpflichtigen Bereich beziehen (vgl. u. a. Empfehlung 92/382/EWG, Ziffer 10–12).

Zu § 6 (Lizenzpflichtiger Bereich)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung eines lizenzpflichtigen Bereiches ist für die sektorspezifische Regulierung notwendig. Die Lizenz für den Marktzugang, die gleichzeitig durch individuelle Nebenbestimmungen das entscheidende Regulierungsinstrument ist, ist in diesem zu Beginn monopolistisch geprägten Markt zumindest für eine längere Übergangszeit unabdingbar. Allein durch gesetzliche Regelungen kann eine abgestufte, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgende effiziente Regulierung nicht erfolgen.

Der lizenzpflichtige Bereich ergibt sich aus dem bisherigen Monopolbereich des Netzmonopols und des Telefondienstmonopols, woran die Ziffern 1 und 2 jeweils anknüpfen; mitumfaßt ist auch der bisher lizenzpflichtige Bereich des Mobil- und Satellitenfunks. Beim Sprachtelefondienst ist die Lizenzpflicht verknüpft mit dem Betrieb eines Telekommunikationsnetzes. In Verbindung mit den Begriffsbestimmungen in § 3 wird deutlich, daß es für das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes nicht darauf ankommt, ob es sich bei den als Teil eines solchen Netzes verwendeten Übertragungswegen um eigene, selbst betriebene Übertragungswege oder um angemietete Übertragungswege handelt.

Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang die bereits im Wettbewerb stehenden Dienstleistungsbereiche. Soweit Tätigkeiten im Telekommunikationsbereich der Eigenversorgung dienen oder Dienste sind, die nicht der Öffentlichkeit angeboten werden, sind diese Tätigkeiten nicht lizenzpflichtig. Von der Lizenzpflicht ausgenommen sind auch diejenigen, die z. B. im Bereich des Sprachtelefondienstes oder im Mobilfunk als reine Wiederverkäufer ihre Dienste anbieten, ohne selbst ein Telekommunikationsnetz bzw. Teile eines Telekommunikationsnetzes zu betreiben.

Zu Absatz 2

Die Einteilung in Lizenzklassen ist eine Zweckmäßigkeitsregelung. Sie beruht insbesondere darauf, daß für bestimmte Lizenzen Funkfrequenzen zuteilen sind, während das für andere Bereiche nicht erforderlich ist. Die Klassen sind lediglich eine verwaltungstechnische Hilfe für die Eingruppierung der verschiedensten Telekommunikationsaktivitäten. Im Mobil- und Satellitenfunkbereich entspricht die Lizenzpflicht der bestehenden Praxis.

Jede Kombination von Lizenzen – gleich ob in einer Lizenzurkunde oder in mehreren – ist denkbar und grundsätzlich zulässig (vgl. auch die Regelung in Absatz 4). Entscheidend ist der vom Antragsteller verfolgte Geschäftszweck.

Zu Absatz 3

Die Vermutung, die in dieser Vorschrift aufgestellt wird, ist vor allem deshalb erforderlich, um Abgren-

zungsschwierigkeiten und eine Umgehung des Lizenzverfordernisses zu verhindern. Insbesondere die Zurverfügungstellung eines selbst betriebenen Übertragungsweges an einen Dritten kann bereits ein Angebot für die Öffentlichkeit sein.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht es, Lizenzen antragsgemäß – individuell auf den Geschäftszweck ausgerichtet – zu erteilen (vgl. auch die Begründung zu Absatz 2).

Zu § 7 (Internationaler Status)

Die Vorschrift legt fest, daß Lizenznehmer, die internationale Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, international den Status eines anerkannten Betriebsunternehmens haben. Mit diesem Status erhalten Lizenznehmer z. B. die Berechtigung, als Mitglied in internationale Gremien aufgenommen zu werden.

Zu § 8 (Lizenzerteilung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist die Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Lizenz. Das Schriftformerfordernis ist hiermit festgelegt. Der Inhalt der Lizenz wird nicht durch die Regulierungsbehörde, sondern durch den Antragsteller bestimmt.

Grundsätzlich werden Lizenzen antragsgemäß erteilt, wenn möglich auch als Allgemeingenehmigung. Es sind Kombinationen von Lizenzklassen möglich (vgl. auch die Regelung in § 6 Abs. 2 und 4) oder auch regional oder lokal begrenzte Telekommunikationsaktivitäten denkbar. Für Nischenangebote durch kleine und mittlere Betriebe sollen die jeweiligen Antragsteller ganz nach dem Geschäftszweck in der Regel die gewünschte Lizenz erhalten. Das Gebiet, in dem lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden, ist im Lizenzantrag anzugeben. Dadurch ist für die Regulierung ein Überblick über die Telekommunikation im gesamten Bundesgebiet gewährleistet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bietet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Lizenz mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen) zu versehen. Der Inhalt der Lizenz bestimmt sich allein nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Durch die Bindung an die Regulierungsziele ist die Verhältnismäßigkeit der Nebenbestimmungen gewährleistet. Die Regulierungsbehörde muß Nebenbestimmungen zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind; z. B. müssen im Fall einer veränderten Marktstellung gegebenenfalls Kostenrechnungsvorgaben zurückgenommen werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich der Lizenz beigegeben werden, wenn Voraussetzungen vorliegen wie z. B. im Fall einer veränderten Marktstellung Kostenrechnungsvorgaben gemacht werden können.

Zu Absatz 3

Die Gründe für die Versagung einer Lizenz sind abschließend. Für Telekommunikationsdienstleistungen gilt die allgemeine Betätigungs- und Gewerbe-freiheit, die der Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes entspricht.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, die Zahl der Marktteilnehmer a priori zu beschränken, um eine flächendeckende Grundversorgung und die Erfüllung von Universaldienstleistungsverpflichtungen, die aus dem Sozialstaatsprinzip und der Verpflichtung zur öffentlichen Daseinsvorsorge erwachsen, sicherzustellen.

Im Gegenteil, es ist zu erwarten, daß ein funktionsfähiger Wettbewerb am besten geeignet ist, die Erfüllung des Versorgungsauftrags sicherzustellen.

Nach Artikel 87f Abs. 2 GG sind die Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere Anbieter zu erbringen; damit handelt es sich um die verfassungsrechtliche Zielsetzung, die Versorgung im Bereich der Telekommunikation durch Herstellen eines funktionsfähigen Wettbewerbs sicherzustellen. Außerdem gebietet europäisches Recht einen geeigneten regulatorischen Rahmen, der eine diskriminierungsfreie Öffnung der Märkte für grenzüberschreitende Telekommunikationsdienstleistungen sicherstellen muß. Mit dieser Vorgabe sowie dem Ziel, auch kleinen und mittleren Unternehmen Betätigungsmöglichkeiten zu eröffnen sowie Lokal-, Regional- und Nischenangebote zu ermöglichen, verträgt es sich nicht, den Marktzutritt von Wettbewerbern an die Auflage einer flächendeckenden Dienstleistungsverpflichtung zu knüpfen.

Deshalb sind in dieser Vorschrift die abschließenden Versagungsgründe für die Nichterteilung einer Lizenz aufgeführt. Den Fall eines nicht ausreichenden Frequenzspektrums, in dem eine Beschränkung nach § 10 innerhalb des vorhandenen Frequenzspektrums nicht weiterhilft, regelt Ziffer 1. Ziffer 3a stellt auf subjektive Zulassungsvoraussetzungen ab, die sich insbesondere vor dem Hintergrund, daß alle Lizenznehmer die grundlegenden Anforderungen nach europäischem Recht, das Fernmeldegeheimnis und datenschutzrechtliche Bestimmungen einhalten müssen, rechtfertigen. Mindestanforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und der Nachweis der Fachkunde im Telekommunikationsbereich sind für die Öffnung des Marktes Anforderungen, die die Lizenznehmer auch im Hinblick auf die individuelle Zuordnung von Auflagen erfüllen müssen. Wesentlich ist, daß sich die Anforderungen an Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde im rechten Verhältnis zu den beantragten Lizenzrechten in sachlicher und räumlicher Hinsicht bewegen müssen. Die Generalklausel in Ziffer 3b nimmt Bezug auf die allgemein geltende Rechtsordnung.

Zu Absatz 4

Um im Falle knapper Ressourcen die Lizenzausübung auf Dauer nicht auf wenige zu beschränken,

besteht die Möglichkeit, Lizenzen befristet zu erteilen.

Zu Absatz 5

Um zu vermeiden, daß eine Lizenz nicht genutzt werden kann, weil es an den erforderlichen Ressourcen fehlt, gibt die Lizenz zugleich grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der für ihren Gebrauch benötigten Frequenzen.

Zu § 9 (Wechsel des Lizenznehmers)

Zu Absatz 1

Weil die Lizenz ein Recht gewährt, das nur unter bestimmten Voraussetzungen, persönlichen und sachlichen, gewährt werden darf (vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 3), ist die eingeschränkte Übertragungsmöglichkeit geboten. Dabei ist die Genehmigung ebenso schriftlich zu erteilen wie die Lizenz. Dabei ist es unerheblich, welche Art von Rechtsgeschäft der Übertragung zugrundeliegt und ob dieses Rechtsgeschäft entgeltlich ist.

Zu Absatz 2

Ein anderweitiger Übergang erfolgt z. B. im Wege der Erbschaft; eine Überlassung kann z. B. im Wege von Betriebsführungsverträgen erfolgen.

Zu § 10 (Beschränkung der Anzahl der Lizenzen)

Eine Beschränkung der Anzahl von Lizenzen im Rahmen der grundlegenden Anforderungen kommt nur bei Lizenzen in Frage, zu deren Ausübung Funkfrequenzen erforderlich sind. Mit Ausnahme dieses Bereichs, in dem die begrenzte Verfügbarkeit der knappen Ressource Frequenz eine Beschränkung gebieten kann, ist eine Begrenzung der Anzahl zu vergebender Lizenzen ausgeschlossen. Sofern aus diesem Grund eine zahlenmäßige Beschränkung notwendig wird, darf damit aber keine Diskriminierung und unnötige Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit verbunden sein.

Um die Entscheidung der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen wegen des Nichtausreichens der Frequenzen transparent zu machen, sind die betroffenen Kreise durch Anhörung und Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt zu beteiligen.

Zu § 11 (Vergabeverfahren nach der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen)

Zu Absatz 1

Nach der Entscheidung, die Anzahl der Lizenzen zu begrenzen, muß die Vergabe dieser Lizenz oder dieser Lizenzen mit der größtmöglichen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen, um ein nichtdiskriminierendes Verfahren sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält den gesetzlichen Regelfall, wonach Lizenzen grundsätzlich im Versteigerungsver-

fahren zu vergeben sind. Nur wenn dieses Verfahren, gemessen an den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2, ungeeignet ist, kommt das Ausschreibungsverfahren zum Zuge. Das ist z. B. zum einen der Fall, wenn schon Lizenzen erteilt sind, zum anderen, wenn gesetzlich begründete Ansprüche wie z. B. Polizeifunk oder Ansprüche von Betreibern von Rundfunksendeanlagen auf Zuteilung von Frequenzen vorgehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit dem Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 2. Mit ihr erhält die Regulierungsbehörde die Möglichkeit zu gewährleisten, daß die Betätigungsmöglichkeiten erfolgreicher Bieter oder Bewerber durch den Marktzutritt anderer, überlegener Wettbewerber nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs kann die Regulierungsbehörde verhaltenskontrollierende Maßnahmen gegenüber den überlegenen Wettbewerbern festlegen oder diese erforderlichenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen. Mit dieser aus wettbewerblichen Gründen eingefügten Vorschrift soll nicht bewirkt werden, daß Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung von der Anwendung neuer Technologien ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 4

Das Versteigerungsverfahren ist ein geeignetes rechtsstaatlich zulässiges Auswahlverfahren. Mit diesem Auswahlverfahren kann ein wesentliches Regulierungsziel, nämlich die Effizienz der Frequenznutzung realisiert werden. Das Auswahlkriterium der Effizienz der Frequenznutzung ist sachgerecht, weil es der in bestimmten Frequenzbereichen bestehenden Knappheit von Übertragungskapazität Rechnung trägt. Das erfolgreiche Gebot belegt typischerweise die Bereitschaft und die Fähigkeit, die zuzuteilende Frequenz im marktwirtschaftlichen Wettbewerb der Dienstleistungsangebote möglichst optimal einzusetzen und sich um eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Frequenz zu bemühen. Gleichzeitig dient das frequenzökonomische Auswahlkriterium dem regulierungspolitischen Ziel, den Wettbewerb zu fördern. Um dieses Ziel nachhaltig zu gewährleisten, sind besondere Versteigerungsbedingungen vorgesehen.

Im Unterschied zu anderen Bereichen, bei denen es um die Verteilung knapper Güter geht, wie z. B. die Vergabe von Studienplätzen, ist das ökonomische Auswahlkriterium im Bereich der Frequenz- und Lizenzvergabe rechtsstaatlich unbedenklich.

Das Versteigerungsverfahren ist ein neutrales und sehr transparentes Verfahren, das sicherstellt, daß der Lizenznehmer leistungsfähig ist und die Lizenz verwertet. Vor der Versteigerung festzulegende Zulassungsbedingungen und Verfahrensregelungen gewährleisten ein diskriminierungsfreies Verfahren.

Zu Absatz 5 und 6

In den Fällen, in denen das Versteigerungsverfahren nicht das geeignete Vergabeverfahren ist (vgl. die

Regelung in Absatz 2), erfolgt die Vergabe mittels Ausschreibung. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Kriterien, nach denen die Auswahl erfolgt, legt Absatz 6 fest.

Zu Absatz 7

Der in diesem Absatz genannte Universaldienst besteht nur zu einem Teil aus dem in § 16 i. V. m. der Universaldienstleistungsverordnung definierten Universaldienst, nämlich dem Sprachtelefondienst mit ISDN-Leistungsmerkmalen und dem Zugang zu Notrufmöglichkeiten. Die Regelungen des § 16 über den erschwinglichen Preis finden hier keine Anwendung.

Zu § 12 (Bereitstellung von Teilnehmerdaten und Notrufmöglichkeiten)

Die Vorschrift in Absatz 1 dient der Herstellung chancengleichen Wettbewerbs. Die Regelung gibt allen Lizenznehmern die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen, bezogen auf den Umfang des Auskunft- und Teilnehmerverzeichniservice, in vergleichbarer Qualität anzubieten. Auch Unternehmen mit einem relativ geringen Marktanteil können insoweit ihren Kunden einen umfassenden Auskunftsdienst anbieten und ein Teilnehmerverzeichnis herausgeben, in dem die Kunden aller Lizenznehmer aufgeführt sind.

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung fördert die Angebotsvielfalt. Damit wird den Belangen und Interessen der Nutzer Rechnung getragen.

Die verbindliche Vorgabe, Notrufmöglichkeiten bereitzustellen, ist im Interesse aller Kunden erforderlich.

Zu § 13 (Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung)

Zu Absatz 1

Lizenzpflichtige Telekommunikationsaktivitäten von Unternehmen, die auf anderen Märkten eine beherrschende Stellung innehaben, sollen aus Gründen der Transparenz in rechtlich selbständigen Unternehmen geführt werden. Damit wird einer Verfälschung des Wettbewerbs entgegengewirkt, die durch Quersubventionierung oder Dumping entstehen kann. Dieser Vorschrift kommt besondere Bedeutung vor dem Hintergrund monopolistischer Strukturen in bestimmten Wirtschaftsbereichen, z. B. im Energiebereich, zu.

Zu Absatz 2

Die Vorgabe zu getrennter Rechnungsführung in den gesetzlich bestimmten Fällen dient neben den in Absatz 1 genannten Gründen dazu, der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Regulierung (z. B. Preisregulierung) zu ermöglichen.

Zu § 14 (Widerruf der Lizenz)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die unberührt bleibt,

um weitere Widerrufsgründe, die an die speziellen telekommunikationsbezogenen Verpflichtungen der Lizenznehmer und das Zusammenschlußverbot anknüpfen. So ist sichergestellt, daß die Regulierungsbehörde bei einem Verstoß gegen Lizenzbestimmungen in jedem Fall als letztes Mittel widerrufen kann. Durch Absatz 2 wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu § 15 (Lizenzgebühr)

Die Vorschrift legt die Gebührenpflichtigkeit der Lizenzerteilung fest und enthält die Ermächtigung, die Einzelheiten zu den Gebühren in einer Rechtsverordnung zu regeln. In jedem Fall muß sich die Gebührenverordnung an den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes orientieren (§ 2 VwKostG). In den Gebührengrundsätzen des § 3 des Verwaltungskostengesetzes ist ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert, den die Amtshandlung für den Gebührenschuldner hat, als Maßgröße vorgegeben. Die Sorge, daß über die Schätzung des wirtschaftlichen Wertes eine so hohe Lizenzgebühr erhoben werden könnte, daß darin faktisch eine Marktzutrittschranke für potentielle Lizenznehmer geschaffen werden könnte, ist von daher unbegründet.

Zuständig für den Erlass der Verordnung (vgl. auch die übrigen Verordnungsermächtigungen) ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Die Verordnungen sollen im zeitlichen Zusammenhang mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bereitgestellt werden.

Für die Gebührenerhebung für die Zuteilung von Frequenzen und Rufnummern sind eigenständige Gebührenverordnungen vorgesehen. Diese Amtshandlungen der Regulierungsbehörde sind mit der Lizenzerteilung und der Gebührenerhebung hierfür noch nicht abgegolten.

Zu § 16 (Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 beschreibt Universaldienstleistungen nach den allgemeinen Merkmalen, durch die eine Telekommunikationsdienstleistung zu einer Universaldienstleistung wird. Die Beschreibung folgt damit dem Stand der Diskussion in der Europäischen Union.

Ferner wird festgelegt, daß als Universaldienst der Sprachtelefondienst und Übertragungswege zu bestimmen sind, die für die Öffentlichkeit unabdingbar geworden sind. Die Festlegung eines Universaldienstes richtet sich danach zum einen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erreichten Stand der Marktpenetration, enthält aber insofern auch ein dynamisches Element, als neue oder zusätzliche Dienstleistungen zukünftig für eine Vielzahl von Bürgern selbstverständlich und damit unabdingbar werden können, nachdem sich für sie aufgrund des technischen Fortschritts und des Wettbewerbs entsprechende Nachfrage der Allgemeinheit am Markt entwickelt hat. Solche Leistungen können dann als Universaldienst bestimmt werden. Damit

wird die Vorschrift dem Gedanken der Grundversorgung gerecht, der aus der Verfassungsbestimmung des Artikel 87f abgeleitet ist.

Die Vorschrift ermöglicht es schließlich, daß auch solche Dienstleistungen unter den gleichen Voraussetzungen, d. h. wenn sie als Grundversorgung unabdingbar geworden sind, als Universaldienstleistungen festgelegt werden, die mit dem Sprachtelefondienst und mit Übertragungswegen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bei Sprachtelefondienst sind dies z. B. Auskunftsdienst, öffentliche Sprechstellen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung die Dienstleistungen zu konkretisieren, die als Universaldienst zu erbringen sind; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. Außerdem muß die Rechtsverordnung die Mindestqualität sowie die Maßstäbe beschreiben, nach denen die Erreichbarkeit des Preises festgestellt wird.

Zu § 17 (Verpflichtung zum Erbringen von Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Das Gesetz sieht keine a priori-Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zum Angebot einer Universaldienstleistung vor. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Dienstleistungen, die als Universaldienstleistungen bestimmt werden, in der Regel auf dem Markt ohne Eingriff der Regulierungsbehörde angeboten werden. Deshalb spricht diese Vorschrift eine Verpflichtung nur für den Fall aus, daß eine Universaldienstleistung nur unzureichend erbracht wird oder zu besorgen ist, daß sie nur unzureichend erbracht werden wird. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn die Universaldienstleistung zum festgelegten Höchstpreis nur mit Verlust erbracht werden könnte. Danach sind alle Lizenznehmer, deren Anteil auf dem sachlich relevanten Markt bundesweit fünf v. H. oder mehr beträgt, verpflichtet, zur Erbringung eines Universaldienstes beizutragen. Ihr Beitrag kann im Angebot des Dienstes oder in einer Geldleistung bestehen, durch die das Defizit des dienstleistenden Unternehmens anteilig ausgeglichen wird.

Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen ist es notwendig, den betroffenen Unternehmen eine allgemeine Verpflichtung aufzuerlegen, zum Universaldienst beizutragen, die erst später zu einer Dienstleistungs- oder Abgabepflicht konkretisiert wird. Voraussetzung für die Erhebung einer Sonderabgabe ist u. a., daß zwischen einer homogenen Gruppe potentieller Abgabeschuldner – die in dieser Vorschrift bezeichneten Lizenzunternehmen bilden eine solche – und dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck ein Verantwortungszusammenhang besteht. Diesen Zusammenhang stellt die durch diese Regelung begründete allgemeine rechtliche Verpflichtung bestimmter Lizenznehmer her.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung des Absatzes 1 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 GWB als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu § 18 (Auferlegung von Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Bevor die Regulierungsbehörde gegenüber einem Unternehmen die Verpflichtung zur Erbringung einer Universaldienstleistung ausspricht, muß sie die Feststellung in ihrem Amtsblatt veröffentlichen, daß auf einem bestimmten sachlich und räumlich relevanten Markt der Universaldienst unzureichend erbracht wird, d. h. eine Versorgungslücke besteht. Sie kündigt an, daß sie nach Ablauf von einem Monat zum Mittel der Verpflichtung greifen wird, falls sich kein Unternehmen bereit erklärt, den Universaldienst ohne Ausgleich zu erbringen. Mit diesem Zwischenschritt wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auf dem Markt Informationslücken vorliegen können. Es soll auf diese Weise ermittelt werden, ob ein Unternehmen eine Chance sieht, den Universaldienst rentabel oder wenigstens kostendeckend, also jedenfalls ohne Defizitausgleichsforderung anzubieten.

Zu Absatz 2

Die Regelung bietet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen ein marktbeherrschendes Unternehmen, das eine lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistung erbringt, dazu zu verpflichten, Universaldienstleistungen entsprechend § 16 und der Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 als Universaldienst zu erbringen.

Zu Absatz 3

Die Regelung erfaßt den Fall, daß in einer Region, in der eine Versorgungslücke besteht, mehrere Unternehmen gemeinsam den Markt beherrschen. Die Behörde hört dann die in Betracht kommenden Unternehmen an und legt danach fest, ob sie einem oder mehreren Unternehmen die Verpflichtung zur Erbringung einer Universaldienstleistung auferlegt.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung der Absätze 2 und 3 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 GWB als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu Absatz 5

Da bei der Verpflichtung eines Anbieters, Universaldienstleistungen zu erbringen, unter Umständen finanzielle Verluste entstehen können, für die gemäß

§§ 19ff. ein Ausgleichsmechanismus vorgesehen ist, wird in Absatz 5 zuvor noch eine Alternative zur Sicherstellung des Universaldienstes vorgesehen: Anstelle der Verpflichtung eines Lizenznehmers ist es der Regulierungsbehörde möglich, die Universaldienstleistungen auszuschreiben und nach entsprechenden wirtschaftlichen Kriterien zu vergeben. Zweck dieses Wettbewerbsverfahrens ist, denjenigen Anbieter zu ermitteln und mit der Erfüllung der Universaldienstaufgabe zu betrauen, dem dies mit dem geringsten finanziellen Aufwand möglich ist.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung legt fest, daß Universaldienstleistungen ausgeschrieben werden, wenn die Verpflichtung eines Lizenznehmers nicht möglich ist, sei es daß z. B. funktionsfähiger Wettbewerb besteht und mangels beherrschender Stellung in einem räumlich relevanten Markt eine Verpflichtung nicht möglich, sei es daß eine nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistung als Universaldienst zu erbringen ist.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift beschreibt das Verfahren und den Inhalt einer Ausschreibung nach den Absätzen 5 und 6.

Zu § 19 (Ausgleich für Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Der ökonomische Maßstab, der zur Berechnung des Ausgleichs herangezogen wird, der für defizitäre Universaldienstverpflichtungen erfolgt, ist hier festgelegt worden. Der Maßstab für den Ausgleich sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht alle Aufwendungen für die Berechnung eines Ausgleiches anerkannt werden, sondern ausschließlich der bewertete Güter- und Leistungsverzehr, der bei Bereitstellung der Universaldienstleistung unvermeidbar anfällt.

Außerdem wird die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nur dann gewähren, wenn das verpflichtete Unternehmen vorher sein Verlangen nach einem Ausgleich glaubhaft gemacht, also beziffert dargelegt hat.

Zu Absatz 2

In dieser Vorschrift wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt, und es wird bestimmt, daß der Ausgleich frühestens in dem auf das mit einem Defizit abgeschlossene Kalenderjahr erfolgen kann. Bei der Gewährung eines Ausgleichs sind die Vorschriften der Artikel 5 und 93 Abs. 3 EGV zu beachten.

Zu § 20 (Universaldienstleistungsabgabe)

Zu Absatz 1

Die Finanzierung von Defiziten durch Universaldienstverpflichtungen – das Leistungsäquivalent nach

§ 17 – erfolgt durch eine Universaldienstabgabe an die Regulierungsbehörde nach der in dieser Regelung niedergelegten Umlage- bzw. Beitragsregelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält weitere Detailregelungen im Hinblick auf den Ausgleich und die Abgabenhöhe für einzelne Lizenznehmer.

Zu Absatz 3

Die Zahlungsfrist von vier Wochen erscheint zumutbar.

Zu § 21 (Umsatzmeldungen)

Zu Absatz 1

Zur Berechnung der Marktanteile der Lizenznehmer bedarf die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen einer Mitteilung über die Umsatzhöhe der jeweiligen Unternehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt auf eine bereits bestehende, für die Umsatzermittlung auch in diesen Fällen geeignete Bestimmung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Bezug.

Zu § 22 (Widerspruch und Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Zu Absatz 1

Im Unterschied zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) sieht das europäische Recht der Richtlinien zur Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP-Richtlinien) im Bereich der Telekommunikation das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Vorschrift setzt das europäische Recht um.

Zu Absatz 2

Übt die Regulierungsbehörde innerhalb von vier Wochen ihr Widerspruchsrecht aus, so sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam.

Zu § 23 (Maßstäbe der Entgeltregulierung)

In dieser Vorschrift sind die Maßstäbe festgelegt, nach denen zu genehmigende Entgelte beurteilt werden.

Ausgangspunkt sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß als Grundlage für die Preisbildung des regulierten Unternehmens insgesamt nur der bewertete Güterverzehr in Betracht kommen kann, der in engem Zusammenhang mit der Leistungsbereitstellung steht. Die Regulierungsbehörde kann sich bei dieser Prüfung sowohl der Kostenrechnungsdaten des Unternehmens bedienen, als den Geneh-

migungsantrag gestellt hat, als auch Informationen von vergleichbaren Märkten – Telekommunikationsmärkte, auf denen ebenfalls Wettbewerb zugelassen ist – heranziehen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Entgelte für Universaldienstleistungen nicht nach diesem Verfahren, sondern durch die Festlegung des erschwinglichen Preises – bestimmt werden.

Zu Absatz 2

Die Entgelte sind daraufhin zu prüfen, ob sie mißbräuchlich hoch, niedrig oder diskriminierend sind. Diese Kriterien entsprechen im wesentlichen den Beurteilungsmaßstäben des GWB; sie gehen aber – insbesondere nach Nr. 2 – insoweit über die GWB-Kriterien hinaus, als hier eine Wesentlichkeitsschwelle nicht genannt worden ist. Insoweit ist hier nicht nur der Schutz des Wettbewerbs als Institution, sondern auch der der Wettbewerber strenger gefaßt als im GWB, denn wegen der noch besonderen Marktstruktur auf dem Telekommunikationsmarkt kommt dem Schutz des Marktzutritts und den Wettbewerbsmöglichkeiten der neuen Unternehmen besondere Bedeutung zu; eine „wesentliche“ Behinderung der Wettbewerbsmöglichkeiten dürfte in der Anfangsphase des Wettbewerbs bedeuten, daß der Marktzutritt für neue Unternehmen (wirtschaftlich) unmöglich wird.

Zu § 24 (Regulierung von Entgelten)

Die Regulierung der Entgelte ist eine der zentralen Regulierungsvorschriften des Gesetzes. Da sie die Autonomie der betroffenen Unternehmen in nicht unerheblichem Umfang einschränkt und – gemessen am allgemeinen Wirtschaftsrecht – einen Ausnahmefall darstellt, bedarf sie einer besonderen Rechtfertigung.

Sprachtelefondienst und Übertragungswegeangebot sind bislang monopolisiert. An der überragenden Marktstellung der Deutschen Telekom AG wird sich nach dem 1. Januar 1998 nur allmählich etwas ändern. Deshalb erscheint eine Preismißbrauchsaufsicht auf der Grundlage des GWB auf diesen Märkten auf absehbare Zeit nicht ausreichend; es ist erforderlich, den dominanten Anbieter daran zu hindern, die Nachfrager auf Teilmärkten mit niedriger Preiselastizität der Nachfrage durch hohe Preise auszubeuten, um auf anderen Teilmärkten durch systematische Preisunterbietung Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Die Preisregulierung setzt voraus, daß Marktbeherrschung besteht. Das Fortbestehen dieser Voraussetzung wird im Zeitablauf zu überprüfen sein. Da Telekommunikationsverträge den Charakter von Dauerverträgen haben und der Wechsel von einem Anbieter zu einem anderen für die Kunden höhere Kosten verursacht als auf anderen Märkten, kann eine Preisgenehmigung auch dann noch erforderlich sein, wenn neben der Deutschen Telekom AG andere Unternehmen eine marktstarke Stellung errungen haben; es sei denn, zwischen diesen besteht wesentlicher Wettbewerb.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Genehmigungspflicht von Entgelten für Übertragungswege und für den Sprachtelefondienst, soweit die Anbieter eine marktbeherrschende Stellung innehaben.

Die Beschränkung auf marktbeherrschende Unternehmen ergibt sich aus der Annahme, daß diese Unternehmen von einer Bindung ihrer Kunden profitieren oder eine Bindungswirkung haben entfalten können, so daß ein Anlaß für einen Schutz durch Preisaufsicht gegeben ist.

Im gleichen Maße besteht ein Interesse daran zu verhindern, daß marktmächtige Unternehmen durch Preisunterbietung, durch die sie die effizienten Kosten nicht decken, neue Wettbewerber vom Markt fernhalten; die Maßstäbe der Entgeltgenehmigung werden in § 23 konkretisiert.

Zu Absatz 2

Für Dienstleistungen, die nicht als Übertragungswegeangebot oder als Sprachtelefondienst lizenzpflichtig sind, gelten die Maßstäbe des § 23 ebenso wie für die genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 24 Abs. 1, aber die Entgeltkontrolle findet hier nicht auf der Grundlage eines Genehmigungstatbestandes, sondern auf der einer nachträglichen Überprüfung statt (§ 29).

Diese Lockerung der Entgeltaufsicht im Vergleich zu Absatz 1 ist zum einen gerechtfertigt, weil hier die Preise von Dienstleistungen beaufsichtigt werden, die bereits heute im Wettbewerb angeboten werden, und zum anderen, weil es sich zum großen Teil um Dienstleistungen handelt, die im „Produktlebenszyklus“ noch am Anfang stehen und der Wettbewerb erst für eine ausreichende Klärung über Preis und Qualität sorgen kann. Es brauchen deshalb nur erkennbare, auf Marktmacht beruhende Auswüchse kontrolliert zu werden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung der Absätze 1 und 2 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 GWB als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu § 25 (Veröffentlichung)

Die Veröffentlichung der Regulierungsbehörde, auf welchen Märkten ihr Eingriffsinstrumente gegenüber bestimmten Lizenznehmern zustehen, dient der Unterrichtung der Wettbewerber und der Verbraucher.

Zu § 26 (Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung)

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift werden die Preisregulierungsarten benannt, die der Regulierungsbehörde zur Verfügung stehen. Dies sind die Genehmigung einzel-

ner Entgelte auf der Grundlage einer Prüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die dem Entgelt zugrunde liegende Dienstleistung (Nummer 1) und die Genehmigung für eine Gruppe von Entgelten, deren zugehörige Dienstleistungen in einem Korb zusammengefaßt sind (Nummer 2). Nach der in Nummer 2 benannten Regulierungsart, der Price Cap-Regulierung, prüft die Regulierungsbehörde, ob die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte, die sich aus den gewichteten Änderungen der Einzelentgelte im Korb ergeben, eine zuvor festgelegte Maßgröße überschreiten oder nicht.

Zu Absatz 2

Nach beiden in Absatz 1 benannten Genehmigungsarten erteilt die Regulierungsbehörde die Genehmigung ausschließlich nach dem Maßstab des § 23 Abs. 2 Nr. 1, d. h. die Prüfung erstreckt sich lediglich auf den Ausschluß des Preishöhenmißbrauches. Bei der Entgeltregulierung auf Kostenbasis ist jedes einzelne Entgelt auf die Einhaltung des Preishöhenmaßstabes zu prüfen, während sich die Prüfung bei der Price Cap-Regulierung auf den Durchschnitt der Preise in einem Korb erstreckt.

Diese Beschränkung der ex ante-Genehmigung auf den Preishöhenmaßstab ermöglicht der Regulierungsbehörde, in relativ kurzen Fristen Entgelte zu genehmigen. Dies hat für die regulierten Unternehmen den Vorteil, daß der Eingriff in ihre preispolitische Dispositionsfreiheit so klein wie möglich gehalten werden kann.

Zu Absatz 3

Entgelte, die nach dem Urteil der Regulierungsbehörde als zu hoch anzusehen sind, werden nicht genehmigt. Außerdem ist die Regulierungsbehörde gehalten zu prüfen, ob die Entgelte den übrigen Maßstäben des § 23 Abs. 2 oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen. Absatz 3 steht hinsichtlich der Prüfung der Entgeltmaßstäbe in § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 im engen Zusammenhang mit § 29. Da die Regulierungsbehörde nach § 29 Entgelten widersprechen kann, wenn sie nicht den Maßstäben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsprechen, ist es im Sinne des § 26 zweckentsprechend, daß sie die Genehmigung von Entgelten versagt, wenn ein Verstoß gegen § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung erkennbar, also offenkundig ist.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, in einer Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde welche der beiden Genehmigungsarten anzuwenden hat. In der Verordnung müssen die Genehmigungsarten und die Genehmigungsverfahren näher beschrieben werden (Sätze 2 und 3). Außerdem muß festgelegt werden, welche Unterlagen, insbesondere Kostendaten, die regulierten Unternehmen vorzulegen haben und wie deren entgeltgenehmigungsrelevante Kostenrechnung auszugestaltet ist.

Das Erfordernis der Beschreibung der Genehmigungsarten und des Verfahrens stellt die für die regulierten Unternehmen erforderliche Transparenz her; die Verpflichtung der Unternehmen zur Vorlage von Kalkulationsunterlagen setzt die Regulierungsbehörde in den Stand, sachgerechte Genehmigungsentscheidungen zu treffen.

Zu den Anforderungen, die nach den Sätzen 2 und 4 Bestandteil der Verordnung sein müssen, im Verhältnis zu den Anforderungen nach § 30 ist festzuhalten, daß nach § 26 Abs. 4 Satz 2 generelle Anforderungen in der Verordnung formuliert werden; § 30 beschreibt dagegen Anforderungen, die die Regulierungsbehörde im Einzelfall der Entgeltregulierung an ein reguliertes Unternehmen richten kann.

Zu § 27 (Verfahren der Regulierung genehmigungspflichtiger Entgelte)

Die Vorschrift legt das Verfahren der Entgeltregulierung fest.

Zu Absatz 1

Die Fristvorschrift soll der Regulierungsbehörde bei Anträgen auf Genehmigung von Entgelten für die Verlängerung der Genehmigung bei befristet genehmigten Entgelten (Satz 2) die Möglichkeit geben, die Genehmigungsgrundlage erneut sorgfältig zu prüfen.

Zu Absatz 2

Die Fristen, die der Regulierungsbehörde für die Genehmigung von Entgelten gesetzt sind, wurden mit sechs Wochen (und einer Verlängerungsmöglichkeit von vier Wochen) relativ kurz festgesetzt, um zu gewährleisten, daß auch die marktbeherrschenden Unternehmen trotz des Preisgenehmigungserfordernisses in ihren preispolitischen Spielräumen so wenig wie möglich eingengt werden.

Zu Absatz 3

Die Aufforderung an die Regulierungsbehörde, Preisgenehmigungen zu befristen (soll ... mit einer Befristung ... versehen), trägt der Dynamik auf dem Telekommunikationsmarkt Rechnung; es ist einerseits zu erwarten, daß – zumindest in der Anfangsphase nach Marktöffnung – genehmigte Preise relativ rasch von der Marktentwicklung überholt werden. Andererseits soll die Möglichkeit offengehalten werden, Tarife marktbeherrschender Anbieter in Marktsegmenten periodisch zu überprüfen, in denen sie eine besondere Marktstellung innehaben und deshalb die Preise höher halten können als es bei Wettbewerb möglich wäre.

Zu § 28 (Abweichung von genehmigten Entgelten)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung soll sicherstellen, daß zum einen keine anderen Entgelte als die genehmigten Entgelte verlangt werden, und daß zum anderen auch

alle Entgelte, die der Regulierung unterliegen, zur Genehmigung vorgelegt und nicht ohne Genehmigung verlangt werden.

Zu Absatz 2

Falls das marktbeherrschende Unternehmen andere als die genehmigten Tarife in Rechnung stellt, ist der Vertrag nur dann wirksam, wenn sie durch die genehmigten Tarife ersetzt werden. Anderenfalls wird durch das Unternehmen ein ungenehmigter Tarif berechnet, der aber hätte genehmigt werden müssen; die Folge ist dann, daß der Vertrag unwirksam ist. Der Regulierungsbehörde wird die Befugnis zur Untersagung von Rechtsgeschäften eingeräumt, die das Unternehmen unter Zugrundelegung nichtgenehmigter Tarife zu schließen beabsichtigt.

Zu § 29 (Verfahren der nachträglichen Regulierung von Entgelten)

Zu Absatz 1

Für Entgelte, die nach § 24 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, räumt diese Vorschrift der Regulierungsbehörde das Recht zur Überprüfung genehmigter Entgelte hinsichtlich der Einhaltung der Maßstäbe des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ein. Voraussetzung für die Überprüfung ist, daß Tatsachen oder hinreichende Hinweise darüber vorliegen, daß die genannten Maßstäbe nicht eingehalten werden. Die Möglichkeit der Überprüfung von Entgelten nach den Maßstäben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 besteht erst nach der Genehmigung von Entgelten, es sei denn, ein Verstoß gegen die Maßstäbe ist so offensichtlich, daß ein Entgelt nicht genehmigt werden kann (§ 26 Abs. 3). Eine Überprüfung beansprucht relativ viel Zeit und würde, sollte sie im Rahmen der Entgeltgenehmigung durchgeführt werden, zu langen Entscheidungsfristen führen. Dieses Vorgehen durch die Regulierungsbehörde bietet daher den regulierten Unternehmen die Gewähr, ein beantragtes Entgelt, relativ kurzfristig als genehmigtes Entgelt auf dem Markt anwenden zu können, und die Regulierungsbehörde verfügt mit dieser Vorschrift über ein Instrument, die Einhaltung der Maßstäbe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu prüfen.

Zu Absatz 2

Marktbeherrschende Telekommunikationsunternehmen, die nicht lizenzpflichtige Leistungen anbieten, brauchen die Tarife für diese Leistungen nicht genehmigen zu lassen. Dennoch unterliegen die Anbieter solcher Leistungen einer Preismißbrauchsaufsicht. Diese Aufsicht richtet sich nach den in § 23 Abs. 2 beschriebenen Kriterien. Hier kommt die spezifische Regulierung auf dem Telekommunikationsmarkt besonders zum Ausdruck, als die im Vergleich zum GWB strengeren Kriterien auch hier angewendet werden.

Zu Absatz 5

Falls ein Unternehmen Anordnungen der Regulierungsbehörde (Absatz 4) nicht befolgt, werden die

Tarife wie genehmigungspflichtige Tarife behandelt und werden für unwirksam erklärt.

Zu Absatz 6

Die Einleitung einer Anordnung nach Absatz 4 wird von der Regulierungsbehörde im Amtsblatt veröffentlicht. Dadurch wird die notwendige Transparenz auf dem Markt hergestellt.

Zu § 30 (Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung)

Zu Absatz 1

Um die Grundlage für eine fundierte Entgeltgenehmigungspraxis zu schaffen, gewährt diese Vorschrift der Behörde Auskunftsrechte über Kosten, Leistungsangebote, Marktsituation und Marktentwicklung und Wirkung einer beabsichtigten Preisänderung, soweit sie von den befragten Unternehmen vorausgesehen werden können. Diese Angaben erscheinen erforderlich, um der Regulierungsbehörde fundierte Informationen an die Hand zu geben, die ihr eine sachgerechte Genehmigungs- oder Untersagungsentscheidung ermöglichen.

Zu den Anforderungen an eine sachgerechte Entgeltregulierung gehört auch, daß die Regulierungsbehörde Anordnungen hinsichtlich der Gestaltung der Kostenrechnung der Unternehmen erläßt, durch die aufschlußreiche und vergleichbare Kostendaten bereitgestellt werden.

Um erforderlichenfalls die Bereitstellung zweckentsprechender Daten erzwingen zu können, kann die Regulierungsbehörde ein Zwangsgeld bis zu einer Million DM festsetzen. Die Festsetzung kann wiederholt werden.

Zu § 31 (Zusammenschlußverbot)

Absatz 1 beinhaltet die Möglichkeit eines Zusammenschlußverbots für marktbeherrschende Unternehmen in den Fällen, in denen der Erwerb der Lizenz unter besonderen Voraussetzungen – Versteigerung oder Ausschreibung – erfolgt. Mit der Vorschrift soll verhindert werden, daß die im Falle der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen unter besonderen Bedingungen erworbene Lizenz durch gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse auf einen Marktbeherrscher übergeht, der auf demselben relevanten Markt tätig ist wie das abgebende Unternehmen. Hierdurch würde sich die Marktstruktur in nicht zu vertretender Weise verengen und „Strohmannskäufe“ könnten in diesen Fällen nicht verhindert werden.

Zu § 32 (Besondere Mißbrauchsaufsicht)

Zu Absatz 1

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine spezialgesetzliche Ergänzung zu dem allgemeinen Diskriminierungsverbot, das in den §§ 22, 26 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankert ist. Für einen marktbeherrschenden Anbieter

gilt hiernach als Regel, daß er sich selbst bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jedweder Art nur solche technischen, betrieblichen und ökonomischen Bedingungen einräumen darf, wie er diese Bedingungen auch Wettbewerbern einzuräumen bereit ist.

Beispielsweise darf ein marktbeherrschendes Telekommunikationsunternehmen, das lizenzpflichtige Übertragungswege gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes anbietet, aber zugleich auch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ist, die keiner Lizenzpflicht unterliegen (z. B. Datendienste), sich nicht einen Wettbewerbsvorteil dadurch verschaffen, daß es diese Übertragungswege konkurrierenden Datendienstleistern zu anderen Konditionen anbietet als seinem eigenen Geschäftsbereich „Datendienste“ oder einem für das Angebot dieses Produktes zuständigen Konzernunternehmen (Grundsatz: Interne Behandlung ist gleich externe Behandlung). Dabei ist der Grundsatz der Entbündelung des Leistungsangebots, der auch zugunsten gewerblicher Nutzer gilt (vgl. § 40 Abs. 3), zu berücksichtigen. Zukünftiger Wettbewerb auf der Ebene nicht lizenzpflichtiger Telekommunikationsdienste kann anderenfalls nicht stattfinden.

Abweichungen von dieser Regel, z. B. durch Rabattsysteme (Mengenrabatte, Umsatzrabatte) sind nur dann zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Bei der Prüfung, ob eine Abweichung von dem o. a. Grundsatz gerechtfertigt ist, sind die Interessen der Beteiligten gegeneinander unter Beachtung der auf die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbes und eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs gerichteten Zielsetzung dieses Paragraphen abzuwägen.

Bei den in Satz 2 genannten grundlegenden Anforderungen handelt es sich gemäß der dort zitierten EU-Richtlinie um Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste, Datenschutz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist § 22 Abs. 5 GWB nachgebildet. Im Unterschied zu § 22 Abs. 5 GWB kann die Regulierungsbehörde jedoch nicht nur ein Verhalten untersagen, sondern vielmehr auch Anbietern im Sinne des Absatzes 1 ein Verhalten auferlegen. Dies gilt insbesondere für die technischen, betrieblichen und ökonomischen Bedingungen des Zugangs zu Telekommunikationsdienstleistungen marktmächtiger Anbieter (Satz 1). Satz 2 enthält einen gesetzlichen Mißbrauchsvermutungstatbestand im Falle des Verstoßes gegen die Grundregel „interne Behandlung gleich externe Behandlung“.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift bezieht Unternehmen in die Verpflichtung der Absätze 1 und 2 ein, die z. B. mit dem Lizenznehmer in einem Konzern verbunden sind oder nach § 23 GWB als mit dem Lizenznehmer zusammengeschlossen gelten und in diesem Sinne ein einheitliches Unternehmen bilden.

Zu § 33 (Schnittstellen für offenen Netzzugang)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung legt fest, daß die Regulierungsbehörde Mißbrauchsverfügungen nach § 32 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes erlassen kann, wenn marktbeherrschende Anbieter beim Angebot ihrer Telekommunikationsdienstleistungen gegen Normen verstoßen, welche die Kommission oder der Rat nach Artikel 10 der dort zitierten Richtlinie für verbindlich erklärt haben. Eine Abwägung der Interessen der Beteiligten – wie im Falle des § 32 Abs. 1 – findet nicht statt, weil bei Nichteinhaltung der o. g. Normen stets ein mißbräuchliches Verhalten des Marktbeherrschers vorliegt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient dem Anbieter oder Nutzer, der die europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang einhält. Zu seinen Gunsten wird widerlegbar vermutet, daß er die grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der in Absatz 1 zitierten Richtlinie erfüllt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt in den dort genannten Fällen fest, daß die Einhaltung der Bedingungen für den offenen Netzzugang gegenüber der Regulierungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen ist.

Zu § 34 (Art und Umfang der Zusammenschaltungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Zusammenschaltungspflicht für sämtliche Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze ungeachtet ihrer Markstellung. Hierbei ist unter „Zusammenschaltung“ die Zusammenschaltung zweier öffentlicher Telekommunikationsnetze zu verstehen. Diese Verpflichtung beinhaltet jedoch für Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze, die nicht marktbeherrschend sind, keine Entgeltregulierung (vgl. § 39).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß der Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Zusammenschaltung an für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse über besondere Anschlüsse zu gewähren hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung, Einzelheiten der Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung zu regeln.

Zu § 35 (Zusammenschaltungsvereinbarungen)

Die Vorschrift legt einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen fest, unter Beachtung dessen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze Zusammenschaltungsvereinbarungen abschließen dürfen. Dieser gesetzliche Rahmen richtet sich nach den Festlegungen, die im sekundären Gemeinschaftsrecht enthalten sind.

Zu § 36 (Anzeigepflicht von Vereinbarungen und Zusammenschaltungen)

Die Vorschrift legt eine allgemeine Anzeigepflicht für Zusammenschaltungsvereinbarungen fest. Die Veröffentlichung der Vereinbarungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde schafft Transparenz für alle Marktteilnehmer.

Zu § 37 (Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift statuiert die gesetzliche Unwirksamkeit von Zusammenschaltungsvereinbarungen, die ohne sachlich gerechtfertigten Grund eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken. Sie schützt damit dritte Unternehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, daß die Regulierungsbehörde im Hinblick auf Zusammenschaltungsvereinbarungen, die nach Absatz 1 unwirksam sind, die in § 32 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Befugnisse hat.

Zu § 38 (Anordnungen im Einzelfall)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Regulierungsbehörde Anordnungen erlassen kann, die Einzelheiten der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen regeln (Satz 1). Zugleich legt Satz 2 der Vorschrift fest, daß der Vorrang der kommerziellen Vereinbarungen zwischen den Parteien gilt. Die Regulierungsbehörde wird deshalb nur dann regelnd tätig werden, wenn eine Vereinbarung über Zusammenschaltung nicht zustande kommt, obwohl einer der Betreiber eine solche Vereinbarung verlangt. Satz 3 legt fest, daß die Anordnungen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein müssen und gleichen Zugang gewähren sollen.

Zu § 39 (Entgelte für die Zusammenschaltungen)

Die Vorschrift stellt klar, daß für Zusammenschaltungsentgelte, die marktbeherrschende Anbieter für die Zusammenschaltung mit ihren Netzen verlangen, die die Regulierung von Entgelten betreffenden Vorschriften einschlägig sind.

Zu § 40 (Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung)

Mit dieser Vorschrift wird die Rechtsstellung des Nutzers verbessert. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit unterliegen nicht nur der Aufsicht durch die Regulierungsbehörde, sondern machen sich in den genannten Fällen unmittelbar gegenüber dem Nutzer schadenersatzpflichtig.

Zu § 41 (Kundenschutzverordnung)

Die Vorschrift ermächtigt auf der Grundlage von Art. 80 GG die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zur Gestaltung der Bedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen im Interesse des Nutzers zu erlassen. Damit finden die Belange des Nutzers besondere Berücksichtigung. Die Kundenschutzverordnung steht im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe, eine „angemessene“ Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen. Die Vorschrift ist als Nachfolgeregelung zu der auf der Grundlage des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens erlassenen Kundenschutzverordnung, deren Regelungen wegen des bestehenden Monopols ausschließlich die Deutsche Telekom AG verpflichteten, zu sehen. Mit der Liberalisierung des Marktes sind die bereichsspezifischen Regelungen auf den gesamten Telekommunikationsmarkt auszuweiten.

Zu § 42 (Nummernverwaltung)

In Absatz 1 werden die der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Nummernplanes und der Nummernverwaltung zustehenden Aufgaben beschrieben. Es wird sichergestellt, daß sowohl bei der Aufstellung eines nationalen Nummernplanes (Absatz 1) als auch bei der Zuteilung (Absätze 3 und 4) der Nummern die Regulierungsbehörde ihre Entscheidungen in einem für die Öffentlichkeit transparenten Verfahren und unter Berücksichtigung der Interessen der Nutzer, der Lizenznehmer und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu treffen hat. Diese Vorgaben haben besondere Bedeutung für notwendige nachträgliche Änderungen des Nummernplanes (Absatz 2).

Zu § 43 (Aufgaben)

Die Bestimmung benennt die wesentlichen Aufgaben, die im Rahmen der Frequenzordnung wahrzunehmen sind. Dies sind die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung des Frequenznutzungsplanes, die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen.

Zu § 44 (Frequenzbereichszuweisung)

Der Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland wird auf der Grundlage des internationalen Frequenzbereichszuweisungs-

planes nach Artikel 8 der Vollzugsordnung für den Funkdienst erstellt. Änderungen des internationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes sind die Folge internationaler Konferenzen der ITU (International Telecommunication Union). Für die nationale Gestaltung sind Abweichungen davon nur unter den einschränkenden Bedingungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst zulässig.

Der Begriff „Funkdienste“ ist im Sinne von Artikel 8 der Vollzugsordnung für den Funkdienst zu verstehen. Der Begriff „andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen“ umfaßt sämtliche Anwendungen aus Industrie, Wissenschaft, Medizin, Haushalt usw. (sogenannte ISM-Geräte), deren Zweck nicht die Übermittlung von Nachrichten ist, deren Betrieb aber ebenfalls elektromagnetische Wellen erzeugt.

Zu § 45 (Frequenznutzungsplan)

Der Frequenznutzungsplan ist die Grundlage für die Frequenzzuteilung nach § 46.

Absatz 1 beschreibt Kriterien, die bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes berücksichtigt werden. Unter europäischer Harmonisierung ist die Harmonisierung von Frequenznutzungen im Rahmen des CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et Télécommunications) und der Europäischen Union zu verstehen. Durch die Berücksichtigung der technischen Entwicklung soll vor allem innovativen und frequenzeffizienten technischen Lösungen Vorrang gegeben werden.

Die Betrachtung der Verträglichkeit bezieht sich sowohl auf die Frequenzanwendungen im Freiraum untereinander als auch auf die Verträglichkeit zwischen Frequenzanwendungen im Freiraum und solchen innerhalb und längs von elektrischen Leitern, d. h. zum Beispiel in Kabelnetzen. Das Einbeziehen von Frequenznutzungen innerhalb und längs von elektrischen Leitern, soweit aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, beruht auf der Erfahrung, daß nicht von einer vollkommenen Entkopplung der Frequenznutzungen in den verschiedenen Übertragungsmedien ausgegangen werden kann.

Absatz 2 beschreibt den Inhalt des Frequenznutzungsplanes im Unterschied zum Frequenzbereichszuweisungsplan. Der Begriff „Frequenznutzungen“ wird durch den Frequenznutzungsplan selbst definiert. Durch die Aufteilung des Frequenznutzungsplanes in einzelne Teilpläne wird eine Vereinfachung des gesamten Verfahrens zur Erstellung und Aktualisierung des Frequenznutzungsplanes erreicht.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß die an der Nutzung des Spektrums interessierten Gruppen rechtzeitig über die zukünftige Nutzung des Spektrums informiert werden und die Möglichkeit haben, Vorschläge zur Nutzung des Spektrums einzureichen. Das Verfahren wird im Einzelnen durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Zu § 46 (Frequenzzuteilung)

Eine Frequenz kann zugeteilt werden, wenn im Frequenznutzungsplan eine entsprechende Eintragung vorhanden ist. Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung, insbesondere auch die Widerspruchsmöglichkeit für den Fall, daß Frequenzen nicht genutzt werden, werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Die Bestimmungen anderer Gesetze, z. B. des Gesetzes über den Amateurfunk oder des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit, bleiben unberührt.

Absatz 3 eröffnet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, Frequenzen in besonderen Fällen durch ein Versteigerungsverfahren zuzuteilen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die Nachfrage nach Frequenzen höher ist als das verfügbare Spektrum.

Zu § 47 (Frequenzgebühr)

Die Frequenzzuteilung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Es gelten insoweit die im Verwaltungskostengesetz genannten Grundsätze (vgl. Begründung zu § 15). Die Höhe der Gebühren wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 48 (Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme)

Der Funkmeßdienst der Regulierungsbehörde überprüft die Einhaltung der Pflichten der Frequenzzuteilung, die effiziente und störungsfreie Nutzung des Frequenzspektrums sowie die Einhaltung der EMV-Schutzanforderungen bei Geräten.

Ergeben die Messungen des Funkmeßdienstes eine nicht effiziente Nutzung des Frequenzspektrums, so kann dies zu einer Rücknahme oder Änderung der Frequenzzuteilung führen oder Anlaß für eine Änderung des Frequenznutzungsplanes sein.

Stellt der Funkmeßdienst fest, daß Pflichten der Frequenzzuteilung nicht eingehalten oder daß Frequenzen ohne Zuteilung genutzt werden, kann eine Betriebseinschränkung oder eine Außerbetriebnahme von Sendefunkanlagen angeordnet werden.

Zu § 49 (Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege)

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift wird auf der Grundlage des Artikel 87 f Abs. 1 des Grundgesetzes dem Bund das unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege für öffentliche Telekommunikationszwecke zugewiesen. Vor dem Hintergrund einer bundesweiten Telekommunikationsinfrastruktur stand dieses Recht der „Telegraphenverwaltung“ bereits nach § 1 des Telegraphenwegesetzes zu – in Abweichung zu anderen Bereichen wie z. B. Energie oder Wasser. Das Recht ist ein unverzichtbares Mittel für den Bund zur Er-

füllung seiner Pflicht, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen; nach Artikel 87f Abs. 2 werden diese Dienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht.

Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen, die diese Vorschrift aufnimmt: Zum einen muß der Bund das Recht nach Absatz 1 weitergeben, da er nicht selbst handeln im Sinne von versorgen kann, sondern das privatwirtschaftliche Tätigkeiten voraussetzt, die der Bund gewährleistet. Zum anderen ist das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege allen den Lizenznehmern zu übertragen, die eine Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen erhalten, weil die bisher kraft ausschließlichen Rechts an die Deutsche Telekom AG als alleinige Trägerin der Netzinfrastruktur gerichtete öffentliche Versorgungsaufgabe mit Wegfall der Monopole entfällt und künftig eine Vielzahl von privaten Wettbewerbern, die selbst nicht in Erfüllung einer verfassungsrechtlich begründeten öffentlichen Versorgungsaufgabe handeln, die Nachfrage nach angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation erfüllen. Diese sind damit unauflöslich in die verfassungsrechtliche Gewährleistungspflicht des Bundes zur flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen eingebunden.

Folgerichtig ist das heute mit der Infrastrukturaufgabe verbundene unentgeltliche Nutzungsrecht der öffentlichen Verkehrswege auf alle Lizenznehmer, die künftig im Bereich des derzeitigen Netzmonopols tätig werden, auszudehnen. Der Bund hat also das Recht zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Telekommunikationslinien, das derzeit allein der Deutschen Telekom AG übertragen ist, zukünftig an die Unternehmen zu übertragen, die eine Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erhalten.

Denn das Betreiben von Übertragungswegen, über die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit angeboten werden, dient „öffentlichen Zwecken“ im Sinne des Absatzes 1. Alle die „öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien“ sind damit die Telekommunikationslinien, die ein Unternehmen im Rahmen seiner Lizenz benötigt.

Die Übertragung dieses Rechts des Bundes an die Lizenznehmer, die Übertragungswege nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen ihrer Lizenz nach § 8 betreiben, ist sachgerecht, weil dies die Unternehmen sind, die die zukünftige Nachfrage nach Infrastrukturleistungen im Wettbewerb befriedigen sollen und die – wenn dies wider Erwarten im Sinne einer Grundversorgung nicht geschieht – zur Erbringung von Universaldienstleistungen direkt (durch die Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung) oder indirekt

(durch die Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe) verpflichtet werden können.

Die Lizenznehmer haben durch die Erteilung der Lizenz nach § 8 einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Verkehrswege. Die Nutzung der öffentlichen Wege muß unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, daß der Widmungszweck der Verkehrswege durch die Nutzung nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Die konkrete Ausgestaltung der Nutzung der Verkehrswege durch Telekommunikationslinien (z. B. Verlegetiefe, Abstand vom Fahrbahnrand) ist mit dem Wegebausträger vorher abzustimmen. Das Zustimmungsrecht des Trägers der Wegebausträger beschränkt sich auf Fragen der technischen Ausgestaltung, so daß ein Ermessensspielraum in diesen Fällen nur im Rahmen technischer Vorschriften vorhanden ist.

Im Falle der Nutzung von Bundeswasserstraßen ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Baulastträger im Sinne dieser Vorschrift.

Lediglich in Fällen, in denen Telekommunikationslinien oberirdisch verlegt werden, muß ermessensfehlerfrei eine Abwägung der städtebaulichen Belange einerseits und der wirtschaftlichen Interessen eines Lizenznehmers andererseits erfolgen. Daß die Verlegung von Telekommunikationslinien grundsätzlich gleichberechtigt – ober- und unterirdisch – erfolgen kann, ist dem Telegraphenwegegesetz entnommen und soll unverändert fortgelten.

Das Lizenznehmern gesetzlich zustehende unentgeltliche Verkehrswegenutzungsrecht ist bei Streitigkeiten über die Ausgestaltung der Nutzung, die sich ausschließlich auf die Frage, welche anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind und ob die Sicherheit und Ordnung gewahrt ist, in keinem Fall jedoch auf Forderungen nach Gegenleistung, Nutzungsentgelte oder Prioritätsregelungen beziehen können, vor den Verwaltungsgerichten einklagbar.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 soll mögliche Interessenkollisionen ausschließen. Ist ein Wegebausträger kapitalmäßig – mindestens mit 25 vom Hundert – an einem Lizenzunternehmen beteiligt oder in anderer Weise verbunden (vgl. § 23 GWB), geht das Zustimmungsrecht nach Absatz 3 auf die Regulierungsbehörde über, wenn ein anderer Lizenznehmer die Verkehrswege dieses Wegebausträgers nutzen will. Nach kartellrechtlicher Praxis gilt der Bund nicht als Konzern bei bundeseigenen Unternehmen.

Zu § 50 (Mitbenutzung)

Es entspricht dem selbstverständlichen ökonomischen Interesse jeden Unternehmens, Alternativen zu geplanten Investitionen zu überprüfen und also abzuwägen, ob eine Mitnutzung vorhandener freier Kapazitäten möglich und sinnvoll ist. Verträge über

derartige Nutzungen sollen frei aushandelbar sein. Ein Preis für die Mitnutzung wird sich nachfrageorientiert nach dem vorhandenen Raum für Kabeltrassen ergeben. Vorsorge getroffen werden soll aber für den in dieser Vorschrift geregelten extremen Fall, daß die Ressource „Wegerecht“ so knapp ist, daß eine Preisobergrenze für die Mitnutzung nach der Devise, „wenn deine Mitbenutzung so teuer ist, dann baue ich eben selbst“, nicht vorhanden ist. Nur für diesen Ausnahmefall ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine Duldung der Mitbenutzung vorhandener Linien, die für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln geeignet sind, gegen Entschädigung vorgesehen.

Zu § 51 und § 52 (Wegeunterhaltung u. a.)

Die beiden Regelungen, die die Rechtsbeziehungen zwischen Nutzungsberechtigten und Wegeunterhaltungspflichtigen (das ist in der Regel der Träger der Wegebaukosten) betreffen, sind dem Telegraphenweggesetz (§§ 2, 3) entnommen und sollen unverändert fortgelten.

Zu § 53, 54 und 55 (Besondere Anlagen u. a.)

Auch diese Vorschriften aus dem Telegraphenweggesetz, die die Rechtsbeziehung zum Eigentümer von Baumpflanzungen (§ 53 entspricht § 4 TelWegG) und das Kollisionsrecht zwischen Telekommunikationslinien zu anderen Anlagen auf Verkehrswegen (§§ 54, 55 entsprechen §§ 5, 6 TelWegG) regeln, sind unverändert übernommen worden.

Zu § 56 (Beeinträchtigung von Grundstücken)

Die Vorschrift erfaßt in dieser gegenüber dem § 10 TelWegG neuen Fassung nicht nur Telekommunikationslinien, die durch den Luftraum über Grundstücken führen, sondern auch das Nutzungsrecht unterirdischer Telekommunikationslinien. Denn es gibt in der Praxis Fälle, in denen der Auf- und Ausbau eines Telekommunikationsnetzes nur bei Einräumung der Möglichkeit, Übertragungswege unterirdisch zu führen, realisierbar ist. Dies gilt insbesondere für Energieversorgungsunternehmen, die bereits – entlang ihrer Versorgungsleitungen – Kabel für eigene Kommunikationszwecke verlegt haben und ihr Netz zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz ausbauen wollen. Entsprechendes gilt auch für private Breitbandverteilnetze. Es wäre volkswirtschaftlich schädlich, diese Möglichkeit auf gesetzlichem Weg nicht zu eröffnen. Zudem würden die Wettbewerbschancen von Anbietern, die auf diese Nutzung angewiesen sind, gegenüber anderen Anbietern, die überwiegend eine Leitungsführung unter Nutzung öffentlicher Wege realisiert haben, in ungerechtfertigter Weise gemindert werden, so daß ein Verzicht auf diese Regelung hätte dazu führen können, daß es zur Nutzung bestehender Telekommunikationsinfrastrukturen oder zum Aufbau neuer Netze gar nicht erst kommt. So wäre nämlich die Betätigungsfreiheit privater Telekommunikationsanbieter, die durch Artikel 87f Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet ist, erheblich beschnitten worden.

Zu § 57

Die Verjährungsregelung ist dem Telegraphenweggesetz entnommen und soll unverändert fortgelten.

Zu §§ 58 bis 63

Die gesetzlichen Regelungen basieren auf den Gemeinschaftsrichtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG des Europäischen Rates, die in nationales Recht zu überführen sind. Insbesondere die Artikel 1 bis 6 und 8 bis 12 der Richtlinie 91/263/EWG sowie die Artikel 1 bis 5 und 7 bis 14 der Richtlinie 93/97/EWG werden durch die §§ 59, 60, 62 und 63 in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich der Notwendigkeit der in § 61 aufgeführten Regelungen wird auf u. g. Begründung verwiesen.

Der Gesetzeswortlaut entstammt im Wesensgehalt den §§ 2a bis 2e des durch Artikel 5 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) novellierten Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

Zu § 58 (Endeinrichtungen)

Absatz 3 beruht auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/97/EWG. Er stellt klar, daß auch solche Telekommunikationsendeinrichtungen, die in einem Spannungsbereich von 0 bis 50 Volt für Wechselstrom oder 0 bis 75 Volt für Gleichstrom betrieben werden, hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen den Vorgaben gemäß § 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629) entsprechen müssen.

Zu § 60 (Störungsfreie Frequenznutzung)

Diese Regelung stellt sicher, daß Funkanlagen, die nicht für die Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, und Geräte, die der Nutzaussendung von elektromagnetischen Wellen dienen, hinsichtlich der störungsfreien und effizienten Frequenznutzung sowie der Sicherheit von Personen in ähnlicher Weise behandelt werden, wie Einrichtungen, wie durch die Richtlinie 91/263/EWG erfaßt werden. Bisher wurden diesbezügliche Regelungen über die Verleihung sichergestellt, die nach der Telekommunikationsverleihungsverordnung auslaufend nur noch bis Ende 1997 gilt.

Zu § 61 (Beleihung und Akkreditierung)

Es wird gegenüber dem Wortlaut des FAG klargestellt, daß per Rechtsverordnung nicht nur die Anforderungen und Verfahren für die Akkreditierung einer benannten Stelle geregelt werden, sondern für die Beleihung insgesamt. Die Akkreditierung stellt somit nur eine Voraussetzung für die Beleihung dar.

Zu § 64 (Mißbrauch von Sendeanlagen)

Die Pflicht ist erforderlich vor dem Hintergrund, daß erst vor kurzem durch das Minispionagesetz das Bedürfnis, den Mißbrauch von Sendeanlagen zum unbemerkten Abhören fremder Gespräche zu verhin-

dem, gesetzlich normiert wurde. Die Vorschrift dient unmittelbar dem Schutz der Privatsphäre und verwirklicht damit den staatlichen Schutzauftrag aus Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG.

Bisher war der bloße Besitz von Sendeanlagen ohne Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb nach § 15 Abs. 2c) i. V. m. § 5a und der Mißbrauch nach § 15 Abs. 2e) i. V. m. § 5e FAG strafbewehrt.

Absatz 1 Satz 2 normiert einen Ausnahmekatalog von dem Besitzverbot für Sendeanlagen in Anlehnung an § 5b FAG.

Zu § 65 (Errichtung, Sitz und Rechtsstellung)

Zur Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz und anderen Gesetzen ergebenden sektorspezifischen Regulierungsaufgaben wird die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation als obere Bundesbehörde errichtet. Im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben obliegt es der Regulierungsbehörde, den Telekommunikationsmarkt aus seiner bislang monopolistischen Struktur herauszulösen und die Entwicklung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu fördern. Die notwendigen Regulierungsaufgaben gehen über eine bloße Mißbrauchsaufsicht weit hinaus und erfordern daher eine sektorspezifische Regulierungsinstanz, die ihre fachliche Entscheidung möglichst unabhängig treffen kann.

Zu § 66 (Schweigepflicht)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Schweigepflicht.

Zu § 67 (Wissenschaftliche Beratung)

Zu Absatz 1

Damit die Regulierungsbehörde ihre vornehmliche Aufgabe, einen wettbewerbsintensiven Markt im Bereich der Telekommunikation nachhaltig zu fördern, sachgerecht wahrnehmen kann, kann ihr Präsident zur Vorbereitung seiner Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse aufweisen müssen.

Zu Absatz 2

Zu dem Zweck, eine wissenschaftliche Unterstützung der Regulierungsbehörde zu gewährleisten, unterhält der Bund eine ständige Forschungskapazität. Der Bund kann hierzu das wissenschaftliche Institut für Kommunikationsdienste (WIK GmbH) nutzen.

Zu § 68 (Aufsicht)

Im Interesse der Entwicklung eines wettbewerbsintensiven Telekommunikationsmarktes und der Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen ist es unabdingbar, daß die Regulierungsbehörde mit effektiven und durchsetzungsfähigen Überwachungs-

und Eingriffskompetenzen ausgestattet wird. Die Regelung trifft für den Spezialfall des Ausübens einer lizenzpflichtigen Tätigkeit ohne Lizenz Vorsorge. Die Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und die Einhaltung der nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergangenen Auflagen, Anordnungen und Verfügungen zu beaufsichtigen und zu überwachen, ist Aufgabe der Regulierungsbehörde. Dabei ist zu bedenken, daß Unter-sagung, Verbot und Außerbetriebnahme immer das letzte Mittel sind, das die Regulierungsbehörde anwendet, weil so häufig Dritte – zumeist Verbraucher – Leidtragende wären. Wünschenswert und wirkungsvoller ist es, durch andere Maßnahmen wie Mahnungen, Zwangs- oder Bußgelder rechtmäßige Zustände herzustellen.

Zu § 69 (Befugnisse)

Die zentrale Vorschrift über die Ermittlungsbefugnisse der Regulierungsbehörde regelt die Informationsrechte der Regulierungsbehörde bei der Durchführung der ihr im Telekommunikationsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Regulierungsbehörde stehen ein Auskunftsrecht, ein Einsichts- und Prüfungsrecht, ein Durchsuchungsrecht sowie ein Beschlagnahmerecht zu. Die Ermittlungsbefugnisse sind notwendig, damit die Regulierungsbehörde die ihr zugewiesenen Aufgaben effektiv erfüllen kann. Mit den Begriffen „Unternehmen“ und „Vereinigungen von Unternehmen“ knüpft das Gesetz an die wettbewerbsrechtliche Terminologie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Vereinigungen sind nicht „Wirtschafts- und Berufsvereinigungen“.

Wichtig ist auch, daß schlagkräftige Instrumente zur Durchführung der Regulierungsaufgabe zur Verfügung stehen. Eines ist das gegenüber dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhöhte Zwangsgeld, das angesichts der Umsatzerwartungen in diesem Bereich gerechtfertigt erscheint.

Zu § 70 (Beschluskammern)

Die Entscheidungen der Regulierungsbehörde werden mit Ausnahme der im Elften Teil (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung) geregelten Fälle von Beschluskammern getroffen. Das Verfahren vor den Beschluskammern ist justizähnlich ausgestaltet und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß die Regulierungsbehörde in diesen Fällen u. a. als Schlichtungsstelle im Streit zweier Unternehmen tätig wird. Die Beschluskammern sind Kollegial-spruchkörper und entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes haben. Damit ist sichergestellt, daß an den Entscheidungen Kräfte mitwirken, die über die notwendige Fachkompetenz (Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Ingenieure) verfügen.

Gegen die Entscheidungen der Beschluskammern sind die üblichen Rechtsmittel (Verwaltungsrechtsweg) gegeben.

Zu § 71 (Einleitung, Beteiligte)

Die Beschluskammer leitet ein Verfahren entweder von Amts wegen oder auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist nur derjenige, der in eigenen subjektiven Rechten betroffen ist.

Zu § 72 (Anhörung, mündliche Verhandlung)

In dieser Regelung ist das rechtliche Gehör als unentbehrliche rechtsstaatliche Garantie verankert. Die mündliche Verhandlung vor der Beschluskammer dient der Erörterung aller entscheidungserheblichen Sach- und Rechtsfragen und gibt damit Gelegenheit zu intensiver Aussprache.

Zu § 73 (Ermittlungen)

Absatz 1 macht deutlich, daß das Verfahren vor der Beschluskammer vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird. Die Beschluskammer ermittelt die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen, ohne an das Vorbringen oder an Zugeständnisse der Beteiligten gebunden zu sein. Für die wichtigsten Beweismittel enthält die Vorschrift eine Formalisierung des Verfahrens.

Zu § 74 (Beschlagnahme)

Die Beschlagnahme ist Teil der der Beschluskammer in § 73 Abs. 1 zugewiesenen Ermittlungsaufgaben. Sie sichert die Beweisführung durch Urkunden und Augenschein. Eine richterliche Anordnung ist im Gegensatz zum Beschlagnahmerecht der Regulierungsbehörde nach § 69 nicht erforderlich.

Zu § 75 (Einstweilige Anordnungen)

Die Bestimmung ermächtigt die Beschluskammer zu einstweiligen Anordnungen, weil vielfach ein praktisches Bedürfnis für vorläufige Regelungen vor Erlass einer endgültigen Entscheidung besteht, um nachteilige Entwicklungen zu verhindern.

Zu § 76 (Abschluß des Verfahrens)

Die Vorschrift regelt den Abschluß des Verfahrens vor der Beschluskammer, das Erfordernis der Begründung ihrer Verfügungen, sowie deren Zustellung und trifft eine Kostenregelung für den Fall einer Beweiserhebung.

Zu § 77 (Wirkung von Klagen)

Absatz 1 läßt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde entfallen, da regelmäßig ein Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten der Regulierungsbehörde besteht.

Dies gilt insbesondere für mögliche Konkurrentenklagen, die die Ausübung der Lizenzrechte verzögern könnte. Für ein Unternehmen, das Investitionen getätigt hat, wäre eine solche Verzögerung möglicherweise mit erheblichen finanziellen Nachteilen

verbunden. Die Vorschrift ist auch im Hinblick auf die vorgesehenen Auflagen und gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Elfter Teil des Gesetzes) erforderlich.

Absatz 2 dient der Effektivität der sektorspezifischen Regulierung des Telekommunikationsmarktes. Die Bestimmung stellt sicher, daß die Regulierungsbehörde das öffentliche Interesse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrnimmt.

Zu § 78 (Tätigkeitsbericht)

Diese Regelung verpflichtet die Regulierungsbehörde, die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, Bundestag und Bundesrat, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und die Lage und Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation zu informieren. Das schließt die Darstellung der Wettbewerbsverhältnisse und wettbewerbsrelevanter Vorgänge ebenso ein wie die Stellungnahme zu der Frage, ob infolge innovativer Veränderungen die in der Universaldienstleistungsverordnung nach § 16 festgelegten Universaldienstleistungen angepaßt werden müssen.

Zugleich legt die Regulierungsbehörde den gesetzgebenden Körperschaften alle zwei Jahre den Bericht der Monopolkommission vor, die das Erfordernis einer Entgeltregulierung am Maßstab der Wettbewerbsentwicklung bewertet. Durch diese Berichtspflichten soll eine regelmäßige parlamentarische Kontrolle über die Notwendigkeit regulatorischer Maßnahmen erreicht werden.

Zu § 79 (Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt)

Nach dieser Regelung arbeiten die Regulierungsbehörde und das Bundeskartellamt nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes zusammen, um eine einheitliche Marktbewertung, insbesondere bei der Einstufung eines Unternehmens als marktbeherrschend herbeizuführen. Damit wird gewährleistet, daß im Bereich der Telekommunikation nicht andere Maßstäbe angewandt werden als in den übrigen Marktsegmenten.

Zu § 80 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen)

Die Vorschrift regelt die internationale Zusammenarbeit der Regulierungsbehörde mit Behörden anderer Staaten im Falle grenzüberschreitender Auskünfte oder Prüfungen.

Zu § 81 (Statistische Hilfen)

Die Regelung sichert die Datenbasis, die die Regulierungsbehörde zur Begutachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung im gesamten Markt der Telekommunikation benötigt, um ihre Berichtspflichten nach § 78 erfüllen zu können. Gegenstand der Regelung ist ausschließlich die Weiterleitung bestimmter Ergebnisse der amtlichen Statistiken, die in Absatz 1 aufgezählt sind. Die Verwendungsbeschränkung in Absatz 2 sowie die Aufzeichnungs-

und Aufbewahrungsregelungen in Absatz 3 sind aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Zu § 82 (Fernmeldegeheimnis)

Die Vorschrift enthält die einfachgesetzliche Ausprägung des Fernmeldegeheimnisses. Zwischen dem Fernmeldegeheimnis und dem Datenschutz gibt es Überschneidungen. Dennoch behält das Fernmeldegeheimnis eine selbständige Bedeutung, nicht zuletzt im Hinblick auf seine Ausprägung als Grundrecht. Das Fernmeldegeheimnis schützt im Kern gegen die Verletzung des Interesses, den Inhalt und die näheren Umstände der Telekommunikation gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Gefährdung dieses Interesses ist unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nach § 86 von Bedeutung, der im übrigen auch im Bereich des Fernmeldegeheimnisses subsidiär zu beachten bleibt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der sachlich-gegenständliche Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses definiert. Gesetzlich geschützt ist die individuelle Nachrichtenübermittlung mittels Telekommunikationsanlagen. Ob ein solcher Vorgang zugleich Kriterien erfüllt, die anderweitige rechtliche Zuordnungen begründen, ist für den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses ohne Belang. Abgrenzungsfragen, die sich etwa im Bereich neuer Medien ergeben, können deshalb hier dahingestellt bleiben. An der Telekommunikation beteiligt und damit vom Schutz des Fernmeldegeheimnisses begünstigt können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen. Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses erstreckt sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die näheren Umstände der Telekommunikation. Der „Inhalt“ meint die übermittelte Nachricht, während die „näheren Umstände“ insbesondere die Verbindungsdaten eines Kommunikationsvorgangs sind. Es wird klargestellt, daß auch erfolglose Verbindungsversuche, also z. B. die Tatsache, daß jemand vergeblich versucht hat, jemand anderen anzurufen, dem Fernmeldegeheimnis unterliegen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Kreis der Verpflichteten bestimmt: Verpflichtet ist jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Hier wird bewußt vom „geschäftsmäßigen“ (und nicht vom „gewerblichen“) Erbringen von Telekommunikationsdiensten gesprochen, um deutlich zu machen, daß es hier nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ankommt, wie die Definition der Telekommunikationsdienstleistungen in § 3 Nr. 15 nahelegt (das „gewerbliche“ Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte). Auch ein ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgendes, auf Dauer angelegtes Angebot von Telekommunikationsdiensten verpflichtet zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen damit z. B. Corporate Networks, Nebenstellenanlagen in Hotels und Krankenhäusern, Clubtelefone und Nebenstellenanlagen in Betrieben und Behörden, soweit sie den Beschäftigten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt sind. Nicht unter das Fernmeldegeheimnis fallen dagegen i. d. R. private Endgeräte, Haustelesonanlagen und hauseigene Sprechanlagen.

Wegen der Komplexität und der Vielfalt denkbarer Konfigurationen bei Telekommunikationsanlagen, die künftig bestehen werden, ist eine enumerative Abgrenzung des Schutzbereichs des Fernmeldegeheimnisses nicht möglich. Im Einzelfall wird deshalb auf das schutzwürdige Vertrauen der Beteiligten abzustellen sein.

Verpflichtet sind sowohl der Diensteanbieter als auch der Betreiber der Telekommunikationsanlage mit ihren jeweiligen Mitarbeitern. Satz 2 stellt klar, daß die Pflicht zur Geheimhaltung auch nach dem Ende der Tätigkeit, durch die sie begründet worden ist, bestehen bleibt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Verhaltensregeln, denen die zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichteten Personen unterliegen. Den Verpflichteten ist es untersagt, sich selbst oder anderen über das für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sodann dürfen die Verpflichteten ihre Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, grundsätzlich nur für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere aber die Weitergabe an Dritte, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift sie vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht.

Gegenüber der Fassung der Vorgängernorm § 10 Abs. 1 FAG wird klargestellt, daß bei der Kollision eines staatlichen Eingriffsrechts oder Auskunftsanspruchs mit dem Fernmeldegeheimnis die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses grundsätzlich Vorrang hat. Das Fernmeldegeheimnis tritt nur dann zurück, wenn sich die Befugnisnorm ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Dies heißt, die Befugnisnorm für den Eingriff muß so gestaltet sein, daß der Wille des Gesetzgebers, das Fernmeldegeheimnis zurücktreten zu lassen, deutlich wird. Eine namentliche Erwähnung des Fernmeldegeheimnisses oder ein Zitat des § 82 TKG ist dafür nicht notwendig. Ausgegrenzt werden sollen jedoch solche Normen, die Auskunftspflichten in allgemeiner Form regeln, ohne besonders auf Telekommunikationsvorgänge Bezug zu nehmen. Hierdurch wird gewährleistet, daß diese Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis auf einer bewußten Abwägung des Gesetzgebers beruhen und als solche deutlich erkennbar sind.

Beispiele

§ 100b StPO verpflichtet Betreiber von Fernmeldeanlagen, unter bestimmten Umständen den berechtigten Stellen die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Da sich diese Vorschrift ausdrücklich auf Fernmeldeanlagen bezieht, genießt sie Vorrang vor dem Fernmeldegeheimnis gemäß der Kollisionsregel in § 82 Abs. 3 Satz 3. Anders stellt sich die Rechtslage im Fall des § 93 der Abgabenordnung dar. Nach dieser Vorschrift kann die Finanzbehörde auch von Unbeteiligten Auskünfte über Sachverhalte verlangen, die für die Besteuerung erforderlich sind. Ein darauf gestütztes Auskunftsverlangen über Telekommunikationsvorgänge einer Bank müßte jedoch von dem betroffenen Telekommunikationsunternehmen zurückgewiesen werden, denn die Befugnisnorm in der Abgabenordnung gilt zwar allgemein, ohne sich aber besonders auf Telekommunikationsvorgänge zu beziehen.

Eine Ausnahme gilt für § 138 StGB: Hier geht die Anzeigepflicht zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die dort genannten hochrangigen Rechtsgüter dem Fernmeldegeheimnis auch ohne ausdrückliche Erwähnung stets vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet eine Sonderbestimmung für den See- und Luftverkehr, die bisher in § 10 Abs. 2 enthalten war.

Zu § 84 (Technische Schutzmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Wegen des hohen Ranges von Fernmeldegeheimnis und Datenschutz und wegen der großen infrastrukturellen Bedeutung der Telekommunikation werden Telekommunikationsunternehmen mit dieser Vorschrift verpflichtet, die erforderlichen technischen Vorkehrungen gegen störende Einwirkungen zu treffen. Zur Erreichung dieser Ziele wird ein Verfahren zur Sicherung der Telekommunikation festgelegt, in das die Verpflichteten und die Nutzer einbezogen werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird im Rahmen der Aufgabenzuweisung gemäß BSI-Errichtungsgesetz beteiligt. Bei der Festlegung der Sicherheitsanforderungen ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

An lizenzpflichtige Telekommunikationsunternehmen werden wegen der besonderen Bedeutung der von ihnen erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit höhere Anforderungen im Hinblick auf die Umsetzung von Schutzmaßnahmen gestellt. Diese Unternehmen haben Sicherheitskonzepte zu erstellen und in Eigenverantwortung umzusetzen. Die Regulierungsbehörde kann Nachbesserungen verlangen, wenn sie Mängel erkennt.

Zu Absatz 3

Hier wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen. Das gilt insbesondere für den Fall, daß sich die Selbstverpflichtung der Unternehmen gemäß Absatz 2 als nicht ausreichend erweist.

Zu § 85 (Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen)

Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 10b FAG. Sie sind aufgrund der Entwicklungen in der Telekommunikation erforderlich, um die technische Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen in einem sach- und praxisgerechten Rahmen durchsetzen zu können. Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben nach geltendem Recht netzseitige Vorkehrungen zu treffen, die die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation ermöglichen, und die dabei entstehenden Kosten zu tragen.

Die netzinternen Vorkehrungen sind dahingehend zu bewerten, ob sie dem vorgesehenen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Regelungen genügen, und ob der Schutz des Fernmeldegeheimnisses Dritter gewahrt bleibt.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bezieht sich auf die jeweilige Telekommunikationsanlage, in der (Absatz 2) oder mit der (Absatz 3) der technische Eingriff in das Fernmeldegeheimnis erfolgt.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, daß die technische Gestaltung der Vorkehrungen, die für die Durchführung der gesetzlichen Überwachungsmaßnahmen netzintern zu treffen sind, der Genehmigung der Regulierungsbehörde bedarf. Diese Vorschrift ersetzt – im Hinblick auf die Bedeutung der zu schützenden Rechte – die bisherige im Zusammenhang mit privaten Unternehmen eher ungewöhnliche Einvernehmensregelung des § 10b Satz 1 FAG.

Nach Satz 2 können den Betreibern von Telekommunikationsanlagen – wie bisher nach § 10b Satz 2 FAG – durch Rechtsverordnung Vorgaben gemacht werden, wie diese ihre Verpflichtung, die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen, zu erfüllen haben. Diese Verordnungsermächtigung ist eine notwendige Konsequenz aus der Liberalisierung und Privatisierung im Bereich der Telekommunikation. In Verbindung mit Absatz 1 ergibt sich, daß die nach G10, §§ 100a, 100b StPO und AWG verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen für die Erlangung der Genehmigung Sorge zu tragen haben, was durch eine entsprechende technische Gestaltung der zu treffenden Vorkehrungen zu erreichen ist. Um den Aufwand bei den betroffenen Unternehmen in Grenzen zu halten, ist bei den technischen Vorgaben so weit wie möglich auf Schnittstellen zu verweisen, die in interna-

tionalen, europäischen oder nationalen Normungsgremien vereinbart worden sind.

Nach Satz 3 darf der Betrieb einer Telekommunikationsanlage erst dann aufgenommen werden, wenn auch die innerhalb dieser Anlage erforderlichen technischen Vorkehrungen zur Durchführung angeordneter Überwachungsmaßnahmen bereitstehen. Der relevante Zeitpunkt ist dabei die Betriebsaufnahme zum Angebot der jeweiligen Telekommunikationsdienstleistung und nicht bereits derjenige zur technischen Erprobung der in Frage stehenden Anlage. Der Betrieb ist die Inbetriebnahme einer Telekommunikationsanlage für Telekommunikationsdienstleistungen oder für die Eigenversorgung, also nicht lediglich ein Probe- oder Testbetrieb.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bezieht sich auf solche technischen Einrichtungen, die von den berechtigten Behörden betrieben werden und mittels derer direkt ohne Mitwirkung eines Netzbetreibers in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen wird (z. B. Funkempfangsanlagen des BND nach Artikel I § 3 G10).

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 müssen neben der Deutschen Telekom AG am Markt tätige Unternehmen, die künftig Übertragungsdienstleistungen anbieten werden (sog. Carrier), ihre Dienstleistungen den zur Überwachung berechtigten Behörden zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen unverzüglich und vorrangig bereitstellen. Mit Ausnahme etwaiger besonderer Tarife oder Zuschläge für die vorrangige Bereitstellung soll die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen zu den jeweils üblichen Tarifen erfolgen. Diese Regelung entspricht einer bisher nur der Deutschen Telekom AG mittels Verwaltungsvorschrift auferlegten Verpflichtung. Diese ist nach Fortfall des Netzmonopols auf alle Anbieter von Übertragungswegen auszudehnen.

Zu Absatz 5

Die mit dieser Statistik zu erfassenden Daten werden benötigt, um über die Entwicklung dieses politisch sensiblen Bereichs verlässliche Erkenntnisse zu gewinnen und etwaigen Mißbräuchen vorbeugen zu können.

Zu § 86 (Datenschutz)

Der zum 31. Dezember 1997 außer Kraft tretende § 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRRegG = Artikel 7 des Postneuordnungsgesetzes) wurde vom Inhalt her – unter Beschränkung auf den Telekommunikationssektor als Ermächtigungsgrundlage – zum Erlaß einer entsprechenden Datenschutzverordnung für Telekommunikationsunternehmen im wesentlichen übernommen. Die Datenschutzverordnung hat den Zweckbindungsgrundsatz zu berücksichtigen und Speicherungsfristen festzulegen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Unternehmen und der Nutzer einzubeziehen.

Die Verarbeitung von Nachrichteninhalten ist nunmehr in den Absätzen 3, 4 und 5 im Zusammenhang geregelt.

In der Praxis werden bei Telekommunikationsunternehmen häufig Daten von Kunden nachgefragt (z. B. Nummer des Anschlusses, Anschrift). Soweit diese Daten mit Zustimmung des Betroffenen bereits in ein öffentliches Verzeichnis eingetragen sind, liegt nahe, daß dieser auch mit einer Auskunftserteilung an Dritte einverstanden ist. Um entsprechende Serviceleistungen von Telekommunikationsunternehmen datenschutzrechtlich abzusichern, wurde ein Widerspruchsrecht des Nutzers eingeführt und mit der Verpflichtung des Unternehmens verbunden, ihn ausdrücklich darüber zu informieren (Absatz 7). Das in Absatz 8 festgelegte Koppelungsverbot soll verhindern, daß den Nutzern von Telekommunikationsdienstleistungen über das zu deren Erbringung notwendige Maß hinaus personenbezogene Daten abverlangt werden.

Zu § 87 (Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden)

Diese Vorschrift wird aufgrund von Entwicklungen in der Telekommunikation erforderlich, die durch die Liberalisierung und Privatisierung des Telekommunikationsmarktes im Rahmen der Postreform I und II entstanden sind. Mit ihr wird im Bereich der Telekommunikation für die Sicherheitsbehörden gegenüber den nunmehr privaten Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen eine Rechtsgrundlage geschaffen, die vor diesen Entwicklungen gegenüber der ehemaligen Deutschen Bundespost als staatlicher Verwaltung und einzigem Telekommunikationsdiensteanbieter im Rahmen der Amtshilfe gegeben war. Die Vorschrift trägt den Bedürfnissen der Strafverfolgungs- und der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Rechnung und stellt die bisherigen Auskunftsbefugnisse in dem privatisierten Telekommunikationsmarkt sicher.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Kreis der Verpflichteten sowie die Art und der Umfang der in die Kundendateien aufzunehmenden Daten bestimmt. Verpflichtet ist jeder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Mit der Forderung nach einer unverzüglichen Aufnahme der bezeichneten Daten in die Kundendatei, und zwar auch dann, wenn diese nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen werden sollen, wird sichergestellt, daß die zu führenden Kundendateien aktuell und vollständig sind.

Zu Absatz 2

Es werden die Forderungen an die Verpflichteten nach Absatz 1 konkretisiert, insbesondere im Hinblick auf die technische Ausgestaltung der Kundendateien. Einerseits wird die Möglichkeit von Online-Abfragen (automatisiertes Verfahren) gefordert, und andererseits sind aus datenschutzrechtlichen Gründen technische und organisatorische

Maßnahmen zu treffen, die die Kenntnisnahme von Abrufen ausschließen. Das von der Regulierungsbehörde vorzugebende Verfahren zum automatisierten Datenabruf muß sicherstellen, daß Versuche Nichtberechtigter, in die Kundendateien einzudringen, erfolglos sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Behörden zu welchen Zwecken Auskünfte aus den Kundendateien verlangen können.

Zu Absatz 4

Satz 1 weist die Befugnis und Aufgabe, die in den Kundendateien gespeicherten Daten auf Ersuchen der berechtigten Stellen abzurufen und an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln, der Regulierungsbehörde als neutraler Behörde zu. Damit soll eine effektive Auskunftserteilung gewährleistet und möglichen Interessenkonflikten zwischen den zur Auskunftserteilung Verpflichteten und den Auskunftsberechtigten vorgebeugt werden. Die Sätze 2 bis 6 entsprechen den datenschutzrechtlichen Grundsätzen und ermöglichen der zuständigen Stelle die Durchführung einer Datenschutzkontrolle.

Zu Absatz 5

Satz 1 erweitert die Verpflichtung des Absatzes 1 auf Dritte, die zwar im Rahmen anderer Geschäfte Rufnummern aus einem Rufnummernkontingent vergeben, ohne jedoch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu sein, und die daher nicht unter Absatz 1 fallen. Hierbei ist z. B. an Autovermieter gedacht, die mit Mobiltelefonen ausgerüstete Fahrzeuge vermieten. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen bleibt es den Dritten im Gegensatz zu den nach Absatz 1 Verpflichteten jedoch überlassen, in welcher Form die in Absatz 1 genannten Daten zur Auskunftserteilung vorgehalten werden (kein Bereithalten im automatisierten Verfahren erforderlich). Da die Auskunftsbegehren der nach Absatz 3 berechtigten Behörden in den Fällen des Absatzes 5 in aller Regel im Rahmen von Ermittlungen vor Ort entstehen, sollen die Auskünfte aus den Dateien der nach Absatz 5 Verpflichteten unmittelbar an diese Behörden erteilt werden.

Satz 3 verpflichtet den Auskunftspflichtigen, Stillschweigen hinsichtlich der Tatsache eines Auskunftersuchens, der erteilten Auskünfte und deren näherer Umstände zu wahren. Damit wird sichergestellt, daß die Ermittlungen der in Absatz 3 genannten Behörden nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 6

Diese Vorschrift bestimmt die Kostentragungspflicht des Verpflichteten nach Absatz 1 für alle Vorkehrungen, die in seinem Verantwortungsbereich für den automatisierten Abruf gemäß Absatz 2 zu treffen sind.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 wird die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen hinsichtlich der Höhe der Entschädigung auch auf die Fälle der Auskunftserteilung nach Absatz 5 ausgedehnt, für die dieses Gesetz ansonsten nicht gilt. Damit wird die Gleichbehandlung von allen Fällen der Auskunftserteilung nach Absatz 5 sichergestellt.

Zu Absatz 8

Diese Vorschrift stellt sicher, daß der Regulierungsbehörde als neutraler Stelle die Leistungen und Aufwendungen nach Absatz 4 von den anfragenden Behörden nach Pauschalsätzen erstattet werden, die die durchschnittlichen Aufwendungen für Auskunftersuchen einzelner Fallgruppen decken müssen.

Unter der Prämisse der Aufwandsminimierung, der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel, die Kostendeckung zu erreichen, wird nicht jedes einzelne Auskunftersuchen hinsichtlich des verursachten Aufwands untersucht, sondern die Auskunftersuchen sollen zu einigen wenigen Fallgruppen zusammengefaßt werden (z. B. gesuchter Name und Anschrift bei bekannter Rufnummer, gesuchte Rufnummer bei bekanntem Namen, gewünschte Auskunftserteilung innerhalb oder außerhalb üblicher Dienstzeiten). Je nach Fallgruppe ist für eine erteilte Auskunft der entsprechende Pauschalsatz zu erstatten.

Um die Pauschalsätze an die Kostenentwicklung anpassen zu können, werden diese jährlich neu festgesetzt und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekanntgemacht.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird der Regulierungsbehörde ein Instrument zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen an die Hand gegeben.

Die Möglichkeit, bei wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 den Kundestamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen „einzufrieren“, stellt ein angemessenes Mittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen dar.

Zu § 88 (Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen)

Die Vorschrift regelt die Kontroll- und Anordnungsbefugnisse der Regulierungsbehörde zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die den Unternehmen nach den Vorschriften des Elften Teils dieses Gesetzes und den auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen obliegen. Unbeschadet der einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften sowie der Vorschriften über die Lizenzierung erhält die Regulierungsbehörde damit die Möglichkeit auf rechtswidriges Verhalten Beteiligter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen zu reagieren.

Zu Absatz 1

Hier wird die Regulierungsbehörde in allgemeiner Form ermächtigt, alle geeigneten Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Elften Teils durch die verpflichteten Unternehmen sicherzustellen. Gleichzeitig werden der Regulierungsbehörde die dazu notwendigen prozessualen Eingriffsbefugnisse verliehen (Auskunfts-, Betretungs- und Besichtigungsrechte).

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die Betreibern von Telekommunikationsanlagen durch eine Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 auferlegt sind, Zwangsgelder bis zu drei Mio. Deutsche Mark zu verhängen. Der Rahmen dieses Zwangsgeldes steht in einem angemessenen Verhältnis zu

- der Bedeutung der Überwachbarkeit der Telekommunikation für die innere Sicherheit und die Strafverfolgung,
- den Aufwendungen für die netzinternen technischen Vorkehrungen, die für die Überwachung erforderlich sind (z. B. für ein Mobilfunknetz nach Angaben der Netzbetreiber 20 bis 40 Mio. Deutsche Mark).
- den für Telekommunikationsnetze erforderlichen Gesamtinvestitionen (z. B. für ein Mobilfunknetz ca. 4 Mrd. Deutsche Mark) sowie
- den mittels dieser Netze erzielbaren Jahresumsätzen und Gewinnen.

Entsprechend der Bedeutung, die die Auskünfte nach § 87 für die innere Sicherheit und die Strafverfolgung haben, und der wesentlich geringeren Aufwendungen zur Realisierung eines gesicherten, automatisierten Verfahrens zum Abruf von Bestandsdaten aus Kundendateien wird für die Fälle, in denen der Verpflichtete die Vorkehrungen zum automatisierten Datenabruf nicht oder nicht gemäß den Vorgaben trifft, der Rahmen des Zwangsgeldes auf 200 000 Deutsche Mark begrenzt.

Zu Absatz 3

Die Untersagungsverfügung nach Absatz 3 ist die ultima-ratio-Maßnahme, um ein rechtswidriges Verhalten abzustellen oder zu verhindern. Sie ist insbesondere bei lizenzfrei betriebenen Anlagen unter Umständen die einzige Möglichkeit, rechtswidriges Verhalten zu unterbinden.

Zu Absatz 4

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert als zentrale Instanz die Einhaltung von Datenschutzvorschriften durch Telekommunikationsunternehmen. Er tritt dabei an die Stelle der ansonsten gemäß Bundesdatenschutzgesetz für den nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Abweichend von § 38 BDSG wird der Bundesbeauftragte für den Datenschutz jedoch zur vorbeugenden Initiativkontrolle ohne konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ermächtigt. Die Reaktion

in Form hoheitlicher Maßnahmen auf festgestellte Rechtsverstöße obliegt der Regulierungsbehörde, die zugleich Verantwortung trägt für die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses sowie dessen Durchbrechungen im staatlichen Sicherheitsinteresse, für die technische Sicherung der Telekommunikationsanlagen und für das Entstehen eines florierenden Wettbewerbs. Dadurch wird am ehesten eine sachgerechte Abwägung widerstreitender Interessen und Rechtsgüter gewährleistet.

Zu Absatz 5

Sowohl die Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach Absatz 1 als auch die Kontrollen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach Absatz 4 können den Schutzbereich von Artikel 10 des Grundgesetzes berühren.

Zu § 89 (Auskunftspflicht)

Diese Vorschrift soll den Bundesnachrichtendienst in die Lage versetzen, neue Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation bei der Erfüllung der ihm gemäß Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G10) zugewiesenen Aufgaben zu berücksichtigen. Dazu ist erforderlich, daß er über die Strukturen der eingesetzten Technik und Verfahren, sobald sie in die Realisierungsphase eintreten, unterrichtet ist.

Zu Absatz 1

bestimmt den Kreis der zur Auskunft Verpflichteten, die Art der zu erteilenden Auskünfte und den Anfrageberechtigten.

Zu Absatz 2

Satz 1 knüpft die Zulässigkeit der Anfrage an das Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens des Bundesnachrichtendienstes, das seinerseits der Zweckbindung des Artikel 1 § 3 G10 unterliegt.

Satz 2 verpflichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und den Bundesnachrichtendienst, eine Verwendung der aufgrund des § 89 erlangten Auskünfte zu anderen Zwecken auszuschließen.

Zu § 90 (Staatstelekommunikationsverbindungen)

Mit dieser Vorschrift wird dem Erfordernis Rechnung getragen, vertragliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umzusetzen und im Rahmen der Liberalisierung und Privatisierung in der Telekommunikation für alle am Markt tätigen Unternehmen anwendbar zu machen.

Zu § 91

Der Tatbestand ersetzt den bisherigen § 15 Abs. 2e) i. V. m. § 5e FAG und § 15 Abs. 2c) i. V. m. § 5a FAG, wonach bisher auch der bloße Besitz von Sendeanlagen ohne Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb strafbewehrt war. Da es künftig keiner Ge-

nehmung zum Errichten oder Betreiben der Telekommunikationsanlagen mehr bedarf, ist es zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken erforderlich, auch den Besitz von zum Abhören fremder Gespräche bestimmten Sendefunkanlagen ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Dies gilt auch für die Ahndung fahrlässiger Taten mit Ausnahme des fahrlässigen Besitzes von Sendeanlagen.

Zu § 92

Die Vorschrift folgt dem bisherigen § 18 FAG nach. Sie enthält die Strafbewehrung der Geheimhaltungspflicht von Nachrichten, die nicht für private Funkanlagen bestimmt sind.

Zu § 93

Der Katalog der Bußgeldvorschriften ergänzt die im Gesetz vorgesehenen Instrumente der Regulierung um die Möglichkeit der bußgeldbewehrten Sanktion und stellt damit einen wichtigen Baustein zur Durchsetzung regulatorischer Ziele dar.

Zu Absatz 1

Die Tatbestände nach Absatz 1 der Vorschrift folgen in der Reihenfolge ihrer Begehungsmöglichkeit der Numerierung des Gesetzes; inhaltlich sind jedoch fünf Untergruppen zu unterscheiden. Je nach Art einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung sind dies im einzelnen:

1. Verstöße gegen bestimmte normierte Verhaltenspflichten auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Bußgeldbewehrung dieser Verhaltenspflichten basiert u. a. auf folgenden Grundgedanken. Der Wegfall der Monopole zum 1. Januar 1998 mit der Folge der grundsätzlich freien Erbringbarkeit aller Dienstleistungen auf dem Markt und der damit gleichzeitig einhergehende Wegfall des Genehmigungserfordernisses für die „Errichtung und den Betrieb einer Fernmeldeanlage“ mußten zur Normierung neuer Verhaltenspflichten führen. Beispiel für den neuen Ansatzpunkt ist Nummer 10 des Katalogs, wonach eine Frequenznutzung ohne die erforderliche Frequenzuteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 eine bußgeldbewehrte Verhaltenspflichtverletzung darstellt.

2. Verstöße gegen Lizenzauflagen, soweit die entsprechenden Auflagen selbst einen Hinweis auf die Bußgeldbewehrung beinhalten.
3. Verstöße gegen Normen aus Rechtsverordnungen, die aufgrund der vorgesehenen Ermächtigungen im TKG erlassen werden.
4. Zuwiderhandlungen gegen bestimmte vollziehbare Anordnungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde.

Neben der Möglichkeit der Durchsetzung der behördlichen Entscheidung mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) und der Erhöhung

der möglichen Zwangsgeldfestsetzung in einigen wichtigen Bereichen, stellt nunmehr die Zuwiderhandlung gegen bestimmte, im einzelnen aufgeführte Verfügungen und Anordnungen der Regulierungsbehörde eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angelegten Systematik.

5. Fortführung bestimmter Tatbestände des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG). So entspricht z. B. die Vorschrift Nummer 12 des Katalogs dem bisherigen § 22a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5c Abs. 1 FAG, für den nach wie vor Bedarf besteht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Rahmen für die Festsetzung des zu verhängenden Bußgeldes fest. Der gewählte Höchststrahmen von einer Million Deutsche Mark entspricht dem Rahmen im geltenden Wettbewerbsrecht und erscheint angesichts der prognostizierten Umsatz- und Steigerungsraten auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen gerechtfertigt.

Daneben besteht über die Vorschrift des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Möglichkeit, wirtschaftliche Vorteile, die durch Ordnungswidrigkeiten erlangt wurden, durch Abschöpfung z. B. des Mehrerlöses in den Fällen, in denen Verstöße im Zusammenhang mit den der Genehmigung unterliegenden Entgelten stehen, auszugleichen. Das entspricht im wesentlichen der Vorschrift des § 38 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Zu § 94 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Das Dienstleistungsangebot der Deutschen Telekom AG enthält derzeit in Umfang und Qualität die in der Universaldienstleistungsverordnung definierten Grunddienstleistungen. Zwingende Vorgaben sind deshalb nicht erforderlich. Um in der Übergangsphase sicherzustellen, daß die Regulierungsbehörde rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, wenn Versorgungslücken entstehen, ist in Absatz 1 eine Anzeigepflicht für die Deutsche Telekom AG normiert.

Zu Absatz 2 und 3

Die Entgelte der Deutschen Telekom AG für den Telefondienst unterliegen bis zum 31. Dezember 1997 der Genehmigungspflicht nach dem Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation. In diesem Rahmen genehmigte Entgelte gelten längstens bis zum 31. Dezember 2002, um dem Unternehmen Deutsche Telekom AG für die Übergangszeit ausreichende Planungssicherheit zu geben und um so ein sicheres investives Umfeld für den Börsengang des Unternehmens zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung stellt klar, daß die auf der Grundlage des FAG erteilten Lizenzen bestandskräftig sind und nicht den Regelungen des TKG unterliegen.

Zu § 95 (Überleitungsregelungen)

Die Vorschrift überträgt dem BMPT die kommissarische Zuständigkeit zur Wahrnehmung der der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben bis zum 31. Dezember 1997.

Zu § 96 (Änderung von Rechtsvorschriften)**Zu Absatz 1**

Durch die Regelungen des Absatzes 1 werden Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen geändert. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, daß die Liberalisierung des Telefondienstmonopols zum 1. Januar 1998 erfolgt. Alle darüber hinausgehenden ordnungspolitischen und sonstigen Bestimmungen zur Regulierung des Telekommunikationsbereichs erlangen ihre Gültigkeit nach Verkündung des Gesetzes.

Demzufolge ist insbesondere § 1 FAG an die neue Rechtslage anzupassen. Darüber hinaus sind alle diejenigen Vorschriften des FAG aufzuheben, die durch abgeänderte Vorschriften des neuen TKG ersetzt werden sollen. Die übrigen Vorschriften des FAG, einschließlich des neugefaßten § 12 FAG, bleiben für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 noch in Kraft.

Zu Absatz 2

Durch die Regelungen des Absatz 2 werden Vorschriften des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens geändert. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, daß die Liberalisierung des Telefondienstmonopols zum 1. Januar 1998 erfolgt. Demzufolge gelten für den Telefondienst die Vorschriften des PRegG für den Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1997.

Zu § 97 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die künftige Regulierungsbehörde nimmt ihre Tätigkeit zum 1. Januar 1998 auf. Deshalb wird das Inkrafttreten der diesbezüglichen Vorschriften auf den genannten Termin gelegt. Alle anderen Vorschriften des Gesetzes sollen jedoch unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Da die Liberalisierung des Telefondienstmonopols jedoch erst zum 1. Januar 1998 erfolgen kann, wird die Geltung der entsprechenden Rechte zum Angebot von Sprachtelefondienst bzw. der Bestimmungen des TKG bis zu diesem Datum ausgenommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Telegraphenwegegesetzes und des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens sind teilweise – soweit sie der neuen Sachlage anpassen waren und weiter Geltung behalten sollten – in das Gesetz übernommen worden.

09. 02. 96

VP - Fz - In - K - R - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

A. Zielsetzung

Mit der Entschließung des Rates der Telekommunikationsminister vom 22. Juli 1993 zur Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998 und der Entschließung vom 22. Dezember 1994 zur Liberalisierung der Netzinfrastruktur sind wesentliche Grundentscheidungen zur Öffnung des Marktes im Bereich der Telekommunikation getroffen worden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sind 1994 diejenigen Gesetze, die die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen im Telekommunikationsbereich regeln, bis zum 31. Dezember 1997 befristet worden. Mit dieser Befristung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 zu schaffen.

In Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 87f. des Grundgesetzes, die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten, die durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden, zu gewährleisten, besteht ein wesentliches Ziel der gesetzlichen Bestimmungen darin, die staatlichen Rahmenbedingungen in der Telekommunikation so zu gestalten, daß chancengleicher Wettbewerb sichergestellt und ein funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird.

Fristablauf: 22. 03. 96

Um letzteres Ziel zu erreichen sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionell monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem dominanten Anbieter.

B. Lösung

Mit diesem Telekommunikationsgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen und zu entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die europäischen Entscheidungen zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte umgesetzt und so den Marktteilnehmern die notwendige Rechts- und Planungssicherheit verschafft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung verbunden.

Durch die Marktöffnung in allen Bereichen der Telekommunikation sowie durch die Entstehung von Wettbewerb aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ist zu erwarten, daß die Einzelpreise für Telekommunikationsdienstleistungen auf ein Niveau sinken, wie es in anderen Staaten mit liberalisierter Telekommunikationsordnung existiert, und daß sich der Umsatz im Telekommunikationsbereich stark ausweitet.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

22.03.96

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

/ Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Das Fehlen der Möglichkeit (mit Ausnahme des Sonderfalls in § 11 Abs. 7), Lizenzauflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot von Universaldienstleistungen machen zu können, birgt die Gefahr, daß sich der Wettbewerb nicht nur in der Anlaufphase auf die Bedienung von Ballungsräumen und lukrativen Kundengruppen konzentriert und ländliche Räume weitgehend ausgespart würden. Dies hätte zur Folge, daß Privat- und Geschäftskunden in den ländlichen Räumen allein auf das Angebot eines Anbieters angewiesen wären, ohne in den Genuß der durch Wettbewerb verursachten Preis- und Leistungsverbesserungen zu kommen. Preis und Qualität des Zugangs zu Telekommunikationsleistungen werden jedoch in Zukunft in noch stärkerem Maß als bisher prägend sein für die Qualität eines Raumes als Wirtschaftsstandort. Aus diesem Grunde wird das vorliegende Wettbewerbsmodell der Forderung nach Herstellung von Chancengleichheit von ländlichen Räumen und Ballungsgebieten in nicht ausreichender Weise gerecht.

Darüber hinaus läßt die Erteilung einer unbeschränkten Zahl von Lizenzen ohne Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Lizenzgebiete und ohne Auflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades und der Qualität des Angebots eine Zersplitterung des deutschen Telekommunikationsmarktes befürchten. Nur, wenn sich in Deutschland leistungsfähige Unternehmen entwickeln, die sich national und international in diesem globalen Wettbewerb behaupten können, wird es gelingen, den

Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern und damit Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

In das TKG müssen deshalb Regelungen aufgenommen werden, die der Regulierungsbehörde die Möglichkeit geben,

- bei der Lizenzerteilung Auflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot an Universaldienstleistungen
- sowie Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Lizenzgebiete - unter Mitwirkung der Länder - zu machen.

2. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergebende Rechtsstreitigkeiten und für die Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörden die Kartellgerichte für zuständig erklärt werden sollten, soweit es um wettbewerbliche Fragen geht.

Begründung:

Mit dem Telekommunikationsgesetz wird der Ordnungsrahmen für die Telekommunikationsmärkte geschaffen und soweit wie möglich dem Wettbewerb geöffnet. In vielen Teilen nimmt der Gesetzentwurf Bezug auf Vorschriften des Kartellgesetzes (siehe z. B. §§ 23, 24, 39 - Regulierung von Entgelten, § 31 - Zusammenschlußverbot, §§ 32, 33 - Mißbrauchsaufsicht über Marktbeherrscher, § 37 - Kartelle).

Der Gesetzentwurf sieht einerseits die Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, andererseits für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes die normalen Zivilgerichte vor. Hiernach gäbe es zwei Gerichtszweige für die Entscheidung über Streitigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz, die künftig das Know-how für die Beurteilung von wettbewerblichen Fragen vorzuhalten hätten. Dies wäre als unökonomische und unzweckmäßige Lösung anzusehen, da die Kartellgerichte aufgrund ihrer Zuständigkeiten nach dem GWB schon jetzt und vor allem auch künftig wegen der sich auf den Telekommunikationsmärkten ergebenden kartellrechtlichen Verfahren (vgl. § 79 des Gesetzentwurfs) mit identischen Rechtsfragen befaßt sind und befaßt sein werden.

3. Der Bundesrat hält grundsätzlich Regelungen, die den rechtlichen Rahmen für das Anbieten leistungsfähiger öffentlicher Telekommunikationsnetze schaffen, für notwendig. Der Bundesrat sieht jedoch, daß der Wachstumsbereich der Telekommunikationsanlagen für den privaten

Verkehr nicht einer Regelung zugeführt worden ist. Zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit, insbesondere auch einer wirksamen Strafverfolgung vor allem im Bereich der Schwermriminalität, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf zu prüfen, ob die Anforderungen und das Verfahren zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in Telekommunikationsanlagen, die für den privaten Verkehr bestimmt sind, entsprechend den Regelungen für den öffentlichen Verkehr im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelt werden können.

Begründung:

Mit zunehmender Leistungsfähigkeit und rapide fallenden Kosten für die erforderliche Technik werden private Netze immer attraktiver. Bereits jetzt unterhalten zahlreiche Konzerne private, weltweite Telekommunikationsnetze.

Da Maßnahmen zur Überwachung privater Telekommunikationsnetze bisher unzulässig sind, ist anzunehmen, daß vor allem die internationale Kriminalität, die Wirtschafts- sowie die Organisierte Kriminalität sich dieser Netze als Kunde, z. B. durch Anmieten privater Netze, aber auch als Betreiber, Dienstleistungsanbieter usw. bedienen. Dies gilt mit Blick auf die Organisierte Kriminalität insbesondere auch deshalb, weil der Telekommunikationsmarkt wegen seines enormen Wachstums und der zu erwartenden Gewinne für die Anlage kriminell erworbener Gelder prädestiniert ist.

Zur Aufklärung schwerer Straftaten müssen auch private Netze einem staatlichen Zugriff offenstehen. Zwar ist hierfür vorrangig eine Änderung der Strafprozeßordnung notwendig, doch müssen die Betreiber privater Telekommunikationsnetze die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Überwachung ebenso schaffen wie die Betreiber öffentlicher Netze. Hierfür bedarf es entsprechender rechtlicher Vorgaben. Darüber hinaus schafft eine Mindestkontrolle privater Netze, z. B. durch die Einführung von Anzeige- oder Anmeldepflichten, erst die Grundlage dafür, daß die Netzstruktur den Strafverfolgungsbehörden zugänglich wird, was unerläßliche Voraussetzung dafür ist, Telephonüberwachungsmaßnahmen erfolgreich anzusetzen.

4. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten ausreichend sind, um die Betreiber zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anzuhalten.

Begründung:

Da nicht die Betreiber, sondern die Sicherheitsbehörden auf eine Zusammenarbeit angewiesen sind, ist es erforderlich, daß zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit entsprechende Sanktionsmöglichkeiten in das Gesetz aufgenommen werden.

5. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf den bestehenden staatlichen Interessen in vollem Umfang Rechnung trägt und die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der Telekommunikationsanlagen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage zugeführt worden ist.

Begründung:

Die bisherige Umgestaltung des Post- und Telekommunikationssektors führt für die Sicherheitsbehörden zu erheblichen Defiziten rechtlicher und praktischer Art, so daß es erforderlich ist, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verbindlich gesetzlich zu regeln.

6. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in ausreichendem Maße die Belange des Geheimschutzes berücksichtigt.

Begründung:

In dem Gesetzentwurf sind zur Gewährleistung des Geheimschutzes keine Regelungen vorhanden. So finden sich weder Regelungen über sicherheitsüberprüfte Ansprechpartner, die organisatorische Absicherung der Zugangsmöglichkeiten in den Lokal- und Zentralstellen noch für die Abwicklung des Schriftverkehrs.

Es muß gesetzlich gewährleistet werden, daß die Mitarbeiter der Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, damit ihre Erkenntnisse nicht an die Personen gelangen, die gerade Objekt bestimmter Maßnahmen sind.

Zu den einzelnen Vorschriften7. Zu § 1

In § 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Dabei sind die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen."

Begründung:

Artikel 87 f Abs. 1 GG sieht vor, daß der Bundesgesetzgeber im Telekommunikationsbereich flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleisten muß. Dies gilt auch für die Gewährleistung der Infrastruktur für die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk. Nachdem diese Belange in der Vergangenheit von dem Hoheitsträger Deutsche Bundespost bzw. später von der Deutschen Telekom AG als staatliche Monopolunternehmen kraft unmittelbar geltenden Verfassungsrechts berücksichtigt wurden, bedarf es jetzt anlässlich der Marktöffnung und bei dem Hinzutreten weiterer privater Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Diese Unternehmen haben auch weiterhin die Belange des Rundfunks nach den Vorgaben der Länder zu berücksichtigen. Nur so kann die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung seit dem ersten Fernsehurteil vom 28.02.1961 betonte dienende Funktion des Fernmelde- bzw. Telekommunikationswesens weiterhin Geltung beanspruchen.

Dabei sind die Länder bereit, im Zuge der Digitaltechnik im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Belastungen, die insbesondere auf Betreiber von Rundfunknetzen zukommen, auf den für die Meinungsvielfalt angemessenen Umfang zu begrenzen (must carry rules) und im übrigen die Entscheidung über die Einspeisung zulässiger Angebote in die Verantwortung des Betreibers zu legen.

8. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Sicherstellung eines flächendeckend modernen und preisgünstigen Angebots von Dienstleistungen der Telekommunikation,
2. die Sicherstellung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Verhältnis zu Verdichtungsräumen auch im Hinblick auf die Tarifierung des Universaldienstes,
3. die Sicherstellung eines chancengleichen und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation,
4. die Sicherstellung der Übertragungswege für die Rundfunkversorgung,
5. die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs der Nutzer zu den Dienstleistungsangeboten des Universaldienstes,

6. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen,
7. die Gewährleistung eines wirksamen Kunden- und Datenschutzes,
8. die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses,
9. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit."

Begründung:

Auch bei einem geänderten wettbewerblichen Umfeld gelten die in § 2 Abs. 2 PTRegG beschriebenen, auf § 87 f Abs. 1 GG fußenden Ziele uneingeschränkt weiter. Sie sind daher voll in das Telekommunikationsgesetz zu übernehmen; die Berücksichtigung sozialer Belange ist jedoch, soweit sie nicht zum Kundenschutz gehört, dem Universaldienst zuzuordnen.

Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 2 beinhaltet eine wichtige Leitlinie für Entscheidungen der Regulierungsbehörde bei der Regulierung von Entgelten. Sie dient nicht nur dem Interesse der Bewohner ländlicher Räume, sondern ist auch ein wirksames Mittel gegen Bestrebungen marktmächtiger Unternehmen, den Wettbewerb durch gezielte Niedrigpreisstrategien in den Ballungsräumen von vorneherein zu ersticken.

9. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 10 - neu -

In § 2 Abs. 2 ist

- a) in Nummer 9 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen;
- b) nach Nummer 9 folgende Nummer 10 anzufügen:

"10. die Wahrung der Interessen der Strafverfolgung, namentlich die Sicherstellung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in den gesetzlich vorgesehenen Fällen."

Begründung:

Dieses besonders wichtige Ziel der Regulierung sollte ausdrücklich neben der im Entwurf vorgesehenen Nummer 5 (Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit) hervorgehoben werden.

10. Zu § 2 Abs. 2

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Regierungsvorlage geht der Bundesrat davon aus, daß der Begriff der "effizienten Frequenznutzung", soweit Rundfunkfrequenzen betroffen sind, unter den Vorbehalt der Maßgabe des Rundfunkrechts der Länder gestellt wird. Die sachliche und/oder räumliche Marktgröße kann im Rundfunkbereich ein ungeeignetes Kriterium sein. So kann es beispielsweise zur Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwingend erforderlich sein, eine Kapazität für eine (kleinräumige) Versorgungslücke und für ein "Minderheitenprogramm" zu verwenden, auch wenn sie an anderer Stelle einen räumlich und sachlich größeren Markt bedienen könnte.

11. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Die gesetzlichen Regelungen der Länder, insbesondere zum Rundfunk, bleiben unberührt."

Begründung:

Klarstellung in bezug auf rundfunkrechtliche Regelungen und den Bildschirmtextstaatsvertrag.

12. Zu § 3

Die Verwendung des Begriffs "gewerblich" in den Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 12, 15 und 16 würde bestimmte nichtkommerzielle Angebote, z. B. Angebote in Pilotprojekten, ausschließen. Der Bundesrat bittet daher, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens den Begriff "gewerblich" durch einen weitergehenden Begriff zu ersetzen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob der Begriff "geschäftsmäßig" verwendet werden kann, ohne daß dadurch eine umfassende Geltung des Gesetzes für die geschlossenen Benutzergruppen bewirkt wird. Die Anwendbarkeit des Elften Teils auf geschlossene Benutzergruppen sollte in den speziellen Bestimmungen geregelt werden.

13. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift erschwert die Möglichkeiten kommunaler Netzbetreiber, Ressourcen unterhalb der Lizenzpflicht zu vermarkten. Netzbetreibern, die Übertragungswege Dritten zur Verfügung stellen, obliegt in dieser Situation der Nachweis, daß im Einflußbereich des Dritten keine Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden (Widerlegung der gesetzlichen Vermutung). Es ist nicht sachgerecht, dem Betreiber des Übertragungsweges die Beweislast aufzuerlegen, weil er der potentielle Lizenznehmer wäre.

14. Zu § 6 Abs. 5 - neu -

In § 6 ist folgender Absatz 5 - neu - anzufügen:

"(5) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio bedürfen für ihr bisher betriebenes Sendernetz keiner Lizenz."

Begründung:

Klarstellung in bezug auf die bestehenden Rundfunk-Sendernetzbetreiberschaften der Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios.

15. Zu § 6

Der Bundesrat fordert, daß bei künftiger Regulierung bestehende Sendernetzstrukturen für die Rundfunkversorgung geschützt bleiben.

16. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Lizenzgebiete für Bewerber um Lizenzen der Lizenzklasse 4 müssen so zugeschnitten sein, daß sie sowohl strukturstarke als auch struktur-

schwächere Gebiete umfassen, Ballungsräume nicht zerschneiden und auch die notwendige Erlöskraft zur Finanzierung des Universaldienstes auf diesem Gebiet ermöglichen. Durch den Zuschnitt der Lizenzgebiete muß sichergestellt sein, daß es nicht zu einer Benachteiligung kleiner und mittlerer Anbieter kommt."

Begründung:

Im Gesetz sollte klargestellt werden, daß der Grundsatz der Flächendeckung und der Infrastrukturauftrag des Artikels 87 f GG im Einzelfall Vorrang vor einer zu "Rosinenpickerei" führenden unbegrenzten Handlungsfreiheit der Diensteanbieter haben. Die Formulierung in Satz 1 entspricht einer Forderung, welche die Konferenz der für Post und Telekommunikation zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 12. September 1995 ohne Gegenstimme beschlossen hat.

Satz 2 trägt auch dem europäischen Recht Rechnung, insbesondere dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, der allen Unionsbürgern und juristischen Personen die grundsätzlich gleiche Chance eines Marktzutritts einräumt.

17. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "die in diesem Gesetz vorgesehenen" zu streichen.

Begründung:

Die Offenheit der künftigen Entwicklung erfordert auch eine offene Definition der Nebenbestimmungen im Rahmen der festgeschriebenen Regulierungsziele.

18. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

In § 8 Abs. 3 Satz 1 ist

- in Nummer 1 am Ende das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen
- die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung der Anzahl der Lizenzen bei Frequenzknappheit nach § 10 ist kein zwingender Versagungsgrund, sondern führt nach § 11 zu

einem Vergabeverfahren, bei dem eine oder mehrere Lizenzen erteilt werden.

19. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist

das Wort "und" vor dem Wort "Fachkunde" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Lizenz zu versagen ist, wenn schon eines der drei genannten Kriterien nicht erfüllt wird.

20. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Wörter "und damit" durch die Wörter "oder aus anderen Gründen" zu ersetzen.

Begründung:

Auch bei vorhandener Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Lizenzbewerbers ist der Fall denkbar, daß die Lizenzrechte nicht dauerhaft ausgeübt werden (z.B. wenn der Lizenznehmer die Rechte nur kurzfristig ausüben will). Deshalb sollte auch eine aus anderen Gründen zu erwartende nicht dauerhafte Ausübung der Lizenzrechte zur Versagung der Lizenz führen. Dies wird durch die beantragte Änderung ermöglicht.

21. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

In § 8 Abs. 3 Satz 2 sind in Nummer 2 nach dem Wort "Produktionsmittel" die Wörter ", namentlich die Mittel zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 85 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2," einzufügen.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß eine beantragte Lizenz auch dann versagt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der

Antragsteller nicht leistungsfähig genug ist, um die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 85 vorzunehmen.

22. Zu § 8 Abs. 4

Zu § 8 Abs. 4 stellt der Bundesrat fest, daß bei der Entscheidung über die befristete Erteilung einer Lizenz Rundfunkbelange, insbesondere die verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in Betracht zu ziehen sind.

23. Zu § 9

In § 9 Abs. 2 ist vor dem Wort "anzuzeigen" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung, um erforderlichenfalls die Lizenz aus den Gründen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 schnell widerrufen zu können.

24. Zu § 11

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Versteigerungserlöse nicht dem Bundeshaushalt zufließen sollen, sondern einem Sonderfonds zugeführt werden. Dieser soll die flächendeckende Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten in öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Schulen, Hochschulen, Bibliotheken, Museen, Krankenhäusern) fördern. Die Verwendung der Mittel soll unter Mitwirkung der Länder erfolgen.

25. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Vergabe von Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen erfolgt ausschließlich im Wege der Ausschreibung."

Begründung:

In der Ergänzung wird klargestellt, daß wegen der erwünschten Bevorzugung von Bewerbern mit größerem Lizenzgebiet das Versteigerungsverfahren nicht geeignet ist.

26. Zu § 11 Abs. 6

In § 11 Abs. 6 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Zur Förderung eines chancengleichen Wettbewerbs auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen kann in geeigneten Fällen entweder das Versteigerungsverfahren auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt werden oder das Gebot eines kleinen oder mittleren Unternehmens stärker gewichtet werden."

Begründung:

Von der Natur der Sache her begünstigt das Versteigerungsverfahren große, kapitalkräftige Anbieter. Um auch kleinen und mittleren Unternehmen die Chance zu geben, im Versteigerungsverfahren zum Zuge zu kommen, soll deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, das Versteigerungsverfahren auf kleine und mittlere Unternehmen zu beschränken oder die Gebote solcher kleinen und mittleren Unternehmen stärker zu gewichten.

27. Zu § 11 Abs. 7

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen ist auf Bewerber zu beschränken, die sich verpflichten, in dem Lizenzgebiet nach § 8 Universaldienstleistungen gemäß § 16 anzubieten. In der Ausschreibung legt die Regulierungsbehörde unter Mitwirkung des Regulierungsrates fest, innerhalb welchen Zeitraums für welchen Anteil der Bevölkerung diese Universaldienstleistungen anzubieten sind. Bei der Auswahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der Größe ihres Lizenzgebietes nach § 8 zu berücksichtigen."

Begründung:

Es erscheint nicht sinnvoll, den Flächendeckungsgrad des Angebots mit Universaldienstleistungen, der von Bewerbern um Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen gefordert wird, schon im Gesetz festzulegen. Der Weg einer späteren Festlegung durch die Regulierungsbehörde unter Mitwirkung des Regulierungsrates ist flexibler

und wird den jeweiligen Bedürfnissen besser gerecht. Darüber hinaus wird bei der Beschreibung des Universaldienstes, dessen flächendeckendes Angebot gefordert wird, allein bezug auf die Definition des Universaldienstes in § 16 genommen; eine Beschränkung auf bestimmte Elemente eines solchen Universaldienstes wie im Gesetzentwurf erscheint nicht sinnvoll.

28. Zu § 11 Abs. 8 - neu -

In § 11 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Bezieht sich ein Lizenzantrag auf Übertragungswege, die zur terrestrischen Rundfunkversorgung genutzt werden sollen, ist abweichend von Absatz 4 stets ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Bewerben sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter um Lizenzen für die Verbreitung eigener Programme, genießen sie Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbern. Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio, Rundfunkveranstaltern oder Anteilseignern von Rundfunkveranstaltern darf eine Lizenz nicht erteilt werden, mit der ausschließlich die fernmeldetechnische Versorgung anderer Rundfunkanstalten oder Rundfunkveranstalter vorgesehen ist. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Begründung:

Das verfassungsrechtliche Postulat der dienenden Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk (BVerfGE 12, 205, 227) besteht auch unter der Geltung des neuen Telekommunikationsverfassungsrechts fort. Da der Bund auf der Grundlage des Artikels 87 f GG angemessene und ausreichende Dienstleistungen der Telekommunikation künftig (nur noch) durch private Unternehmen gewährleistet, trifft den Bund die gesteigerte Gewährleistungspflicht, die dienende Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk durch Gesetz sicherzustellen. Mit Blick auf § 11 des Gesetzentwurfs schließt dies eine Versteigerung von Frequenzen für die Rundfunkversorgung aus. Die Gewährleistungspflicht des Bundes gebietet es vielmehr, Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstaltern bei der

Bewerbung um eine Lizenz für die Verbreitung des eigenen Programms einen Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbern einzuräumen.

Zudem ist auszuschließen, daß Rundfunkunternehmen Lizenzen erhalten, die ausschließlich die fernmeldetechnische Versorgung anderer Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstalter bezwecken, da sie andernfalls über den Betrieb von Frequenzen Einfluß auf konkurrierende Veranstalter nehmen könnten. Eine Partagierung von Lizenzen wird durch § 11 Abs. 8 nicht ausgeschlossen.

29. Zu § 12 Abs. 3

In § 12 Abs. 3

sind nach dem Wort "Notrufmöglichkeiten"

die Worte "für entgeltfreie Notrufe"

einzufügen.

Begründung:

Alle Unternehmen, die Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, haben realisiert, daß der Polizeinotruf 110 und der Feuerwehrnotruf 112 entgeltfrei benutzt werden können. Diese Praxis soll gesetzlich festgeschrieben werden. Notrufe dürfen nicht daran scheitern, daß der Anrufer nicht im Besitz einer gültigen Telefonkarte oder von Münzen, mit denen er den Notruf auslösen kann, ist.

30. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1

In § 14 Abs. 1 sind in Nummer 1 nach dem Wort "Lizenz" die Wörter "oder gemäß § 85 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2," einzufügen.

Begründung:

Die gesetzlich vorgesehene Überwachung der Telekommunikation, z.B. nach § 100 a StPO, setzt technische Maßnahmen beim Lizenznehmer voraus. Wenn der Lizenznehmer seinen entsprechenden Verpflichtungen nach § 85 nicht nachkommt, muß in letzter Konsequenz als Sanktion auch

der Entzug der Lizenz möglich sein, wenn der Lizenznehmer trotz Beanstandung (§ 14 Abs. 2) die Überwachungsmöglichkeit nicht gewährleistet und auch andere Maßnahmen etwa nach §§ 88 und 93 Abs. 1 Nr. 13 und 15 keinen Erfolg haben.

31. Zu § 14

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auf Absatz 2 verzichtet werden kann, da darin nur allgemein anerkannte Grundsätze des Verwaltungsrechts enthalten sind.

32. Zu § 16 Abs. 1

In § 16 Abs. 1 sind

- in Satz 1 die Wörter "ein Mindestangebot an" zu streichen und
- Satz 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Begrenzung der Universaldienstleistungen in § 16 Abs. 1 auf ein "Mindestangebot" an Telekommunikationsdienstleistungen und auf die Dienstleistungen, die für die "Grundversorgung" unabdingbar geworden sind, wird dem Infrastrukturauftrag des Bundes in Artikel 87 f Abs. 1 GG nicht gerecht.

33. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2 ist

- a) die Angabe "Satz 2 und 3" zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

"; die Bestimmung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung bedarfsgerecht anzupassen"

b) nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dabei können auch nichtlizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen zu Universaldienstleistungen bestimmt werden."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort "lizenzpflichtigen" und in § 18 Abs. 2 Satz 2 das Wort "lizenzpflichtige" zu streichen.

Begründung zu a und b:

Eine gesetzliche Beschränkung der Universaldienstleistungen auf die Dienstleistungen, die den Bereichen des Sprachtelefondienstes und des Betreibens von Übertragungswegen zuzuordnen sind, ist abzulehnen. Vielmehr muß die gesetzliche Ermächtigung für die Rechtsverordnung so offen angelegt sein, daß in die Verordnung je nach der weiteren technischen und gesellschaftlichen Entwicklung auch andere, ggf. auch nichtlizenzpflichtige Dienstleistungen aufgenommen werden können.

34. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2 ist der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Erschwinglichkeit der Preise ist bereits durch Absatz 1 Satz 1 vorgegeben.

35. Zu § 16 Abs. 2

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm den Entwurf der nach § 16 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungsverordnung so rechtzeitig zuzustellen, daß ein zeitgleiches Inkrafttreten der Rechtsverordnung und des Telekommunikationsgesetzes sichergestellt ist.

Begründung:

Es war immer ein Anliegen des Bundesrates, das Gesamtkonzept für die Erfüllung und Finanzierung des Infrastrukturauftrages des Bundes auch im Wettbewerbsfeld mitzugestalten. Untrennbare Bestandteile dieses Gesamtkonzeptes sind sowohl in dem TKG-Entwurf als auch im Universaldienstverordnungs-Entwurf enthalten. Die beiden Entwürfe können daher nur gemeinsam beraten und beschlossen werden.

36. Zu § 16 Abs. 3 - neu -

In § 16 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Rundfunk ist nicht Teil der Universaldienstleistungen im Sinne des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

Begründung:

Das telekommunikationsrechtliche Universaldienstprinzip bezieht sich spezifisch auf Telekommunikationsdienstleistungen der Individualkommunikation und nicht auf den Rundfunk. Die universelle Verfügbarkeit des Rundfunks basiert auf der Rundfunkordnung der Länder.

37. Zu § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob nicht der "Anteil von mindestens fünf vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Markts", ab dem Lizenznehmer zum Erbringen von Universaldienstleistungen beitragen müssen, abgesenkt werden sollte, um die Eingriffsrechte auf eine größere Anzahl von Lizenznehmern zu erweitern.

38. Zu § 18

a) In § 18 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Hat sich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kein Unternehmen, auch nicht nach Verhandlungen mit der Regulierungsbehörde, bereit erklärt, diese Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 19 zu erbringen, hat die Regulierungsbehörde die Universaldienstleistung

öffentlich auszuschreiben. Sie soll die Universaldienstleistung danach an denjenigen Bewerber vergeben, der die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, um die Dienstleistung dauerhaft zu erbringen, und der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt."

Als Folge

- sind die Absätze 5 und 6 zu streichen,
- sind in Absatz 7 Satz 1 die Wörter "Absatz 5 oder 6" durch die Wörter "Absatz 2" zu ersetzen.

b) Es ist folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Bleibt das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 2 erfolglos, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Anbieter ein Unternehmen verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf den verpflichteten Anbieter gegenüber anderen Anbietern nicht unbillig benachteiligen; die Verpflichtung kann auch für mehrere Unternehmen ausgesprochen werden."

Als Folge

ist Absatz 3 zu streichen.

c) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 4 genannten Markt tätig ist und das mit einem Anbieter nach Absatz 4 ein einheitliches Unternehmen bildet."

Begründung zu a bis c:

Die Änderungen stellen deutlich heraus, daß die Regulierungsbehörde bei einem Marktversagen ein oder mehrere Unternehmen nach einem abgestuften Verfahren, in der Reihenfolge "Freiwilliges Angebot - öffentliche Ausschreibung - Verpflichtung" zum Erbringen bestimmter Universaldienstleistungen veranlassen kann.

Abweichend vom Gesetzentwurf soll die Regulierungsbehörde die Möglichkeit erhalten, auch dann einen oder mehrere nicht marktbeherrschende Anbieter zur Leistungserbringung zu verpflichten, wenn auf dem relevanten Markt ein anderer Anbieter marktbeherrschend ist. Damit wird der Entscheidungsspielraum der Regulierungsbehörde vergrößert, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung bzw. Nichtgewährung eines Ausgleichs nach § 19.

Als Folge

sind in § 19 folgende Änderungen vorzunehmen:

- In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist
 - die Angabe "§ 18 Abs. 2 bis 4" durch die Angabe "§ 18 Abs. 4" zu ersetzen,
 - die Angabe "nach § 18 Abs. 5 Satz 1" zu streichen und
 - nach dem Wort "Ausgleich" die Angabe "nach Absatz 2" einzufügen.
- In Absatz 3 ist die Angabe "§ 18 Abs. 5 oder 6" durch die Angabe "§ 18 Abs. 2" zu ersetzen.

39. Zu § 20 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu konkretisieren, wie die Zinsen, die dem ausgleichsberechtigten Unternehmen zustehen und die erst nach der Festsetzung der Anteile an der Universaldienstleistungsabgabe fällig werden können, von den abgabepflichtigen Lizenznehmern nachträglich eingefordert werden sollen.

40. Zum Dritten Teil

Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich § 22 nicht nur auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen marktbeherrschender Anbieter bezieht. Die jetzige Stellung der Überschrift "Regulierung marktbeherrschender Anbieter" ist deshalb systematisch nicht korrekt.

41. Zu § 22 Abs. 1

In § 22 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "für lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen" die Wörter "und Universaldienstleistungen" einzufügen.

Begründung:

Der Bundesrat hat gefordert, daß zu Universaldienstleistungen auch nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt werden können (siehe zu § 16 Abs. 2). Daher muß das Widerspruchsrecht der Regulierungsbehörde auch auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Universaldienstleistungen erweitert werden.

42. Zu § 22 Abs. 2

In § 22 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in Schriftform vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat das Recht, ihnen innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Übt sie ihr Widerspruchsrecht aus, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In seiner bisherigen Form geht aus dem Absatz nicht hervor, welche Konsequenz der Widerspruch der Regulierungsbehörde für die vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat.

43. Zu § 26 Abs. 4

In § 26 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung der Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung hat erhebliche Bedeutung für die Erfüllung des Infrastrukturauftrags des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Universaldienstleistungen. Daher ist auch die Mitwirkung des Bundesrates erforderlich.

44. Zu § 28 Abs. 2 Satz 1

In § 28 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter "mit der Maßgabe" durch die Wörter "unter der Voraussetzung" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Begründung zu § 28 Abs. 2 sollen die Verträge über Dienstleistungen "nur dann" wirksam sein, "wenn" nicht genehmigte durch genehmigte Tarife (aktiv) ersetzt werden. Der Ausdruck "mit der Maßgabe" könnte auch bedeuten, daß genehmigte Tarife automatisch an die Stelle der nicht genehmigten treten.

45. Zu § 32 Abs. 2 Satz 3

In § 32 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Ein Mißbrauch wird vermutet, wenn ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, sich selbst den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern einräumt, die dieser Leistungen zur Erbringung ihrer Dienstleistungsangebote bedürfen."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß es nicht um die Nutzung von Dienstleistungsangeboten der Wettbewerber durch den Anbieter sondern um die Nutzung der Leistungen des Anbieters durch die Wettbewerber geht, deren eigene Dienstleistungsangebote davon abhängen, daß sie die Leistungen des Anbieters - zu gleichen Preisen - in Anspruch nehmen können.

46. Zu § 33 Abs. 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darzulegen, weshalb diese Bestimmung über die Folgen der Nichteinhaltung von EU-Normen nur für marktbeherrschende Anbieter gelten soll.

47. Zu § 34 Abs. 1 und 2

In § 34 Abs. 1 und 2 ist das Wort "Anbieter" jeweils durch das Wort "Betreiber" zu ersetzen.

Begründung:

Die Lizenzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden für das "Betreiben" von Übertragungswegen erteilt, nicht für das "Anbieten". Deshalb sollte auch hier der Begriff "Betreiber" verwendet werden.

48. Zu § 34 Abs. 3

In § 34 Abs. 3 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Eine Verordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltungen und Netzzugänge gehört zum Kernbereich der Regulierung. Durch die Form der Zusammenschaltungspflicht wird in der ersten Phase Wettbewerb gefördert, in einer weiteren Phase jedoch die Netzfractionierung verhindert. Letzteres ist erforderlich zur Sicherung der bis jetzt erreichten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet und ist daher auch ein Anliegen der Bundesländer.

49. Zu § 35

In § 35 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Vereinbarungen über die Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und gleichen Zugang zu diesen Telekommunikationsnetzen gewähren."

Begründung:

§ 34 regelt eine generelle Zusammenschaltungspflicht bei öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Die in § 35 Satz 1 vorgesehene Begrenzung auf Anbieter, denen gegenüber ein Anspruch auf Zusammenschaltung nach § 34 besteht, ist daher aufzugeben.

50. Zu § 41

Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz insbesondere im Rundfunk den Schutz der Nutzer und Rezipienten regeln. Ferner enthält der Bildschirmtextstaatsvertrag der Länder entsprechende Regelungen. Eine Novellierung dieses Staatsvertrages wird zur Zeit vorbereitet. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß die Bundesregierung die Regelungskompetenz der Länder beim Erlaß der Kundenschutzverordnung wahrt.

51. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "Lizenznehmern oder Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen" durch die Wörter "Lizenznehmern und anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

52. Zu § 43 Abs. 1

In § 43 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Bundesregierung nimmt zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen insbesondere die Frequenzbereichszuweisung und die Erstellung des Frequenznutzungsplanes wahr. Die Regulierungsbehörde nimmt die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen wahr."

Begründung:

Notwendige Änderung im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der Bundesregierung.

53. Zu § 44

§ 44 ist wie folgt zu fassen:

"§ 44

Frequenzbereichszuweisung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung internationaler Vereinbarungen als Rechtsverordnung zu erstellen. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung weist die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zu.

(3) Die Bundesregierung kann Änderungen des nationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen vornehmen. In die Vorbereitung sind die interessierten Wirtschaftskreise und die Länder, soweit Belange des Rundfunks betroffen sind, einzubeziehen."

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

54. Zu § 45 Abs. 1

In § 45 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Bundesregierung erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes und, soweit Belange des Rundfunks berührt werden, im Benehmen mit den Ländern. Dabei sind die in § 2 Abs. 2 genannten Ziele, die europäische Harmonisierung, die technische Entwicklung und die Verträglichkeit in den Übertragungsmedien zu berücksichtigen."

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

55. Zu § 45 Abs. 3

In § 45 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Frequenznutzungsplan oder dessen Teilpläne als Rechtsverordnung zu erlassen. Die Rechtsverordnungen nach Satz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

56. Zu § 46 nach Absatz 2

In § 46 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a - neu - einzufügen:

"(2a) Frequenznutzungen, die der Rundfunkversorgung dienen, werden von der Regulierungsbehörde erst zugeteilt, wenn die rundfunkrechtliche Zulassung vorliegt."

Begründung:

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

In einem "Verfahrensablauf für die Rundfunkversorgung" ist zwischen Bund und Ländern das Verfahren von der Bedarfsanmeldung bis zur Frequenzzuteilung fernmelderechtlich bereits aufeinander abgestimmt worden. An diesem Verfahren, das sich grundsätzlich bewährt hat, wird festgehalten.

57. Zu § 46 Abs. 3

§ 46 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung und des Widerrufs der Frequenzzuteilung zu regeln."

Begründung:

Die Änderung ist zur Klarstellung erforderlich. Im Einzelfall ließe sich sonst nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, ob Belange des Rundfunks von der Rechtsverordnung berührt werden, die Verordnung also der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

58. Zu §§ 43 bis 48

Der Bundesrat bittet, im Siebenten Teil (§§ 43 bis 48) eine Regelung einzufügen, die klarstellt, daß die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für die Verteilung von Frequenzen an Rundfunkanstalten und private Rundfunkanbieter den Ländern zusteht, und

daß der Bund bei der Frequenzordnung die Verantwortung der Länder für den Rundfunk berücksichtigen muß.

Begründung:

Der Bund kann auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation (Artikel 73 Nr. 7 GG) allgemeine Regelungen über die Nutzung vorhandener Frequenzbereiche für die verschiedenen Anwendungen elektromagnetischer Wellen treffen (BVerfGE 12, 205, 227). Er hat jedoch keine Kompetenz zur Regelung der Frage, welche Rundfunkveranstalter überhaupt zum Rundfunkbetrieb zugelassen werden und hierfür eine Frequenz zugeteilt bekommen, falls die vorhandenen Frequenzen nicht für alle Interessenten ausreichen. Es bedarf der ausdrücklichen Klarstellung, daß die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz hierfür ausschließlich den Ländern zusteht und daß der Bund insbesondere bei der Frequenzbereichszuweisung und dem Frequenznutzungsplan die Belange der Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für das Rundfunkwesen berücksichtigen muß.

59. Zu § 47 Satz 2

In § 47 Satz 2 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Frequenzgebühr und eine etwaige Beitragserhebung berühren auch Belange des Rundfunks. Die Rechtsverordnung, mit der u.a. die Höhe der Gebühr für die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen und ggf. ein Beitrag der Inhaber einer Frequenzzuteilung zu Überwachungsfunktionen usw. geregelt werden, bedarf deshalb insoweit der Zustimmung des Bundesrates.

60. Zu § 49 Abs. 1

§ 49 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "dauernd" zu streichen.

Begründung:

Gewollt und auch nur nötig ist eine Nutzungsberechtigung, die die Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt und die straßenrechtliche Widmung nicht berührt. In den Kategorien des Straßenrechts ist dies auf keinen Fall eine Sondernutzung, sondern eine sogenannte "sonstige Benutzung". Die Verkehrsbelange werden nur vorübergehend bei der Herstellung der Tele-

kommunikationslinien, bei Reparatur- oder bei Wartungsarbeiten berührt. Für diese kurze Zeitphase ist bei der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies bedeutet keinesfalls eine Erschwernis. Denn der Betreiber der Telekommunikationslinie müßte sich ohnehin vor Beginn derartiger Arbeiten stets mit dem Träger der Straßenbaulast und mit der Straßenverkehrsbehörde abstimmen und deren Einverständnis erreichen.

Daraus ergibt sich, daß für das Regelungsziel des Gesetzgebers ein Nutzungsrecht ohne Auswirkungen auf die straßenrechtliche Widmung ausreicht. Die im jetzigen Gesetzeswortlaut vorgesehene Befugnis zur vorübergehenden Beschränkung des Widmungszweckes ist daher eine überflüssige Einschränkung des Trägers der Straßenbaulast und daher nicht zu rechtfertigen. Im übrigen erweckt diese Formulierung auch Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit. Sie läßt völlig offen, wo die Grenzen der berechtigten Eingriffe zu sehen sind.

61. Zu § 49 Abs. 1

In § 49 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort

"unentgeltlich"

zu streichen und sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Die Träger der Wegebaukosten haben für die Benutzung der Verkehrswege einen Anspruch auf Entgelt. Das zuständige Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Obergrenzen für die Entgelterhebung festlegen."

Begründung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind die hauptsächlichen Eigentümer von Verkehrswegen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene unentgeltliche Benutzung dieser Verkehrswege für Telekommunikationslinien läßt die elementaren und berechtigten Interessen der Kommunen völlig außer acht. Unabhängig von - durch ein Rechtsgutachten gestützten - verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Wahrung der Rechts- und Eigentümerposition der Kommunen auch eine Frage des Respekts vor der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, das unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege habe der "Telegraphenverwaltung" bereits nach § 1 des Telegraphenweggesetzes

zugestanden, kann nicht überzeugen. Die Privilegierung der "Telegraphenverwaltung" bzw. der Deutschen Bundespost stand in unlösbarem Zusammenhang mit deren Monopolstellung und mit der Verpflichtung, den flächendeckenden Ausbau des Telefonnetzes vorzunehmen. Ab 1998 werden sich im Telekommunikationsmarkt aber viele private Unternehmen mit einem breiten und ganz unterschiedlichen Leistungsspektrum engagieren. Eine Privilegierung bzw. Subventionierung dieser Unternehmen zu Lasten der Kommunen ist nicht zu rechtfertigen.

Ab 1998 ist die Situation im Telekommunikationsbereich vergleichbar mit dem Energieversorgungsbereich. Die Unternehmen der Strom- und Gasversorgung zahlen seit Jahrzehnten ein Entgelt für die Inanspruchnahme kommunalen Straßenraums. Gegen diesen Vergleich wird allerdings eingewandt, die Konzessionsabgaben im Energiebereich seien im wesentlichen ein Entgelt für die Übertragung eines Versorgungsmonopols. Dieser Einwand trifft indes nicht zu. Die Konzessionsabgabe im Energiebereich enthält zwei Elemente. Zum einen ist sie das Entgelt für das ausschließliche Recht, ein bestimmtes Gebiet mit Energie zu versorgen (Versorgungsmonopol). Zum anderen ist sie aber das Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Verlegen von Versorgungsleitungen. Die gemeinsame Verleihung beider Rechte durch die Kommune kann die Konzessionsabgabe der Höhe nach beeinflussen, nicht aber dem Grunde nach. Keinesfalls kann daraus gefolgert werden, das Verlegen von Leitungen allein - also ohne Verleihung eines Versorgungsmonopols - müsse unentgeltlich gestattet werden. Hinsichtlich der Nutzung von Verkehrswegen besteht kein Unterschied zwischen Telekommunikationsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen. In beiden Fällen nutzen private Unternehmen öffentlichen Grund und Boden, um Leitungen zu verlegen, durch deren Gebrauch sie Gewinne erwirtschaften. Eine unterschiedliche Behandlung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es weiter, die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen sei "ein unverzichtbares Mittel für den Bund zur Erfüllung seiner Pflicht, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten". Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere ist nicht ersichtlich, warum eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme von Verkehrswegen die Grundversorgung gefährden soll. Die offenbar zugrundeliegende Befürchtung, die Kommunen könnten durch Festsetzung überzogener Nutzungsentgelte Telekommunikationsdienstleistungen unverhältnismäßig verteuern, ist durch nichts belegt. In dieser Frage geht es - auch den Kommunen selbst - nicht in erster Linie um die Schaffung neuer Einnahmequellen, sondern um die Wahrung im Grundgesetz verankerter Rechte. Im übrigen gibt der Änderungsvorschlag dem Bund die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrates Obergrenzen für die Nutzungsentgelte festzulegen.

62. Zu § 49 Abs. 3 und 4

In § 49 sind

- a) der bisherige Text von Absatz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Träger der Wegebaukosten dem Vorhaben zustimmt, andere betroffene öffentliche Belange angemessen berücksichtigt werden und private Rechte Dritter nicht entgegenstehen."

- b) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Genehmigungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde."

Begründung:

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien können mit einer Vielzahl anderer öffentlicher Belange kollidieren. Für einen Teil dieser Belange sehen § 53 und § 54 besondere Regelungen vor. Daneben können aber auch noch andere Belange betroffen sein.

Der Gesetzentwurf läßt völlig offen, wer die insoweit notwendigen Abwägungen vornimmt und die diesbezüglichen Entscheidungen trifft. Deshalb bedarf es eines Genehmigungsverfahrens, das die betreffende Konfliktbewältigung leistet.

Es ist zu fordern, daß ein derartiges Genehmigungsverfahren durch eine Landesbehörde oder kommunale Stelle durchgeführt wird. Denn nur diese Behörden verfügen über den hierfür notwendigen Erfahrungshintergrund. Dafür spricht auch, daß - außer dem Kommunikationsbelang - fast alle anderen betroffenen Belange solche der Kommunen und der Länder sind. Im übrigen ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu fordern, daß Verwaltungsverfahren nicht von Bundes-, sondern von Landesbehörden durchzuführen sind.

Nach § 87 f Abs. 1 GG hat der Bund zwar die Versorgung mit Telekommunikationsleistungen zu gewährleisten. Die Verwirklichung ist aber nur im Rahmen unserer Verfassungsordnung möglich. Ein subjektives öffentliches Recht auf Straßenbenutzung kann aus § 87 f Abs. 1 GG nicht abgeleitet werden. Eine derartige Rechtsposition könnte im

konkreten Fall allenfalls am Ende eines Genehmigungsverfahrens verliehen werden, wenn die Abwägung aller betroffenen Belange eine diesbezügliche Entscheidung vertretbar macht.

Im übrigen ist Absatz 4 der Entwurfsfassung zu streichen, da sie dem Wegebaulastträger unterstellt, Konkurrenzunternehmen zu benachteiligen. Der Wegebaulastträger ist jedoch verpflichtet, jeden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Verlegung einer Telekommunikationslinie objektiv zu prüfen und im Rahmen des Absatzes 3 zu entscheiden. Die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung kann durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden. Die Zuweisung von Aufgaben des Straßenbaulastträgers an die Regulierungsbehörde ist daher überflüssig und systemwidrig.

63. Zu § 49 Abs. 3

In § 49 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

"Für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde Kosten nach dem für sie geltenden Kostenrecht erheben. Darüber hinaus kann der Träger der Wegebaulast von den Nutzungsberechtigten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm auf Dauer, zum Beispiel durch die Führung von Dokumentationen, entstehen und die nicht nach den Vorschriften der §§ 51 bis 56 gedeckt sind. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Art und Umfang der dem Träger der Wegebaulast zu ersetzenden Aufwendungen näher zu bestimmen,
2. den Maßstab für die Umlegung der Aufwendungen auf die Nutzungsberechtigten festzusetzen."

Begründung:

Der erste anzufügende Satz stellt klar, daß die Befugnis, für Amtshandlungen Kosten zu erheben, unberührt bleibt. Ihm kommt damit lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Neben einmalig anfallenden Kosten, die über das Verwaltungskostenrecht geregelt werden können, entstehen den Trägern der Wegebaulast dauernde Aufwendungen. Insbesondere setzt die Entscheidung über die Zustimmung zur Neuverlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien voraus, daß der Träger der Wegebaulast eine Dokumentation der bestehenden Telekommunikationslinien anlegt und kontinuierlich fortführt. Die

Aufwendungen für ein solches Leitungskataster lassen sich nicht im Wege einmalig zu zahlender Verwaltungskosten auf die Nutzungsberechtigten umlegen. Deshalb bestimmt der zweite anzufügende Satz, daß die auf Dauer anfallenden Aufwendungen gesondert zu ersetzen sind. Der Umfang des ersatzfähigen Aufwandes und der Maßstab für die Umlegung auf die einzelnen Nutzungsberechtigten wird durch Rechtsverordnung des BMPT festgelegt (dritter anzufügender Satz).

64. Zu § 49 Abs. 5 - neu -

In § 49 ist nach Abs. 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind verpflichtet, ihre bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verlegten Telekommunikationslinien den Trägern der Wegebaukosten zu dokumentieren."

Begründung:

Die Wegebaukostenträger können Leitungskataster nur erstellen, wenn bereits verlegte Telekommunikationslinien ihnen gegenüber auch dokumentiert werden. Absatz 5 verpflichtet die Lizenznehmer hierzu. Da die Regelung dazu beiträgt, den Umfang der den Trägern der Wegebaukosten zu ersetzenden Aufwendungen möglichst gering zu halten, ist sie auch im Sinn der Lizenznehmer.

65. Zu § 50

§ 50 ist wie folgt zu fassen:

"§ 50

Mitbenutzung

Die Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien hat Vorrang vor einer Neuverlegung. Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr.1 haben gegeneinander einen Anspruch auf Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich und technisch zumutbar ist. In diesem Fall hat der Nutzer an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten."

Begründung:

Die Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien muß Vorrang vor einer Neuverlegung haben, um die Belastung durch zusätzliche Aufgrabungen an den Verkehrswegen (z.B. Verkehrsbeeinträchtigungen, Wertminderung des Verkehrsweges) auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Anspruch auf Mitbenutzung kann aber nur dann gegeben sein, wenn diese auch technisch zumutbar ist. Der Anspruch richtet sich auch nur gegen Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1. Betreibern von Übertragungswegen außerhalb des lizenzpflichtigen Bereichs, deren Telekommunikationsnetz zu nicht gewerblichen Telekommunikationszwecken dient, ist die auf Gewinnerzielung ausgerichtete Mitbenutzung von Lizenznehmern nicht zumutbar. Ob die Voraussetzungen für eine Mitbenutzung vorliegen, hat die Regulierungsbehörde zu entscheiden.

66. Zu § 51 Abs. 3

In § 51 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "so bald als möglich" durch das Wort "unverzüglich" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse der Verkehrssicherheit muß sichergestellt werden, daß der Verkehrsweg unverzüglich wieder instand gesetzt wird.

67. Zu § 52 Abs. 3

In § 52 Abs. 3 sind nach dem Wort

"Maßnahmen" die Wörter

"im Sinne des Absatzes 1"

zu streichen.

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung ist die Vorschrift dem Telegraphenwegegesetz (§ 3) entnommen und soll unverändert fortgelten. Tatsächlich ist mit dem Entwurf in Abweichung von den Vorentwürfen durch ausdrückliche Bezugnahme auf Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 eine Änderung eingetreten, weil Kosten für Leitungsumlegungen im Falle der Entwidmung von Straßen aus anderen

als verkehrlichen Gründen von Absatz 1 nicht erfaßt sind. Eine solche materielle Änderung kann nicht hingenommen werden, weil sie die Eigentümer mit erheblichen Kosten belasten würde. Es wäre nicht sachgerecht, wenn ein Telekommunikationsunternehmen, das öffentliche Wege privatwirtschaftlich nutzt, im Falle der Entwidmung - ganz gleich aus welchem Grunde - nicht die Kosten der Leitungsumlegung übernehmen soll.

68. Zu § 56 Satz 1 und 2

§ 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück nicht verbieten, wenn auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch als Telekommunikationslinie genutzt und das Grundstückseigentum durch diese Nutzung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird."

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Im bisherigen Satz 3 wird die Bezeichnung "Satz 2" durch die Bezeichnung "Satz 1" ersetzt.

Begründung:

Das Telegraphenwegesgesetz enthält keine vergleichbare Bestimmung, die ein Nutzungsrecht für unterirdische Telekommunikationslinien schafft.

Es ist nicht hinzunehmen, daß künftig generell die Rechte der Grundeigentümer für eine privatwirtschaftliche gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden sollen. Wer ein Grundstück für die Errichtung einer Telekommunikationslinie in Anspruch nehmen will, hat im Rahmen der Privatrechtsordnung hierfür die Berechtigung herbeizuführen und ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Lediglich im Zusammenhang mit durch Rechte gesicherten Leitungen oder Anlagen ist eine "Zweckänderung" zur Nutzung als Telekommunikationslinie hinnehmbar. Hierauf stellt die Gesetzesbegründung auch im wesentlichen ab; der Änderungsvorschlag führt also zur Klarstellung des Gewollten.

69. Zu § 56

Im übrigen bittet der Bundesrat zu prüfen, ob die Einführung des Rechts der Inanspruchnahme privaten Grundes zur Errichtung von Telekommunikationslinien ohne einen gesetzlich festgelegten Ausgleichsanspruch mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Begründung:

Durch die neue Vorschrift wird das bisher im Telegraphenwegegesetz (TWG) geregelte Recht, Telekommunikationslinien über ein Grundstück führen zu dürfen, auf die unterirdische und die Verlegung auf dem Boden erweitert. Dieses Recht soll künftig privaten und wettbewerblich orientierten Unternehmen zustehen.

Eine Regelung, die privatwirtschaftlichen Telekommunikationsunternehmen zu Lasten der Grundstückseigentümer ein Recht zur Inanspruchnahme eines Grundstücks ohne grundsätzlichen Ausgleichsanspruch einräumt, stößt auf Rechtsbedenken im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes.

Insoweit stellt sich hier die Situation unterschiedlich zur Regelung des § 49 TKG dar, als Kommunen zwar durchaus die Position von Eigentümern haben können, sie ungeachtet dessen aber nicht Träger des Eigentumsgrundrechts aus Artikel 14 des Grundgesetzes sind.

70. Zu § 59

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 59 ergänzt werden kann, um sicherzustellen, daß die Überwachung der satellitengestützten persönlichen Kommunikationsdienste für Zwecke der Strafverfolgung sachgerecht gewährleistet wird.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 9. Februar 1996 (vgl. BR-Drs. 848/95 - Beschluß - betreffend den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Aktion auf Unionsebene für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Europäischen Union) die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Überwachung der satellitengestützten persönlichen Kommunikationsdienste für Zwecke der Strafverfolgung bereits zum Zeitpunkt ihrer Einführung sachgerecht gewährleistet wird. Hierfür müssen auch auf nationaler Ebene die entsprechenden Regelungen geschaffen werden.

71. Zu § 64

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über § 64 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 1 hinaus weitere ausdrücklich im Gesetz aufgenommene Ausnahmen vom Verbot des § 64 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

Begründung:

Auch im Rahmen von Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher und beruflicher Pflichten dienen, können z.B. die Polizei oder (andere) Strafverfolgungsbehörden in den Besitz der Sendeanlagen gelangen. Auch ist denkbar, daß z.B. die Polizei derartige Sendeanlagen selbst rechtmäßig einsetzt.

Der näheren Prüfung bedarf, ob solche Vorgänge von vornherein nicht vom Verbot des § 64 erfaßt werden oder ob - mit Blick auf die umfangreiche Ausnahmeregelung in § 64 für andere Fälle - eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist.

72. Zu § 65 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 und 2 des Berlin-Bonn-Gesetzes ist festgelegt, daß politische Funktionen in der Bundesstadt Bonn unter anderem im Politikbereich Telekommunikation gehalten und gefördert werden sollen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist Nachfolgerin der Organisationsstruktur der ehemaligen Deutschen Bundespost/Telekommunikation und des aufzulösenden Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Daher stellt die Regulierungsbehörde keine neue Behörde dar. Insoweit können die Festlegungen der Föderalismuskommission in Bezug auf diese Sitzfrage keine Anwendung finden.

Für künftige Sitzfestlegungen von neuen Bundesbehörden sind nach wie vor die Regelungen des Einigungsvertrages und die Beschlüsse der Föderalismuskommission, wonach neue Bundesbehörden in den neuen Ländern oder in den Ländern Bremen oder Saarland angesiedelt werden sollen, zu berücksichtigen.

73. Nach § 65

Nach § 65 sind folgende §§ 65a bis 65d - neu - einzufügen:

"§ 65a

Regulierungsrat

Bei der Regulierungsbehörde wird ein Regulierungsrat gebildet, dem ein Vertreter jedes Landes angehört. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Landes vom Bundesminister für Wirtschaft ernannt. Die Mitglieder werden abberufen, wenn das Land an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt.

§ 65b

Geschäftsordnung

Der Regulierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung, die Sitzungshäufigkeit und die Teilnahmeberechtigung Dritter. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten.

§ 65c

Aufgaben des Regulierungsrates

(1) Der Regulierungsrat beschließt über Vorlagen der Regulierungsbehörde bei folgenden Entscheidungen:

1. Grundlegende Fragen der Lizenzvergabe, Musterlizenzen
2. Regulierung von Entgelten
3. Maßnahmen zur Sicherung der Erbringung von Universaldienstleistungen

4. Fragen der Zusammenschaltung
5. Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Rundfunk
6. Verwendung der Versteigerungserlöse.

(2) Der Regulierungsrat ist berechtigt, bei der Regulierungsbehörde Auskünfte einzuholen sowie Anträge zu stellen.

§ 65d

Beschlüsse des Regulierungsrates

(1) Zu den Vorlagen der Regulierungsbehörde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang beim Regulierungsrat zu beschließen. Die Vorlage gilt als gebilligt, wenn ein Beschluß nicht fristgerecht ergeht.

(2) Ist die Regulierungsbehörde der Auffassung, daß sie einen Beschluß des Regulierungsrates nicht berücksichtigen kann, teilt sie ihre Gründe dem Regulierungsrat innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beschlusses mit. In diesem Fall hat der Regulierungsrat innerhalb von einer Woche zu entscheiden, ob er seinen Beschluß aufrechterhält.

(3) Hält der Regulierungsrat seinen Beschluß aufrecht und beabsichtigt die Regulierungsbehörde weiterhin nicht, diesem Beschluß zu folgen, legt die Regulierungsbehörde den Beschluß binnen einer Woche dem Bundesminister für Wirtschaft zur Entscheidung vor. Will der Bundesminister für Wirtschaft an der Entscheidung der Regulierungsbehörde festhalten, legt er den Beschluß binnen einer Woche der Bundesregierung zur Entscheidung vor. Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von zwei Wochen über den Beschluß zu entscheiden."

Als Folge

ist in § 22 Abs. 2

- in Satz 2 die Zahl "vier" durch die Zahl "sechs" zu ersetzen;
- folgender Satz anzufügen:

"Sie kann diese Frist um längstens vier Wochen verlängern."

Begründung:

Die Länder tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatgebotes des Grundgesetzes und bei der vom Grundgesetz postulierten Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Somit haben sie ein besonderes und legitimes Interesse daran, daß der grundgesetzlich normierte Infrastrukturauftrag des Bundes auch nach einer Öffnung der Telekommunikationsmärkte in vollem Umfang erfüllt wird. Der Bundesrat fordert deshalb ein Mitwirkungsrecht für die Länder bei den wichtigen Entscheidungen der Regulierung über die im Gesetzentwurf bereits vorgesehene Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen hinaus. Zu diesem Zweck ist bei der Regulierungsbehörde ein Gremium von Ländervertretern einzurichten, von dessen Zustimmung die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Regulierung abhängig ist. Dabei soll nicht eine Mitwirkung der Länder bei der abschließenden Vergabeentscheidung im Einzelfall erfolgen.

74. Zu § 69

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschrift, insbesondere § 69 Abs. 4 bis 7, im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) nochmals zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde ist nur zur präventiven Überwachung der Beachtung gesetzlicher Vorschriften im Bereich der Telekommunikation zuständig, Befugnisse der Strafverfolgung stehen ihr nicht zu. Eingriffe und Beschränkungen des Grundrechts sind daher in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 13 Abs. 3 GG nur zur Verfolgung der dort genannten Ziele zulässig, insbesondere zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Auch Durchsuchungen dürfen außerhalb der Strafverfolgung nur in diesem Rahmen angeordnet werden. Die Regelung in § 69 Abs. 4 bis 7 bedarf daher einer Überarbeitung im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. z.B. die Regelungen in § 52 BImSchG, § 11 Abs. 4 AbfG, § 41 LMBG).

75. Zu § 70 Abs. 1

Der Bundesrat hält es für nicht angemessen, daß die Regulierungsbehörde generell mit Ausnahme der im Elften Teil geregelten Fälle durch Beschlußkammern entscheiden soll. Die Zuständigkeit der Beschlußkammern sollte auf Streitfälle mit mehreren Beteiligten begrenzt sein.

76. Zu § 78 Abs. 1

In § 78 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In diesem Bericht ist auch zu den Fragen Stellung zu nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne von § 16 gelten, und ob sich eine Änderung der Maßstäbe der Entgeltregulierung empfehlen."

Begründung:

Die Erschwinglichkeit der Preise im regulierten Markt hat neben flächendeckenden Angeboten eine herausragende Bedeutung. Deshalb sollte auch darüber berichtet werden, ob die Maßstäbe der Entgeltregulierung den Erfordernissen entsprechen oder aber angepaßt werden müssen.

77. Zu § 79

a) Die Überschrift von § 79 ist wie folgt zu fassen:

"§ 79

Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden"

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit der nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Kartellbehörde."

- c) In Satz 3 sind die Wörter "dem Bundeskartellamt" durch die Wörter "der nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Kartellbehörde" zu ersetzen.
- d) In Satz 4 sind die Wörter "das Bundeskartellamt" durch die Wörter "eine Kartellbehörde" zu ersetzen.
- e) In Satz 5 sind die Wörter "Beide Behörden" durch die Wörter "Die beteiligten Behörden" zu ersetzen.

Begründung:

Auf den Telekommunikationsmärkten können sich künftig kartellrechtliche Fragestellungen ergeben, die nur lokale oder regionale Bedeutung haben (z.B. beim Zugang zu Netzen von Kommunen oder Energieversorgungsunternehmen). Für diese Fälle sind nach § 44 Abs. 1 GWB die Landeskartellbehörden zuständig. Dies erfordert zwingend eine Änderung des Satzes 4 der Vorschrift. Um divergierende Entscheidungen bei der Marktabgrenzung, bei Mißbrauchs- und Diskriminierungsverfahren (vgl. §§ 23 f, 32 TKG einerseits und §§ 22, 26 Abs. 2 GWB andererseits) sowie bei Verstößen gegen das Kartellverbot (vgl. §§ 37, 93 Abs. 1 Nr. 7 TKG einerseits und §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB andererseits) zu vermeiden, ist darüber hinaus auch eine entsprechende Erweiterung der Einvernehmens- bzw. Abstimmungsregelungen in den Sätzen 2, 3 und 5 erforderlich.

78. Zu § 82 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1

In § 82 sind

- a) in Absatz 2 Satz 1 vor dem Wort "verpflichtet" und
- b) in Absatz 3 Satz 1 vor dem Wort "untersagt"

jeweils die Wörter "vorbehaltlich der durch Bundesgesetz festgestellten Ausnahmen" einzufügen.

Als Folge sind

in § 82 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Anlaß, die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Fernmeldegeheimnisses anders zu formulieren als in § 10 Abs. 1 Satz 1

FAG. Die komplizierte Fassung des § 82 Abs. 3 des Entwurfs birgt die Gefahr, daß z.B. strafprozessuale Vorschriften in größerem Umfang als nach § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG beschränkt werden.

79. Zu §§ 83 und 92

a) § 83 ist wie folgt zu fassen:

"§ 83

Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen

Mit einer Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, dürfen Nachrichten, die von einer hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, nicht abgehört werden; der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges dürfen auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 82 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend."

Als Folge ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

b) § 92 ist wie folgt zu fassen:

"§ 92

Wer entgegen § 83 Satz 1 Nachrichten abhört oder den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

§§ 83 und 92 des Entwurfs sehen wie §§ 11 und 18 FAG lediglich eine strafbewehrte Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen vor, mit denen etwa der Polizeifunk abgehört wird. Das Abhören des Polizeifunks

als solches wird jedoch weder vom geltenden § 18 FAG noch von § 92 des Entwurfs erfaßt. Es ist ungereimt, wenn zwar das Weitergeben der Inhalte des Polizeifunks, nicht aber das Abhören des Polizeifunks für eigene Zwecke strafbar sein soll. Bis 1992 wurde die insoweit bei § 18 FAG bestehende Strafbarkeitslücke durch § 15 Abs. 1 FAG geschlossen. Seit 1992 ist jedoch auch der Betrieb von Empfängern, die das Abhören etwa des Polizeifunks ermöglichen, grundsätzlich zulässig, nachdem bis dahin bestehende Empfangsbereichsbeschränkungen bei der Gerätezulassung weggefallen waren. Ein Betreiben solcher Fernmeldeanlagen ist damit auch nach § 15 Abs. 1 FAG nicht mehr strafbar.

Die daraus resultierende Strafbarkeitslücke ist nicht länger hinnehmbar.

Angesichts der technischen und finanziellen Schwierigkeiten einer kurzfristigen Verschlüsselung der BOS-Dienste muß in diesem sicherheitsrelevanten Bereich eine eindeutige Rechtslage geschaffen und durch eine Strafbewehrung in der Allgemeinheit auch ein diesbezügliches Unrechtsbewußtsein erzeugt werden.

Damit werden auch Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 20. November 1992 und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 04./05. November 1993 aufgegriffen. Die IMK hatte seinerzeit gefordert, "in das Fernmeldeanlagengesetz (FAG) durchsetzbare Verbote für ... das Abhören von geschützten Frequenzbereichen durch Unbefugte aufzunehmen". Auch die IMK hatte gefordert, eindeutig zu regeln, "wie dem unbefugten Abhören nicht öffentlicher Aussendungen wie des Polizeifunkes entgegengewirkt werden kann.

80. Zu § 83

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf den Empfang von Nachrichten, die von einer nicht-hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden, auszudehnen ist.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sind nur die von hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen ausgehenden Nachrichten besonders geschützt. Dieses unterschiedliche Schutzniveau sollte aufgehoben werden.

81. Zu § 84 Abs. 3

In § 84 Abs. 3 Satz 1
ist das Wort "nicht"
zu streichen.

Begründung:

Datensicherungsmaßnahmen und sonstige Bestimmungen in einer Rechtsverordnung sollten, insbesondere da der Kreis der verpflichteten Stellen in der Rechtsverordnung bestimmt werden kann, nicht ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

82. Zu § 85 Abs. 1

In § 85 Abs. 1
sind nach dem Wort "Telekommunikationsanlage"
die Worte "auf eigene Kosten"
einzufügen.

Begründung:

Eine Nebenfolge der Verfügbarkeit von Telekommunikationsanlagen ist u.
a. deren Mißbrauchsmöglichkeit durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen müssen es den Sicherheitsbehörden daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten.

83. Zu § 85 Abs. 2 Satz 2

In § 85 Abs. 2 ist der Eingangssatzteil in Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates"

Begründung:

Die Rechtsverordnung, zu deren Erlaß § 85 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt, berührt auch Belange der Länder. Die Aufgabenerfüllung der Strafverfolgungsbehörden der Länder im Bereich der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs wird ganz wesentlich vom Inhalt dieser Rechtsverordnung beeinflusst. Insbesondere kann die notwendige technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden von den durch die Rechtsverordnung zu regelnden Sachverhalten abhängen. Aus fachlichen Gründen ist daher die Zustimmung des Bundesrates zu dieser Verordnung zu verlangen.

Die Bundesregierung hat am 18. Mai 1995 die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung (BGBl. I S. 722) ohne Beteiligung der Landesjustizverwaltungen, die in der Sache erforderlich gewesen wäre, erlassen.

84. Zu § 85 Abs. 2 Satz 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 85 Abs. 2 Satz 3 ergänzt werden kann, um sicherzustellen, daß zu jedem Zeitpunkt die Überwachbarkeit der Telekommunikation z.B. zu Zwecken der Strafverfolgung (§ 100 a StPO) gewährleistet ist. Hierfür ist

- insbesondere eine Regelung erforderlich, nach der die Einrichtungen nicht nur der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt werden, sondern durch eine amtliche Stelle geprüft wird, ob tatsächlich die Einrichtungen vorhanden und funktionsfähig sind;
- gegebenenfalls eine Klarstellung erforderlich, daß auch ein Probetrieb der Telekommunikationsanlage (wenn dabei Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte erbracht werden), nicht zulässig ist, bevor die Überwachbarkeit sichergestellt ist;
- ebenso eine Regelung für den Fall erforderlich, daß eine bestehende Überwachungseinrichtung funktionsuntüchtig wird oder sonst fortfällt.

Begründung:

Die Regelung in § 85 Abs. 2 Satz 3 erscheint nicht ausreichend, um eine lückenlose Überwachung der Telekommunikation in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. § 100 a StPO) zu ermöglichen.

85. Zu § 85 Abs. 2 Satz 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Form in § 85 Abs. 2 Satz 3 klargestellt werden kann, daß neben den dort bereits ausgeführten Voraussetzungen auch der Abschluß des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Begründung:

Die Entwurfsfassung läßt Zweifel offen, ob der Betrieb einer Telekommunikationsanlage schon vor einer Genehmigung aufgenommen werden darf. Es sollte klargestellt werden, daß dies nicht zulässig ist.

86. Zu § 85 Abs. 4 Satz 3

§ 85 Abs. 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Für die Kosten, die für die Übertragung der bereitzustellenden Informationen anfallen, gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife."

Begründung:

Eine Nebenfolge der Verfügbarkeit von modernen Telekommunikationsanlagen ist u. a. deren Mißbrauch durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Von den Betreibern von Telekommunikationsanlagen kann daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums verlangt werden, den Sicherheitsbehörden die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten. Hierzu gehört auch, daß die Betreiber von Telekommunikationsanlagen für die Bereitstellung von Zugängen zur Überwachung von Telekommunikationsvorgängen keine Kosten in Rechnung stellen.

87. Zu § 85 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 85 Abs. 4 ergänzt werden kann, um klarzustellen, daß

- die netzseitig erforderlichen Vorkehrungen und die entsprechenden Investitionskosten vom Betreiber der Telekommunikationsanlage zu tragen sind sowie
- der Betreiber der Telekommunikationsanlage in den von § 17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZSEG erfaßten Fällen keine darüber hinausgehende Entschädigung erhält.

Begründung:

Die Auffassung der Bundesregierung, daß die Netzbetreiber nach geltendem Recht auf eigene Kosten die netzseitig erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, die sie in die Lage versetzen, ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu erfüllen, wird geteilt. Dieses Anliegen sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Kostenbelastung der Strafverfolgungsbehörden, die über die Regelung in § 17 a ZSEG hinausgeht, kommt in Anbetracht der angespannten Haushaltslage nicht in Betracht.

88. Zu § 85 Abs. 5 Satz 1

In § 85 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem Wort "Regulierungsbehörde" die Wörter "sowie den Landesjustizverwaltungen" einzufügen.

Begründung:

Die statistischen Daten können auch für die Landesjustizverwaltungen von Bedeutung sein.

89. Zu § 85 Absatz 5

In § 85 Abs. 5 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Regulierungsbehörde überläßt den Ländern die Statistik unentgeltlich."

Begründung:

Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs verfolgt die Statistik den Zweck, eine politische Kontrolle von Abhörmaßnahmen zu ermöglichen und dem Mißbrauch dieses Instrumentariums vorzubeugen. Da die weit überwiegende Zahl von Telekommunikationsüberwachungen von den

Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder angeordnet wird, liegt es vorrangig in deren Interesse, statistische Angaben über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erhalten. Die Unentgeltlichkeit der Überlassung ergibt sich aus den Amtshilfegrundsätzen.

90. Zu § 86 Abs. 1 Satz 3

In § 86 Abs. 1 sind in Satz 3

- a) vor dem Wort "Höchstfristen" die Wörter "Mindest- und" sowie
- b) nach dem Wort "Betroffenen" die Wörter "sowie der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Stellen"

einzufügen.

Begründung:

§ 86 Abs. 6 Nr. 1 sieht - zu Recht - eine Befugnis vor, personenbezogene Daten unter anderem an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Diese Befugnis läuft jedoch leer, soweit aufgrund einer allein datenschutzrechtlich ausgerichteten Verordnung nach § 86 die Daten gar nicht mehr vorhanden sind. Es sollte daher deutlich gemacht werden, daß im Rahmen der Rechtsverordnung auch die Belange der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Stellen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet namentlich, daß nicht nur Höchstfristen für die Speicherung z.B. der Verbindungsdaten (vgl. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a), sondern auch Mindestfristen erforderlich sind.

91. Zu § 86

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm die in § 86 Abs. 1 vorgesehene Datenschutzverordnung so rechtzeitig zur Zustimmung zuzuleiten, daß sie möglichst zeitnah mit dem Telekommunikationsgesetz in Kraft treten kann.

Er bittet die Bundesregierung ferner, vorher eine Anhörung der Netzbetreiber, Diensteanbieter, Datenschutzbeauftragten und sonstiger Betroffener durchzuführen, um alle Interessen ausreichend zu berücksichtigen.

92. Zu § 86

Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz insbesondere im Rundfunk den Datenschutz regeln. Ferner enthält der Bildschirmtextstaatsvertrag der Länder entsprechende Regelungen. Eine Novellierung dieses Staatsvertrages wird zur Zeit vorbereitet. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß die Bundesregierung die Regelungskompetenz der Länder beim Erlaß der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 wahrt.

93. Zu § 86 Abs. 4

In § 86 Abs. 4 sind vor dem Punkt am Ende folgende Wörter einzufügen:

"oder soweit die gesetzliche Pflicht besteht, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die gesetzlichen Regelungen wie in § 100 a StPO sollten durch die Bestimmung nicht berührt werden.

94. Zu § 86 Abs. 6 und 6a - neu -

§ 86 ist wie folgt zu ändern:

a) § 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Ferner haben die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes

erforderlich ist. Auskünfte an die genannten Stellen dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden."

b) Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 6a einzufügen:

"(6a) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen dürfen personenbezogene Daten die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Wie die praktischen Erfahrungen aufgrund der bisherigen gesetzlichen Grundlage gezeigt haben, neigen private Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aus Wettbewerbsgründen dazu, den Sicherheitsbehörden die erforderlichen Auskünfte zu verweigern. Die Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung an dieser Stelle ist daher unerlässlich.

Die nach § 86 Abs. 2 normierte Möglichkeit der Datenerhebung geht über den Bestand der Kundendatei erkennbar hinaus. Die Übermittlung solcher Daten, die bereits zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zulässig ist, muß erst recht für präventive Zwecke gegeben sein.

zu Buchstabe b:

Für die in § 86 Abs. 6 Nr. 2 - alt - genannten Zwecke bleibt es bei der vorgesehenen Regelung. Die Vorschrift war aus redaktionellen Gründen neu zu konzipieren.

95. Zu § 86 Abs. 7

§ 86 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen::

"(7) Die Kunden können nach ihrer Wahl

- 1. mit ihrem Namen oder**
- 2. mit ihrem Namen und ihrer Anschrift**

entweder in alle öffentlichen einschließlich elektronischer Kundenverzeichnisse oder nur in gedruckte Kundenverzeichnisse eingetragen werden oder sie können verlangen, daß jegliche Eintragung in ein öffentliches Kundenverzeichnis unterbleibt. Auf Verlangen des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 im Einzelfall Auskunft über in öffentlichen Verzeichnissen enthaltene Daten der Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Auskunft nach Satz 3 darf nur über Daten von Nutzern erteilt werden, die in die Auskunftserteilung eingewilligt haben. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist dies in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Eine nicht erteilte Einwilligung ist auch von anderen Diensteanbietern und von allen Informationsanbietern zu beachten, sobald sie in dem öffentlichen Kundenverzeichnis des Diensteanbieters vermerkt ist."

Begründung:

Völlig ungeregelt blieben bisher die Umstände, unter denen Daten von Nutzern in Teilnehmerverzeichnisse aufgenommen werden dürfen, obwohl dies einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Nutzer darstellt, der nicht der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen werden sollte. Deshalb sollte dem bisherigen Absatz 7 die neuen Sätze 1 und 2 vorangestellt werden und die Sätze 4 und 5 neu gefaßt werden.

96. Zu § 86 Abs. 7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die weitere Verwendung von den besonders gekennzeichneten Eintragungen in Kundenverzeichnisse durch Dritte entsprechend dem vorgeschlagenen § 87 Abs. 7 Satz 4 in den Bußgeldkatalog des § 93 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden sollte.

Begründung

Außerdem hat gerade die jüngste Diskussion über die Verwendung von Kundenverzeichnissen gezeigt, daß der Schutz der Daten von Betroffenen verbessert werden muß.

97. Zu § 86 Abs. 9 - neu -

In § 86 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Die Verpflichtungen nach § 3 der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722) bleiben unberührt."

Begründung:

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, daß die genannten Verpflichtungen gegenüber den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes nicht nachrangig werden.

98. Zu § 87 Abs. 2 Satz 1

In § 87 Abs. 2 Satz 1
sind nach dem Wort "aktuellen"
die Worte "und gespeicherten früheren"
einzufügen.

Begründung:

Eine Auskunft aus den Kundendateien muß auch dann möglich sein, wenn der Anschluß des Kunden bereits gekündigt wurde. Anderenfalls besteht die Möglichkeit, daß Ermittlungen der genannten Behörden durch Kündigung des Anschlusses erschwert oder gänzlich verhindert werden. Ohne dem Verordnungsgeber nach § 86 Abs. 1 vorzugreifen, wird ein Vorhalten der genannten Daten über einen Zeitraum von zwei Jahren für erforderlich gehalten.

99. Zu § 87 Abs. 3 Nr. 1

In § 87 Abs. 3 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden sowie sonstigen Strafverfolgungsbehörden,"

Begründung:

Der Kreis der öffentlichen Stellen, die Auskünfte nach § 87 Abs. 3 erhalten, sollte weit gefaßt werden, zumal der Entwurf auch eine Verbreitung der Teilnehmerdaten in weitem Umfang an Private vorsieht (vgl. § 12).

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an § 474 Abs. 1 StPO i.d.F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucks. 620/94 - Beschluß -) an.

100. Zu § 87 Abs. 3

In § 87 Abs. 3
sind vor dem Wort "erteilt"
die Wörter "jederzeit und unentgeltlich"
einzufügen.

Begründung:

Insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist es erforderlich, daß Auskünfte ohne Verzögerung an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet werden. Dies ist auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, insbesondere zu Nachtzeiten, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Anderenfalls wäre eine Gefahrenabwehr im Eilfall nicht möglich.

Eine Nebenfolge der Verfügbarmachung von Telekommunikationsdienstleistungen ist u. a. deren Mißbrauchsmöglichkeit durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen haben es den Sicherheitsbehörden daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten.

101. Zu §§ 87 Abs. 3 Satz 2 - neu -, Abs. 5 Satz 3, § 93 Abs. 1 Nr. 16

- a) § 87 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände hat der Auskunftspflichtige Stillschweigen, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, zu wahren."

bb) In Absatz 5 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In § 93 Abs. 1 sind in Nummer 16 nach dem Wort "hält" folgende Wörter einzufügen:

", entgegen § 87 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 87 Abs. 5 Satz 3, Stillschweigen nicht wahr"

Begründung:

Zu a)

Die Regelung in § 87 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs, daß über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände Stillschweigen zu bewahren ist, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, sollte nicht nur in den Fällen des § 87 Abs. 5, sondern vor allem auch in den Fällen des § 87 Abs. 3 gelten.

Zu b)

Notwendige Bewehrung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit.

102. Zu § 87 Abs. 4 Satz 1

In § 87 Abs. 4 ist in Satz 1 das Wort

"darf"

durch das Wort

"hat"

und das Wort

"weiterübermitteln"

durch die Wörter

"weiter zu übermitteln"

zu ersetzen.

Begründung:

Absatz 4 stellt eine Ergänzung der Anspruchsgrundlage dar. Nach dem in der Begründung zu § 87 Abs. 4 zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen überprüft die Regulierungsbehörde das Ersuchen nur in bestimmten Ausnahmefällen. Die Verpflichtung der Regulierungsbehörde ist auch in der gesetzlichen Formulierung klarzustellen. Es ist zudem weder erforderlich noch praktikabel, daß die Regulierungsbehörde ein weiteres Ermessen ausübt. Bereits die in Absatz 3 genannten Behörden treffen die Entscheidung, ob Auskünfte aus den Kundendateien angefordert werden, nach pflichtgemäßem Ermessen. Dementsprechend weist § 87 Abs. 4 Satz 2 die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung den in Absatz 3 genannten Behörden zu.

103. Zu § 87 Abs. 4 Satz 2 und 3

In § 87 Abs. 4 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Sie prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlaß besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 3 genannten Behörden."

Begründung:

Die Neufassung der Sätze 2 und 3 dient der Klarstellung.

104. Zu § 87 Abs. 4 Satz 5

In § 87 Abs. 4 ist Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die protokollierten Daten dürfen im übrigen nur für Zwecke der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Begründung:

Die Verwendungsbeschränkung in § 87 Abs. 4 Satz 5 ist zumindest hinsichtlich der Strafverfolgung zu eng. Sie sollte wie in § 11 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BR-Drs. 94/95) gefaßt werden.

105. Zu § 87 Abs. 5

In § 87 Abs. 5 Satz 1
ist das Wort "geschäftsmäßig"
zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Beschränkung auf geschäftsmäßige Vergabe schafft klar erkennbare Umgehungsmöglichkeiten durch ein Ausweichen auf den privaten Bereich, was insbesondere bei der Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der staatlichen Interessen führt. Das Merkmal "geschäftsmäßig" ist zudem nicht präzise und birgt die Gefahr vermeidbarer Auseinandersetzungen mit den angesprochenen Stellen. Die Beschränkung auf eine geschäftsmäßige Weitergabe der Rufnummern ist auch weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen erforderlich.

106. Zu § 87 Abs. 8

§ 87 Abs. 8 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderung des § 87 soll für die berechtigten Behörden der Länder ein kostenfreies Auskunftersuchen bei der Regulierungsbehörde ermöglicht werden. Dies entspricht auch dem Rechtszustand vor Privatisierung der Telekom. Auskunftersuchen wurden von der Deutschen Bundespost im Wege der Amtshilfe kostenfrei bearbeitet. Eine Kostenbelastung der Polizei, die nach der Privatisierung der Telekom allein in Bayern für Auskunftersuchen jährlich insgesamt etwa 500.000 DM beträgt, kann angesichts der angespannten Haushaltslage nicht weiter hingenommen werden und ist im Verhältnis von amts-hilfepflichtigen Behörden untereinander auch nicht sachgerecht.

107. Zu § 88 Abs. 4

In § 88 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Abweichend von § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz kontrollieren die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz, auch ohne daß hierfür ein Anlaß gegeben sein muß, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten von natürlichen und juristischen Personen bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, ihre Beanstandungen an das Bundesministerium für Wirtschaft zu übermitteln. Ferner sind sie befugt, diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse ihrer Kontrollen mitzuteilen."

Begründung:

Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung widerspricht dem vom Bundesdatenschutzgesetz vorgegebenen Kontrollsystem. Hierfür besteht kein sachlicher Grund. Außerdem würden die Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, damit unterschiedlichen Datenschutzkontrollinstanzen unterworfen sein. Im Bereich Telekommunikation unterlägen sie nach dem Gesetzentwurf der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Bereich der Verarbeitung z.B. von Mitarbeiterdaten weiterhin der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden.

108. Zu § 94

In § 94 sind folgende Absätze 5 und 6 anzufügen:

"(5) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG, Lizenzen zu übertragen, die zur terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters genutzt werden, steht diesen ein Erwerbsvorrecht zu. Die Deutsche Telekom AG hat den Inhalt eines mit einem Dritten geschlossenen Übertragungsvertrags dem nach Satz 1 Berechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das Erwerbsvorrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Deutschen Telekom AG ausgeübt werden. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506, 508 und 509 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Das Erwerbsvorrecht ist

nicht übertragbar. Lizenzen zur Rundfunkversorgung können nur in der Weise übertragen werden, daß sich die Lizenz auf das gesamte Verbreitungsgebiet der Rundfunkanstalt oder des Rundfunkveranstalters oder auf einen Teil hiervon erstreckt.

(6) Für die Übertragung des Eigentums an Sendeanlagen, die zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 genutzt werden, an Dritte gilt Absatz 5 entsprechend."

Begründung:

Das Programm des ZDF, die 3. Fernsehprogramme der ARD, die privaten Rundfunkprogramme sowie - in den neuen Ländern - das 1. Fernsehprogramm der ARD werden über Sendeanlagen der Deutschen Telekom AG abgestrahlt. Für den Fall, daß die Deutsche Telekom AG beabsichtigt, die hierfür bestehenden Lizenzen auf Dritte zu übertragen und die Sendeanlagen zu veräußern, ist sicherzustellen, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkanbieter Gelegenheit erhalten, die zur Abstrahlung ihrer Programme erforderlichen Lizenzen zu erwerben und die Sendeanlagen zu übernehmen. Ihnen ist deshalb ein Erwerbsvorrecht einzuräumen.

109. Zu § 95

In § 95 ist folgender Satz anzufügen:

"Die dem Regulierungsrat nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 1997 vom Regulierungsrat nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens wahrgenommen."

Begründung:

Notwendige Übergangsregelung.

110. Zu § 96 Abs. 1 Nr. 2a - neu -

In § 96 Abs. 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 28 werden nach dem Wort "tritt" die Worte "mit Ausnahme seines § 12" eingefügt.'

Begründung:

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf in § 96 Abs. 1 Nr. 2 - abgesehen von redaktionellen Änderungen - die praktisch äußerst bedeutsame Vorschrift des § 12 Fernmeldeanlagenengesetz unverändert läßt. Zutreffend ist weiter die damit im Entwurf zum Ausdruck kommende Einschätzung, daß § 12 FAG neben den Bestimmungen des Entwurfs - (namentlich dessen § 87, der für die Belange der Strafverfolgung § 12 FAG nicht ersetzen kann) - gelten muß.

Allerdings läßt der Entwurf die Frage unbeantwortet, was nach dem Außerkrafttreten des FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG, den der Entwurf unverändert läßt) an die Stelle des § 12 FAG treten soll. Dabei ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb für § 12 FAG nach dem 31. Dezember 1997 kein Bedürfnis mehr bestehen sollte. Eine § 12 FAG entsprechende Bestimmung ist neben § 100 a StPO unverzichtbar, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Eine dem § 12 FAG entsprechende Regelung muß daher auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fortgelten.

§ 28 FAG sollte daher dahingehend geändert werden, daß § 12 FAG auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fort gilt.

111. Zu § 96

Der Bundesrat lehnt die in § 96 Abs. 1 Nr. 3 u.a. vorgesehene Aufhebung des § 2 Abs. 2 Fernmeldeanlagenengesetz ab.

Begründung:

Das Telefondienstmonopol bleibt bis zum 31.12.1997 bestehen, so daß weiterhin ein Bedarf bestehen kann, mit Zustimmung des Regulierungsrats Verordnungen zur Markttöffnung für diesen Bereich zu erlassen. Ergänzend weist der Bundesrat auf § 96 Abs. 2 hin, wonach das in § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens geregelte Beteiligungsrecht des Regulierungsrats hinsichtlich § 2 Abs. 2 Fernmeldeanlagenengesetz unberührt bleibt.

112. Zu § 96 Abs. 1 Nr. 3

In § 96 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Es werden aufgehoben:

§ 1a, § 2 Abs. 1, 3 und 4, §§ 2a bis 5e, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 11, §§ 13 bis 15, §§ 18, 20 bis 24 und § 27."

Begründung:

Die §§ 6, 16, 17, 25 und 26 Fernmeldeanlagengesetz sind bereits derzeit entweder aufgehoben oder weggefallen.

113. Zu § 96

- a) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die aus der Monopolstellung der Deutschen Telekom AG begründeten Sonderrechte (z. B. § 35 Abs. 7 StVO) aufzuheben oder soweit vertretbar auf alle Lizenznehmer auszudehnen. Bei der Postreform II wurde diese Anpassung aufgrund der bis zum 31.12.1997 bestehenden Monopole der Deutschen Telekom AG zurückgestellt. Mit dem endgültigen Wegfall der Monopole ist diese Privilegierung der Deutschen Telekom AG aufzuheben.
- b) Der Bundesrat bittet, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung zu treffen, daß der Deutschen Telekom AG zeitgleich mit der Aufhebung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Netzmonopol) die entsprechenden Lizenzen nach § 6 TKG erteilt werden können.

114. Zu § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2

Der Bundesrat sieht noch erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens und dem neuen Telekommunikationsgesetz.

Vorgesehen ist in § 97 Abs. 1, daß das neue Telekommunikationsgesetz im wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll. Gleichzeitig sollen nach § 96 Abs. 2 wenige Regelungen des Gesetzes über die

Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens außer Kraft treten bzw. geändert werden.

Konsequenz dieser Bestimmungen ist, daß bis zum 31.12.1997 das im wesentlichen unveränderte Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens und das neue Telekommunikationsgesetz nebeneinander Gültigkeit haben und beide Gesetze in weiten Teilen gleiche Sachverhalte unterschiedlich regeln. Bei der Abstimmung der beiden Gesetze muß in jedem Fall eine Regelung getroffen werden, nach der die bis zum 31.12.1997 bestehenden Beteiligungsrechte des Regulierungsrats unberührt bleiben.

115. Zu § 97

In § 97 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Regelungen des Dritten Teils (§§ 23 bis 31) sowie § 39 treten am 31.12.2002 außer Kraft."

Begründung:

Das System der detaillierten Entgeltregulierung birgt die Gefahr, daß auch die Wettbewerber sich in erster Linie an dem für Telekom festgeschriebenen Preisniveau orientieren. Die Dynamik bei der Entwicklung eines Preiswettbewerbs wird dadurch beeinträchtigt. Auf der anderen Seite ist es wegen der am 01.01.1998 gegebenen Marktstruktur unerlässlich, das Entstehen von Wettbewerb durch entsprechende Preisregulierungsmechanismen zu unterstützen. Allerdings sollte deutlich werden, daß dieses marktwirtschaftsfremde Element einer Vorab-Preisregulierung des beherrschenden Anbieters nur auf Zeit hingenommen wird. Aus diesem Grunde sollte die Geltungsdauer dieses Systems von vornherein beschränkt werden. Falls sich absehen läßt, daß zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung ein ausreichend stabiler Wettbewerb sich noch nicht entwickelt hat und somit ein Bedürfnis besteht, die Geltungsdauer der Preisregulierungsvorschriften zu verlängern, könnte dies durch eine sachlich unproblematische Gesetzesänderung erfolgen.